Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 308.) Publikations-Patent, betreffend die Einführung allgemeiner Gebühren-Taxen für Ober- und Untergerichte, und für Justiz-Kommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten. Vom 23sten August 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben sowohl in Erwägung der Nothwendigkeit, den neuerlich angestellten Justizbedienten in den mit Unsern Staaten wieder vereinigten Provinzen ausführliche und genau bestimmte Anweisungen wegen Ansetzung der Gerichts-Gebühren zu geben, als auch in Betrachtung der Unvollständigkeit und verschiedenen Abweichungen und Aenderungen der bisherigen Taxen, beschlossen, dieselben revidiren, ergänzen und so bearbeiten zu lassen, daß sie überall in den Unserer obersten Gerichtsbarkeit unterworfenen Ländern zur Normal-Vorschrift bei der Ansetzung und Erhebung der Gebühren in Rechts-Angelegenheiten dienen mögen.

Da nun die hiernach entworfenen Allgemeinen Gebühren-Taxen:

für die Landes-Justiz-Kollegia,
für die Stadtgerichte in großen Städten,
für die übrigen sämmtlichen Untergerichte und
für die Justiz-Kommissarien und Notarien

Unsern Allerhöchsten Absichten gemäß befunden und von Uns genehmigt worden; so befehlen und verordnen Wir hiermit, daß diese Allgemeinen Gebühren-Taxen vom Ersten Januar 1816. an gerechnet, in Unsern Staaten allenthalben eingeführt und von Jedermann, besonders aber von den sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justizbedienten, pflichtmäßig und pünktlich beobachtet werden sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten November 1815.)

Fänden sich wider Vermuthen scheinbare Zweifel in der Anwendung oder könnten aus besonderen Lokal-Verhältnissen und Verfassungen erhebliche Gründe abgeleitet werden, bei den einzelnen Sätzen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ingleichen bei solchen Gebühren, deren Bestimmung von zufälligen Umständen, oder von örtlichen Einrichtungen und Anstalten zunächst abhängt, wie dies, zum Beispiel, bei den Botengebühren, den Meilengeldern, den Reise- und Zehrungskosten sich ereignen könnte, gewisse Ausnahmen von der Regel und anderweitige Bestimmungen zu veranlassen; so soll es den Gerichten und Jurisdiktions-Berechtigten freistehen, sich mit ihren Vorstellungen und Anträgen an Unsern Justiz-Minister zu wenden, welcher sie sodann nach Befinden der Umstände, allenfalls nach vorheriger Berathung, zu bescheiden, oder bei Unserer Allerhöchsten Person anzufragen und die etwa erforderlichen Deklarationen auszuwirken hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Paris, den 23sten August 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.

(No. 309.)

(No. 309.) Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 19ten September 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem in Folge des, zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Schweden nnd Norwegen unterm 7ten Juni d. J. zu Wien abgeschlossenen Traktats, Seine Königlich-Schwedische Majestät für Sich und Ihre Nachfolger in dem Schwedischen und Norwegischen Thron nach der Successions-Ordnung vom 26sten September 1810. das bisher von Ihnen besessene Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthum Rügen, so wie alle dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städte und Landschaften an Uns und Unsere Nachfolger in dem Thron, feierlichst und für ewige Zeiten abgetreten haben, auch die Einwohner des genannten Herzog- und Fürstenthums ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents von dem Herzogthum Pommern, dem Fürstenthum Rügen und allen dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städten und Landschaften, so wie solche bisher von Seiner Königlich-Schwedischen Majestät besessen worden sind, Besitz, und einverleiben solche Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für jetzt und auf ewige Zeiten.

Wir vervollständigen den schon bisher zu Unsern Königlichen Titeln gehörig gewesenen Titel eines Herzogs von Pommern durch Hinzufügung des Titels eines Fürsten von Rügen.

Wir lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich einzunehmen, so erhält Unser Staatsminister und Oberpräsident Freiherr von Ingersleben den Auftrag, dieselbe in Unserem Namen zu empfangen.

Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen in Unseren übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente. Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte.

 Was

Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen, und patriotisch gesinnten Männern berathen werden.

Die ständische Verfassung werden Wir erhalten, und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unseren gesammten Staaten zu gewähren beabsichtigen.

Unser Staatsminister und Oberpräsident Freiherr von Ingersleben ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen auszuführen, und die Verwaltung der, solchergestalt in Besitz genommenen Länder, Unsern Ministerialbehörden in Berlin zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

So geschehen und gegeben zu Paris den 19ten September 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 310.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten September 1815., wegen Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben.

Auf Ihren Mir erstatteten Bericht vom 18ten Juli c. nehme Ich keinen Anstand Folgendes zu bestimmen:

1) Es soll Behufs der Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben hinführo in den gesammten Häfen der Monarchie eine gleiche Schiffslasten-Größe angenommen werden, welche zu Vier Tausend Berliner Pfund, oder Funfzig Berliner Scheffel Roggen, zu Achtzig Pfund der Scheffel, festgestellt wird.

2) Nach dem Ausfall der darnach vorzunehmenden Vermessung eines Schiffes, sollen sämmtliche, lediglich von den Schiffsgefäßen für die Benutzung des Hafens zu erlegende Abgaben geordnet werden, um auch hierbei die möglichste Einfachheit statt finden zu lassen, und, da diese Schiffsgefäßgelder, wegen der örtlichen Verhältnisse, nicht überall gleich seyn können, so will Ich Ihnen überlassen, solche für jeden Hafen besonders, und so, daß sie dem Verkehr nie nachtheilig werden können, festzusetzen und bekannt zu machen.

Paris, den 25sten September 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

(No. 311.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1815., betreffend die zu Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern einzuholende Genehmigung.

Auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. setze Ich hierdurch fest:

daß bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden, oder Denkmälern, diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Baudeputation kommuniziren, und wenn diese nicht einwilligt, an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, zur Einholung Meines Befehls, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten soll.

Paris, den 4ten Oktober 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

(No. 312.) Allerhöchste Deklaration vom 9ten November 1815., den §. 1054. Tit. XX. Theil II. des Allgemeinen Landrechts betreffend.

Die Bestimmung des §. 1054. Tit. XX. Theil II. des allgemeinen Landrechts, nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem Zwang statt gefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist.

Berlin, den 9ten November 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Beilage

zu dem

im 15ten Stück der Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten

Jahrgangs 1815

unter No. 308 abgedruckten

Publikations-Patent

vom 23sten August desselben Jahres

betreffend

die Einführung allgemeiner Gebühren-Taxen für Ober- und Unter-Gerichte und für die Justiz-Kommissarien und Notarien.

Berlin, 1816.

Einleitung

zu den allgemeinen Gebühren-Taxen

1) für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia;
2) für Stadt- auch Land- und Stadt-Gerichte in den großen Städten; und
3) für Unter-Gerichte.

---

§. 1.

Von der Verpflichtung, die Kosten zu tragen im Allgemeinen.

In der Regel ist Jedermann schuldig, die in seinen Prozessen oder sonstigen Angelegenheiten aufgelaufenen Gerichts-Gebühren und Kosten, nach Anweisung des Richters, zu bezahlen.

§. 2.

Von der Sportel-Freiheit.

Von dieser Regel sind ausgenommen:

1) Der Fiskus, in allen Sachen, in welchen er als Parthei auftritt. Dies findet auch in Konkurs-Prozessen und selbst bei Forderungen, welche dem Fiskus von Privat-Personen cedirt sind, von der Zeit der Cession an statt. Der Cessionarius des Fiskus ist nicht sportelfrei.
(Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 404. — Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 23. §. 46., Tit. 35. §. 26. seq. und Tit. 50. §. 531.)
2) Jeder, dem Jura fisci ertheilt sind.
3) Die Prinzen des Königlichen Hauses, nach den Bestimmungen des Rescripts vom 26sten Juni 1806.
4) Die Invaliden-Anstalten.
5) Das Armen-Direktorium zu Berlin, und sämmtliche Armen-Anstalten im Staate.
(Rescript vom 26. März 1810.)
6) Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, als Corpus, nicht ihre einzelnen Mitglieder.
(Rescript vom 21. November 1765.)

7) Ko-

7) Kolonisten, die sich wirklich ansäßig gemacht haben, während ihrer Freijahre, in ihren Prozessen.
(Rescript vom 11. und 27. Dezember 1770.)

8) Die Landschaft in den Provinzen, wo Kredit-Systeme eingeführt sind, wenn sie die Gläubiger eines verschuldeten Gutsbesitzers behandelt.
(Rescript vom 28. März 1783.)

9) Die Salarien-Kassen in Konkursen, wenn ihre Forderungen aus Prozessen herrühren, welche zur Zeit der Konkurs-Eröffnung noch geschwebt haben.
(Rescript vom 8. Oktober 1787.)

10) Die Regiments-Kassen.
(Rescript vom 12. Mai 1784.)

11) Unteroffiziere und Soldaten und deren Ehefrauen, nach den näheren Bestimmungen der
Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 23. §. 42. — 45., und Tit. 50. §. 535.,
so wie des Rescripts vom 23. Mai 1796.

12) Die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und Offizier-Wittwen-Kasse.
(Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1804. und Circular-Rescript vom 25. ejd. mensis.)

13) Diejenigen, welche sich vorschriftsmäßig zum Armen-Recht qualifizirt haben.
(Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 23. §. 30. seq.)

14) Pupillen, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Erziehungs- und Verpflegungs-Kosten, nichts übrig bleibt.

Wenn am Schlusse der Jahres-Rechnung, von den in diesem Jahre eingegangenen Revenüen, nach Abzug aller bestrittenen oder noch zu bestreitenden Ausgaben, ein Ueberschuß bleibt; so müssen davon zuförderst die Stempel-, Schreib- und Insinuations-Gebühren berichtiget werden; von dem dann noch bleibenden etwanigen Reste, sollen die gesetzmäßigen Taxen, jedoch nur bis auf die Hälfte des zuletzt gedachten Ueberschusses genommen werden.

Ist eine Vormundschaft diesem zufolge ganz frei bearbeitet worden; so soll am Schlusse derselben statt der Sporteln, 1½ Prozent des dann vorhandenen schuldenfreien Vermögens, in sofern es in unbeweglichen Gütern, liquiden sichern Kapitalien und baarem Gelde, mit Ausschluß des übrigen beweglichen Vermögens, besteht, zur Salarien-Kasse entrichtet werden.

Sollte sich jedoch hierbei ergeben, daß das bei Beendigung der Vormundschaft zu nehmende 1½ Prozent mehr beträgt, als die Kosten betragen

gen haben würden, wenn die Vormundschaft nicht als arm behandelt worden wäre; so sind nur letztere nachzuliquidiren und in Abzug zu bringen.

Diese in Rücksicht der Pupillen gegebenen Vorschriften finden volle Anwendung bei Kuratelen über Wahn- und Blödsinnige, und über Taubstumme.

Bei Kuratelen der Abwesenden und Verschwender, sind die vorschriftsmäßigen Gebühren anzusetzen; sie dürfen aber während der Kuratel nur in so weit eingezogen werden, als dies geschehen kann, ohne die Substanz des Vermögens anzugreifen.

15) Diejenigen, welche vermöge landesherrlicher Begnadigung die Sportelfreiheit genießen.

§. 3.

Von der Kosten-Erstattung der zur Sportelfreiheit Berechtigten.

Wenn vorgedachte von Entrichtung der Gebühren befreite Personen in die Erstattung der Kosten an den Gegentheil verurtheilt werden; so treten die in der

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 23. §. 4. seq. und §. 36., so wie Tit. 35. §. 26. seq.

gegebenen Vorschriften ein.

§. 4.

Fernere Ausnahmen in Rücksicht der Verpflichtung, Kosten zu tragen.

1. Den Bewohnern des platten Landes wird in Dienstprozessen gegen ihre Gutsherrschaften nur die Hälfte der auf sie kommenden Instruktions-Gebühren angesetzt, die andere Hälfte aber erlassen. Wenn sich jedoch bei dem Ausgange des Prozesses findet, daß sie denselben blos aus Chikane angefangen oder fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben haben; so müssen sie die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gebühren zur Strafe nachzahlen.

2. Für die Instruktion der Provokation auf die Cessio bonorum, können auf den Theil des Gemeinschuldners keine Kosten angesetzt werden. Diejenigen aber, welche auf den Theil der Gläubiger fallen, sind aus der Masse zu nehmen, insofern sie nicht durch den in der Folge ungegründet befundenen Widerspruch einzelner Kreditoren verursacht worden, und also diesen zur Last fallen.

(Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 48. §. 30.)

3. In Ehescheidungssachen der Unteroffiziere und Soldaten können, wenn wegen böslicher Verlassung eine öffentliche Vorladung nothwendig ist, überhaupt nur 3 Rthlr. 10 Gr. an Gebühren und Kosten genommen werden.

4. Dieses nämliche Pausch-Quantum von 3 Rthlr. 10 Gr. findet ferner in allen Fällen statt, in welchen von der hinterbliebenen Ehefrau eines Unteroffiziers oder Soldaten, auf die öffentliche Vorladung ihres seit dem Kriege vermißten Ehemannes, zum Behuf der Todeserklärung, angetragen worden, und

die

die öffentliche Vorladung erfolgt ist. Es verstehet sich jedoch dabei von selbst, daß wenn sich die Klägerin zum Armenrechte qualifizirt, gar keine Kosten genommen werden können.

(Rescript vom 23. Februar 1811.)

§. 5.

Von den Kommissions-Gebühren.

Die von einem Kommissarius verdienten Diäten, sind — wenn er eine Reise machen müssen, — als baare Auslagen anzusehen.

In loco ist jeder besoldete Justizbediente nöthigenfalls dergleichen gebührenfrei zu bearbeitende Kommissionen unentgeldlich zu übernehmen schuldig.

§. 6.

Von der Ansetzung der Gebühren im Allgemeinen.

Bei Bestimmung des Objekts, nach welchem sich die Ansetzung der Gebühren unter diese oder jene Kolonne richtet, wird blos auf das Kapital, nicht aber auf die Zinsen und Kosten Rücksicht genommen, es wäre denn, daß die eingeklagten rückständigen Zinsen die Hälfte des geforderten Kapitals ausmachten.

Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen oder Kosten zum Gegenstande; so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Kolonne.

§. 7.

Wenn das Objekt keine Schätzung zuläßt.

Wenn über Gegenstände gestritten wird, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, z. B. Servituten und andere Gerechtigkeiten, desgleichen Ehescheidungssachen; so werden die Gebühren in der Regel nach der 4ten Kolonne angesetzt.

Betrifft der Gegenstand Regalien, Rechte adlicher Güter, oder sonst wichtige Gerechtsame; so wird die 5te Kolonne zum Grunde gelegt, wohingegen die 3te bei Objekten von geringer Bedeutung zur Anwendung kommen muß.

§. 8.

Von jährlichen Geld- oder andern nach Gelde zu schätzenden Prästationen.

Betrifft der Gegenstand des Prozesses jährliche Geld- oder andere nach Gelde zu schätzende Prästationen; so wird, wenn ein Rückstand derselben eingeklagt wird, der Betrag des ganzen Rückstandes zusammen gerechnet, und hiernach die kompetente Kosten-Kolonne bestimmt. Wird aber über die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Prästationen für die Zukunft gestritten; so wird der jährliche Betrag derselben mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet, und hiernach die Frage entschieden, welche Kolonne bei Liquidirung der Kosten zum Grunde zu legen sey.

Diese Vorschrift gilt jedoch nur von denjenigen Fällen, wo die Dauer dieser jährlichen Prästationen unbestimmt, oder auf immerwährende Zeit festgesetzt worden ist. In Fällen hingegen, wo die jährliche Geld- oder andere nach Gelde zu schätzende Prästation, auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf fünf

Jahre

Jahre festgesetzt ist, muß der Betrag der sämmtlichen Prästationen, die gefordert werden, zusammen gerechnet, und nach der sich hieraus ergebenden Total-Summe, die Kolonne bestimmt werden.

§. 9.

Die Ansetzung der Kosten in Injurien-Sachen.

Injuriensachen unter Personen vom gemeinen Bürger- oder Bauernstande, sind auch in Ansehung der Kosten wie Bagatellsachen zu behandeln. (Abschnitt 1. Nr. 1. 2.)

In andern Injuriensachen ist auf den Stand des Beleidigten oder Klägers zu sehen. Gehört derselbe zu den Honoratioren des Bürgerstandes, oder zu den niedern Offizianten des Staats; so ist die dritte Kolonne bei der Festsetzung der Kosten zum Grunde zu legen. Gehört er zu den Adlichen, oder zu den in gleichem Range stehenden Königlichen Beamten; so findet die vierte, und bei Personen von noch höherem Range, die fünfte Kolonne statt.

§. 10.

Von der Ansetzung der Kosten auf Rechnung des Extrahenten, und von Einziehung der Kosten am Schlusse jeder Instanz.

Die Gebühren für einzelne Verfügungen werden auf Rechnung desjenigen angesetzt, welcher der Extrahent dieser Verfügungen ist. Die Gebühren für die Instruktion des Prozesses und das Erkenntniß, werden nach dem Verhältniß angesetzt, welches das Urtel, wenn es auch noch nicht die Rechtskraft beschritten hat, festsetzt.

In Fällen, wo ein Obergericht die zweite Instanz instruirt hat, ein anderes Obergericht aber das Erkenntniß abfaßt, werden die Instruktions-Gebühren jedem Theile zur Hälfte angesetzt, und diese Ansetzung gilt so lange, bis das Erkenntniß eingeht.

Die Gebühren und Kosten für den Inrotulations-Termin in 3ter Instanz, so wie die Kosten für Absendung der Akten in Sachen, wo das Geheime Ober-Tribunal das Erkenntniß abfaßt, werden bis zum Eingange des Revisions-Erkenntnisses, für Rechnung des Revidenten angesetzt.

Wie es mit Ansetzung der Kosten gehalten werden soll, wenn Fiskus oder ein Armer bei einem Prozesse Parthei ist; deshalb hat es bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 23. §. 36. sein Bewenden.

Wenn beide Theile Gebühren zu entrichten schuldig sind, kann sowohl das erste als zweite Urtel auch vor beschrittener Rechtskraft, als ein Interimisticum in Ansehung des Kostenpunkts angesehen werden; so daß die Einziehung, nach der darin enthaltenen Bestimmung, gleich nach der Publikation des Urtels geschehen, und bei erfolgender Reformatoria der obsiegenden Parthei überlassen werden kann, dasjenige was von ihr zu viel bezahlt worden, von ihrem Gegner zurückzufordern.

Die-

Dieser Grundsatz ist aber nicht in solchen Sachen anzuwenden, wo Fiskus litigirt, oder die eine Parthei das Armenrecht gewonnen hat, oder sonst gesetzlich Gebührenfrei ist. In Sachen dieser Art, kann vor rechtskräftiger Entscheidung des Kostenpunkts, von der die Gebühren entrichtenden Parthei nur der sie treffende Antheil und dasjenige eingezogen werden, was gedachte Parthei als Extrahent entrichten muß.

(Rescript vom 8. Dezember 1800.)

§. 11.

Von Kosten-Vorschuß.

In Prozessen und bei solchen Gelegenheiten, wo viele baare Auslagen vorkommen, ist es den Landes-Justiz-Kollegien und den formirten Untergerichten verstattet, Vorschüsse von den Partheien und Extrahenten zur Deckung derselben zu nehmen.

In Prozessen werden sie vom Kläger, vom Appellanten und vom Revidenten, in sofern dieselben nicht die Sportelfreiheit oder das Armenrecht genießen, genommen, und es wird dabei eine ungefähre Berechnung der etwa für ihr Konto entstehenden Kosten zum Grunde gelegt.

Auch der Verklagte und Appellat kann zum Kostenvorschuß angehalten werden, sobald wegen nachgesuchter Prorogation eines Termins, Litis-Denunziation, extrahirter Beweisaufnahme oder sonst, Kosten auf ihn als Extrahenten notirt werden müssen.

(Rescript vom 1. Dezember 1804.)

§. 12.

Von Kompensation der Kosten.

Wie es mit den Kosten gehalten werden soll, wenn auf deren Kompensation erkannt worden ist, schreibt die Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 23. §. 4. vor.

§. 13.

Von Succumbenz-Geldern.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung bestimmt §. 49. Tit. 23. Th. I., in welchen Fällen die Succumbenzgelder genommen werden können; darin ist auch zugleich festgesetzt worden, zu welcher Zeit dieselben in der zweiten Instanz eingefordert werden dürfen. Hiebei hat es überall sein Bewenden.

§. 14.

Von den Gebühren in Kriminal-Sachen.

Die Gebühren in Kriminalsachen sind nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Taxe zu beurtheilen.

Gebühren-

Gebühren-Taxe
für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.

Erster Abschnitt.
Von den Gebühren im ordentlichen Prozeß.

No.		Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthl. incl.		über 50 bis 100 Rthl. incl.		über 100 bis 200 Rthl. excl.		von 200 bis 500 Rthl. excl.		von 500 bis 2000 Rthl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Wenn der Gegenstand des Streits nur 20 Thaler oder weniger beträgt, so finden keine Taxen statt, sondern es werden, je nachdem der Betrag des Gegenstandes der Summe von 20 Rthlr. mehr oder weniger sich nähert, nur überhaupt 8 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. Protokoll-Gebühren angesetzt. Bei höhern Gegenständen werden die Gebühren nach Verschiedenheit des Objekts folgendermaaßen festgesetzt:										
2	Für die zum Protokoll erklärte Anmeldung der Klage und für die darauf nach Vorschrift der Allg. Ger. O. Th. 1. Tit. 4. §. 4 — 7. zu erlassende mündliche Vorbescheidung zusammen	—	—	—	—	—	8	—	12	—	16
3	Ist eine besondere Vorladung des Klägers zur Aufnahme der vollständigen Klage erforderlich, so werden dafür entrichtet	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
4	Der ad 3. gedachte Satz wird auch genommen, wenn der Kläger mit der Klage schriftlich zurückgewiesen werden muß.										
5	Für Einziehung der Information und Aufnahme der Klage	—	8 bis 12	— bis 1	16 —	1 bis 2	8 —	2 3 —	bis — —	4 6 —	bis — —
6	Sollte die Einziehung der Information und die Aufnahme der Klage wegen besonderer Weitläuftigkeit der Sache in einem Termine nicht beendigt werden können, so wird für jeden der folgenden angesetzt	—	6	—	12	—	16	1	—	1	8
	Anmerkung. 1) Die interventio principalis ist ein besonderer Prozeß und wird also auch in Ansehung der Gebühren so behandelt. Hingegen wird bei der interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber und für Aufnehmung derselben nur die Hälfte des ad 5. bestimmten Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich verhandelt, und der Intervenient, wie jede andere an einem Prozeß theilnehmende Parthei betrachtet. 2) Mit der Litisdenunziation und Adzitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der interventione accessoria. Insofern aber der Litisdenunziant und Denunziat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß. 3) Bei der Rekonvention, wenn sie nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführt werden, so ist sie als ein besonderer Prozeß, auch in Ansehung der Kosten, zu behandeln.										
7	Für die erste Vorladung des Beklagten, Litisdenunziaten oder eines andern Adzitaten, imgleichen des Klägers zum ersten Instruktions-Termin . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
8	Geschieht diese erste Vorladung des Klägers oder Verklagten durch ein bloßes Dekret ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte des obigen Satzes entrichtet.										

9. Die

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl. (Rtl. Gr.)	über 50 bis 100 ℛ incl. (Rtl. Gr.)	über 100 bis 200 ℛ excl. (Rtl. Gr.)	von 200 bis 500 ℛ excl. (Rtl. Gr.)	von 500 bis 2000 ℛ u. darüber. (Rtl. Gr.)
9	Die zweite und alle etwa folgende Vorladungen der Partheien werden nur als bloße Dekrete ohne Taxen bezahlt; es wäre denn, daß einer oder der andere Theil den ersten Termin frustrirt hätte, als in welchem Falle die neuen Vorladungen ebenfalls schriftlich erlassen werden müssen, und ist dafür eben so viel, wie bei der ersten Vorladung, zu entrichten.					
10	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Kolonnen nichts angesetzt. In der fünften Kolonne wird dafür eben so viel, wie für die Aufnahme der Klage (Nr. 5. dieses Abschnitts) entrichtet.					
11	Für die Instruktion der Sache, Regulirung des status causae et controversiae, Aufnahme der Beweismittel, wenn letztere an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, geschehen kann, Versuch der Sühne und Abschluß der Sache, in sofern diese Geschäfte in einem oder zwei Terminen beendigt werden können, von jedem Theile.........	— 8 bis 12	— 16 bis 1 —	1 8 bis 1 20	2 bis 3 —	4 bis 6 —
12	Wenn wegen Weitläuftigkeit der Sache oder durch das Verschulden der Partheien mehr als zwei Termine haben abgehalten werden müssen, so wird für den dritten und jeden folgenden Termin von jedem Theile entrichtet	— 6	— 12	— 16	1 —	1 12 bis 2 —
	Anmerkung. Wenn nur ein Theil durch sein Verschulden einen Termin vereitelt oder zu mehr Terminen Anlaß gegeben hat; so fallen die daraus entstehenden Kosten diesem Theil allein zur Last. (A. G. O. 1. 8. §. 8.)					
13	Die Gebühren für die Inrotulation der Akten sind in den drei ersten Kolonnen unter den Instruktions-Gebühren mitbegriffen, in der vierten und fünften Kolonne aber werden dafür bezahlt von jedem Theile...	— —	— —	— —	— 12	1 12
14	Ist in dem angestandenen Instruktions-Termine blos ein Kontumazial- oder Agnitions-Protokoll aufgenommen worden, so werden dafür die ad 12. für beide Theile festgesetzten Gebühren entrichtet.				bis 1 —	bis 2 —
15	Für ein Definitiv-Erkenntniß von jedem Theile........... Wenn das Objekt beträgt über 2000 bis 4000 Rthl. .... 8 Rthl. über 4000 Rthl. .... 10 — von jedem Theile.	— 8 bis 12	— 16 bis 1 —	1 — bis 2 —	2 bis 3 —	4 bis 6 —
	Anmerkung. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist oder aus mehreren Punkten besteht, deren jeder für sich ein erhebliches Objekt ausmacht; so können die Gerichte außer dem bestimmten Satz, noch die Hälfte desselben, und in außerordentlich weitläuftigen und verwickelten Sachen, den doppelten Satz nehmen.					
16	Für ein Kontumazial-Urtel können nur die niedrigsten Sätze der, nach Verschiedenheit des Objekts, statt findenden Urtelsgebühren und auch diese nur in so weit genommen werden, daß bei dem höchsten Objekt die Summe von 10 Rthl. nicht überstiegen wird.					

17 Für

Gebühren-Taxe
für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.

No.		Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis 2000 ℛ u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
17	Für ein Agnitions- oder Purifikations-Resolut werden entrichtet ...	—	4	—	12	1	—	2	—	2	—
	Anmerkung. Bei Objekten über 2000 Rthl. können für das Agnitions-Resolut 3 bis 4 Rthl. genommen werden.										
18	Für die Publikation eines Erkenntnisses, von beiden Partheien zusammen	—	—	—	12	—	16	1	—	2 bis 3	—
19	In der Appellations-Instanz werden für die Aufnahme der Appellations-Beschwerden und deren Justifikation, falls kein schriftlicher Appellations-Bericht eingereicht wird, die niedrigsten ad Nr. 5. bestimmten Sätze, für die blos zum Protokoll gegebene Anmeldung der Appellation aber die Sätze Nr. 2. genommen. Für die Instruktion in facto und für die nur in diesem Falle nöthige Inrotulation der Akten für das Erkenntniß und dessen Publikation finden eben dieselben Sätze, wie in erster Instanz, statt.										
20	In der Revisions-Instanz werden für die Aufnahme der Revisions-Beschwerden für das Erkenntniß und dessen Publikation eben die Taxen liquidirt wie in erster und respektive zweiter Instanz.										
21	Wenn vor Versendung der Akten an den Revisions-Richter ein besonderer Inrotulations-Termin abgehalten werden muß	—	—	—	—	—	—	—	—	2 bis 4	—
22	An Succumbenz-Geldern können, wenn das vorige Urtel bestätiget wird. und bei Objekten über 2000 Rthlr. .... 10 Rthlr. angesetzt werden. In dritter Instanz passiren 20 Rthlr., wenn zwei Urtel bestätigt werden.	—	—	1	—	2	—	4	—	5	—
23	Für die Anzeige eines Deputirten, wenn diese Materialien enthält, werden zur Sportel-Kasse liquidirt	—	—	—	—	—	4	—	8	—	16
	Anmerkung. Betrifft die Anzeige keine Materialien, sondern blos den Gang des Prozesses, so werden blos die Schreibgebühren bezahlt.										
24	Für die schriftlichen in einem Prozeß vorkommenden Ausfertigungen und für die Verfügungen des Gerichts, z. B. für die Kommunikation der Appellations- oder Revisions-Beschwerden an den Gegentheil oder dessen Mandatarius, für eine Requisition, für ein Exekutions-Mandat u. s. w. werden die sub Nro. 7. bestimmten Sätze entrichtet.										
25	Die schriftlichen Verfügungen dürfen in einem Prozeß nicht ohne Noth gehäuft werden. Besonders müssen, wo die Partheien oder deren Mandatarien am Orte des Gerichts befindlich sind, und wo nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt worden, durch eine bloße Abschrift des Dekrets die Verfügungen erlassen werden. Für ein solches Dekret können außer dem Falle sub Nro. 8. dieses Abschnitts nur Kopialien und keine Taxen genommen werden.										
26	Der Befehl zur Einzahlung eines Kosten-Vorschusses und zur Be-										

No	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis 2000 ℛ u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	zahlung der aufgelaufenen Kosten in einem Prozeß geschiehet zwar schriftlich; doch dürfen dafür keine Taxen angesetzt werden. Ist jedoch die Parthei in Bezahlung des Vorschusses und der Kosten säumig, und muß der Befehl daher wiederholt, oder die Parthei von der gegen sie verfügten Exekution benachrichtigt werden, so können, außer den Kopialien, annoch Taxen genommen werden. Die Taxe richtet sich aber allein nach der Höhe des Kostenbetrages, welcher erfordert wird, und nicht nach dem Objekt des Rechtsstreites; dergestalt, daß, wenn die Summe der Kosten das Quantum von 20 Rthlr. nicht übersteigt, gar keine Taxen genommen, bei größeren Summen aber die kompetenten Kolonnen der Gebühren-Sätze zum Grunde gelegt werden.										
27	So oft für eine Verfügung in der 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Kolonne eine Taxe genommen wird, so oft können auch Siegelgelder angesetzt werden und zwar mit	—	—	—	2	—	2	—	2	—	2
28	Muß bei einer Ausfertigung das große Siegel gebraucht werden, so wird dafür . . . . bezahlt.	—	—	—	2	—	2	—	4	—	4
29	Für die Aufwartung bei den Terminen wird entrichtet	—	—	—	2	—	3	—	4	—	6
	Anmerkung. In der Regel fließen diese Gebühren zur Sportel-Kasse, um daraus die Besoldungen der Boten zu bestreiten. Wo jedoch bisher diese Gebühren an die Boten ausgezahlt worden sind, da kann es auch noch fernerhin dabei sein Bewenden haben.										
30	Die Insinuations-Gebühren am Orte des Gerichts und die Gebühren für die Beförderung der Briefe und Pakete zur Post, werden mit . . . . bezahlt. Für die Insinuationen an die Justiz-Kommissarien und bestellten Assistenten wird die Hälfte dieser Taxen liquidirt.	—	1	—	2	—	3	—	3	—	3
	Anmerkung. Geschieht die Insinuation außerhalb dem Orte des Gerichts, so werden — noch außer den Insinuations-Gebühren — Meilengelder, nemlich 3 gr. für die Meile, bezahlt.										

31 An Schreib-Gebühren wird bezahlt:

a) für ein Mundum auf den Bogen, vorschriftsmäßig geschrieben . . . . 2 gr.
b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen, ebenfalls auf den Bogen . 2 gr.
c) wenn solche mehr betragen und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen . . . 8 gr.
d) es müssen alle ungebührliche, aus bloßer Gewinnsucht, zur Häufung der Kopialien, herrührende Ausdehnungen der Wörter und Buchstaben vermieden werden.

Auf jeder Seite müssen also wenigstens 24 Zeilen und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn. (Allg. Ger. Ord. Th. 3 Tit. 5. §. 61.)

e) Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilage überhaupt nur in Einem Bogen, so kann der volle Satz von 2 gr. auch dann genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

32 Für ein Documentum insinuationis können keine Taxen, sondern blos Kopialien angesetzt werden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren in Wechsel- und Exekutiv-Prozessen, in schleunigen Arrest-Sachen und im Possessorio summariissimo.

No.		Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis 2000 ℛ u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Bei Objekten bis 20 Rthlr. incl. finden die im ersten Abschnitt unter den No. 1. gegebenen Vorschriften auch in dieser Gattung von Prozessen statt.										
2	Für die Aufnahme der Klage zum Protokoll	—	8	—	16	—	16	1	—	1	8
3	Wird der Kläger mit der Klage zurückgewiesen, so werden für die diesfällige Resolution bezahlt	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
4	Müssen schriftliche Vorladungen zum Instruktions-Termin erfolgen, so werden dafür die Sätze sub No. 3. dieses Abschnitts genommen.										
5	Erfolgt die Vorladung zum ersten Instruktions-Termin bloß per copiam decreti, z. B. im Falle des §. 13. Tit. 27. Th. 1. der A. Ger. Ordn., so wird dafür nur die Hälfte des obigen Satzes entrichtet.										
6	Für die ganze Instruktion der Sache von jedem Theile	—	8	—	16	1	—	1	12	1	12
7	Diese Instruktions-Gebühren finden auch statt, wenn gleich der Verklagte im Instruktions-Termin nicht erschienen, und demnach ein bloßes Kontumazial-Protokoll aufgenommen worden ist.	—	bis 12	bis 1	—	bis 1	12			bis 2	—
8	Hat der Verklagte die Forderung im Instruktions-Termin eingeräumt, und ist also blos ein Agnitions-Protokoll aufgenommen worden, so finden dennoch die vollen Instruktions-Gebühren Anwendung.										
9	Für das Definitiv-Erkenntniß von jedem Theile	—	8	—	12	1	—	1	12	2	—
10	Dieselbe Taxe findet für ein Kontumazial-Urtel statt.		bis	bis		bis		bis		bis	
11	Für ein Agnitions-Resolut werden die Sätze No. 17. im ersten Abschnitt genommen.	—	12	1	—	1	12	2	—	3	—
12	Für die Publikation eines Erkenntnisses von beiden Partheien	—	—	—	12	—	16	1	—	2 bis 3	—

Allgemeine Anmerkungen.

1) Schreib-, Insinuations-, Aufwartungs- und Ausfertigungs-Gebühren, Siegelgelder und Extrajudizial-Kosten werden nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts bezahlt.

2) In schleunigen Arrest-Sachen tritt nach Vorschrift der Allgem. Ger. Ordnung ein bloßes Dekret an die Stelle des Erkenntnisses. Für dieses Dekret wird eben so viel, als wie für ein Erkenntniß ad No. 9. entrichtet. Uebrigens werden unter schleunigen Arrest-Sachen hier nur diejenigen verstanden, wo über die Zulässigkeit des Arrests gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.

3) Wenn das Possessorium summariissimum durch eine Lokal-Kommission instruirt werden muß; so treten die Diäten des Kommissarius an die Stelle der Instruktions-Gebühren.

4) Alle übrigen in dieser Gattung von Prozessen vorkommenden Geschäfte, werden nach den Sätzen im 1sten und resp. 4ten Abschnitt dieser Sportel-Taxe behandelt.

Dritter Abschnitt.

Von den Gebühren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen.

No.		Betrag der Aktiv-Masse über 200 bis 1000 Rtl. incl.		über 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Wenn die Aktiv-Masse nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, so können keine Gebühren und Kopialien genommen, sondern es darf blos die Erstattung der baaren Auslagen gefordert werden.				
2	Beträgt die Aktiv-Masse über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich, so wird an Gebühren zur Salarien-Kasse nichts liquidirt, sondern es werden blos die baaren Auslagen und für die Kopialien ein Pausch-Quantum von 3 bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht.				
3	Bei Konkursen, wo die Aktiv-Masse über 200 bis 1000 Rthlr. incl. beträgt, und bei solchen, deren Aktiv-Masse die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, werden Gebühren nach den weiter unten folgenden Bestimmungen genommen.				
4	Im Allgemeinen wird festgesetzt, daß bei Verhandlungen und Verfügungen, welche die ganze Masse angehen, die vollen in diesem Abschnitt der Sportel-Taxe bestimmten Sätze genommen werden müssen, daß aber bei solchen Verhandlungen, die nur ein einzelnes Objekt der Masse betreffen, nur die niedrigsten im 4ten und 5ten Abschnitt dafür bestimmten Sätze liquidirt werden dürfen.				
5	Ueberhaupt müssen die Kosten in Konkurs-Prozessen möglichst gespart, und so weit es die Natur des Gegenstandes erlaubt, die Verfügungen durch simple Abschriften der Dekrete erlassen werden.				
6	Wenn die Frage zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner, nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordn., zuvörderst erörtert werden muß, ob die Konkurs-Eröffnung statt finde oder nicht, so werden die Gebühren für die Instruktion, Aburtelung u. s. w. eben so, wie im ordinairen Prozeß angesetzt. Ein ungefährer Ueberschlag der Aktiv-Masse bestimmt dann die Kosten-Kolonne; doch darf, wenn auch die Aktiv-Masse über 2000 Rthlr. beträgt, die Urtels-Taxe niemals die Summe von 10 Rthlr. übersteigen. Hiernächst werden die Kosten bei Konkurs- und Liquidations-Prozessen folgendergestalt bestimmt:				
	A. Bei Konstituirung der Passiv-Masse.				
7	Für den Termin zur Verpflichtung des Kontradiktors sind zu liquidiren .... sofern die Verpflichtung nicht bei Gelegenheit eines zu anderem Behuf anstehenden Termins vorgenommen werden kann.	1	—	2	—
	Anmerkung. Ist der Kontradiktor mit dem Kurator der Masse eine Person und geschiehet die Verpflichtung in beiden Eigenschaften in einem Termine, so können nur diese einfachen Sätze genommen werden.				
8	Für das Dekret, wodurch der Konkurs eröffnet wird	1	—	2	—
9	Für das Proklama, welches an der Gerichtsstelle ausgehängt wird	1	—	2	—
10	Für die Aff- und Refixion desselben zusammen	—	6	—	8
11	Für die durch die Intelligenz- und respective Zeitungsblätter bekannt zu machende Ediktal-Citation, sie mag in die Intelligenzblätter allein oder zugleich in die Zeitungsblätter inserirt worden seyn	1	—	2	—

12 Für

No.	Gebühren=Taxe für sämmtliche Landes=Justiz=Kollegia.	Betrag der Aktiv=Masse: über 200 bis 1000 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 1000 ℛ Rtl.	Gr.
12	Für das Schreiben an das Adreß=Komtoir und an die resp. Zeitungs=Expedition wegen Insertion der Ediktal=Vorladung können nur Kopialien liquidirt werden. Anmerkung. Die Einrückungs=Gebühren des Adreß=Komtoirs und der Zeitungs=Expedition werden besonders bezahlt.				
13	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drei Personen vorgeladen werden	1	—	2	—
14	Werden darin weniger Personen vorgeladen, so werden nur die einfachen No. 7. des ersten Abschnitts festgesetzten Gebühren genommen. Es wird dann, wenn der Betrag der Forderungen der Vorgeladenen an die Masse konstirt, diejenige Kolonne beim Ansatz der Taxe zum Grunde gelegt, welche der Gesammt=Betrag erheischt. Konstirt der Betrag der einzelnen Forderungen in diesem Falle nicht, so wird bei Massen über 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. incl. die dritte, und bei Massen über 1000 Rthlr. die 4te Kolonne angewendet.				
15	Bei andern Verfügungen, bei welchen die schriftliche Ausfertigung nicht zu vermeiden ist, werden die sub No. 24. und resp. 7. des ersten Abschnitts festgesetzten Gebühren genommen, jedoch mit der ad No. 4. des gegenwärtigen Abschnitts vorgeschriebenen Modifikation.				
16	Für den Konnotations=Termin	1	8	2	—
17	Sind zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger mehrere Termine erforderlich, so werden für den zweiten und jeden folgenden Termin die niedrigsten ad 16. bestimmten Gebühren=Sätze genommen.	bis 2	 —	bis 3	 —
18	Für den Verifikations=Termin werden die niedrigsten, Abschnitt 1. No. 5., für Aufnahme der Klage bestimmten Sätze entrichtet. Der Betrag der zu verificirenden Forderungen bestimmt die Kosten=Kolonne.				
19	Können in diesem Termine nicht alle Forderungen erörtert werden, so werden für den zweiten und jeden folgenden Termin die sub No. 6. des ersten Abschnitts bestimmten Sätze nach dem sub No. 18. des gegenwärtigen Abschnitts angegebenen Verhältniß liquidirt.				
20	Für den nach §. 140. Tit. 50. Th. 1. der Allgem. Ger. Ordnung abzuhaltenden Inrotulations=Termin	1	8	2	—
21	An Sentenz=Gebühren für das Prioritäts=Urtel sind zu liquidiren: Bei Massen von 200 bis 500 Rthlr. . . . . 4 Rthlr. — — — 500 — 800 — . . . . 6 — — — — 800 — 2000 — . . . . 8 — Bei Massen über 2000 Rthlr. werden die Sätze Abschnitt 1. No. 15. beibehalten und können solche in wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Konkursen um die Hälfte und in außerordentlichen Fällen bis zum doppelten Betrag erhöhet werden.	bis 2	 —	bis 3	 —
22	Für die Publikation des Prioritäts=Erkenntnisses	1	8	2	—
23	Für den Termin zur Regulirung der gegen das Klassifikations=Urtel etwa vorkommenden Appellationen werden die Sätze sub No. 16. dieses Abschnitts genommen.				
24	Für die Instruktion der einzelnen Liquidata werden, nach Verhältniß ihres Betrages, die im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren, wie in jedem andern Prozeß genommen; doch muß den sich meldenden Gläubigern der ungefähre Zustand der Aktiv=Masse in Zeiten bekannt gemacht und ihnen überlassen werden, ob sie dennoch die Sache fortsetzen oder ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse sich begeben wollen.				
25	Vorstehendes (Num. 24.) ist auch anzuwenden, wenn die Appellation oder Revision gegen das Prioritäts=Urtel ergriffen worden.				
26	Wenn in einem Konkurse oder Liquidations=Prozesse mit den Gläubigern der Masse Vergleichs=Unterhandlungen gepflogen werden, so sind die Termins=Gebühren nach No. 16. dieses Abschnitts anzusetzen.				

B. Bei

No.	Gebühren = Taxe für sämmtliche Landes = Justiz = Kollegia.	Betrag der Aktiv = Masse über 200 bis 1000 ₰ incl. Rtl.	Gr.	über 1000 ₰ Rtl.	Gr.
	B. **Bei Konstituirung der Aktiv = Masse.**				
27	Wenn der Kurator der Masse mit dem Kontradiktor nicht eine Person ist, und derselbe daher besonders verpflichtet werden muß, für den diesfälligen Termin . . . . jedoch mit der unter No. 7. dieses Abschnitts bemerkten Einschränkung.	1	—	2	—
28	Für das Kuratorium	—	16	1	—
29	Für die Siegelung, Entsiegelung, Inventur, Versilberung der Mobiliar = Masse und für die Subhastation der Grundstücke finden die für diese Gattung von Geschäften theils im 4ten, theils im 5ten Abschnitt bestimmten Gebühren = Sätze Anwendung.	bis 1	—	bis 1	8
30	Für die Verfügungen, wegen Beschlagnahme der Aktiv = Forderungen, werden nach Verhältniß des in Beschlag genommenen Objekts die im Abschnitt 1. sub. No. 24. und resp. 7. bestimmten Sätze genommen.				
31	Für die Erlassung des offenen Arrestes werden die Gebühren sub No. 11. dieses Abschnitts liquidirt. Es findet dabei auch dasjenige statt, was sub. No. 12. ebendaselbst festgesetzt ist.				
32	Für jedes andere Avertissement in den Zeitungen oder Intelligenz=Blättern werden nach Verhältniß des Objekts die No. 24. und resp. 7. Abschnitt 1. bestimmten Sätze genommen. Für das Schreiben an das Adreß=Komtoir u. an die Zeitungs=Expedition können nur Kopialien u. außerdem die Erstattung der Insertions=Gebühren u. der baaren Auslagen gefordert werden.				
33	Für einen Termin zum Behuf der Konstituirung der Aktiv = Masse werden eben die Gebühren wie für den Konnotations = Termin mit . . . . genommen. Anmerkung. Es wird hierbei auf dasjenige aufmerksam gemacht, was ad No. 4. dieses Abschnitts gesagt worden ist.	1 bis 2	8 bis —	2 bis 3	— bis —
34	Wenn bei dem den Konkurs= oder Liquidations=Prozeß dirigirenden Gericht, Klagen des Kurators gegen die Schuldner der Masse angebracht worden, so finden alle Sätze des 1. Abschnitts statt.				
35	Die Gebühren für die Annahme der ins Depositum kommenden baaren Gelder und Aktiva der Masse werden nach den Grundsätzen des fünften Abschnitts bezogen.				
	C. **Bei der Distribution der Masse.**				
36	Für die Anfertigung des Distributions = Plans erhält die Kalkulatur nach Verhältniß der dabei angewandten Bemühungen	1 b. 3	—	3 b. 10	—
37	Für den Termin zur Vorlegung des Distributions = Plans	1	8	2	—
38	Für das Distributions=Erkenntniß werden eben die Sätze, wie bei dem Klassifikations=Urtel genommen, doch kann das Quantum von 10 Rthlr. niemals überschritten werden.	bis 2	—	bis 3	—

39 Wenn gegen das Distributions = Urtel von den Gläubigern die ihnen freistehenden Rechtsmittel interponirt werden, so findet in Rücksicht der Gebühren dasjenige statt, was sub No. 24. dieses Abschnitts festgesetzt ist. Die Urtels = Taxe in den fernern Instanzen darf jedoch nie den Satz für das Distributions = Erkenntniß selbst übersteigen.

40 Die Gebühren für die Termine zur Ausschüttung der Masse werden nach den Bestimmungen unter No. 33. dieses Abschnitts festgesetzt.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Vorstehende Bestimmungen sind analogisch bei der nach dem zweiten Abschnitt des 47sten Titels des ersten Theils der Allgemeinen Gerichts=Ordnung statt findenden Instruktion des General=Moratorii anzuwenden.
2) Für eine Präclusoria bei Aufbietung unbekannter Real = Prätendenten werden die Gebühren wie bei Kontumazial = Urteln in Ansatz gebracht.
3) In Rücksicht der Siegelgelder, Schreib=, Insinuations=, Aufwartungs = und Ausfertigungs = Gebühren findet in Konkurs=, Liquidations = und General = Moratorien = Prozessen alles dasjenige statt, was dieserhalb im ersten Abschnitt dieser Sportel = Taxe festgesetzt worden ist.

Vierter

Nr.	Vierter Abschnitt. Von den Gebühren, die nur in einigen Prozessen, und nur bei besondern Gelegenheiten vorkommen.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthl. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rthl. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rthl. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rthl. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 Rthl. u. darüber. Rtl.	Gr.
1	**Akten.** Für Aufsuchung alter Akten, die schon länger als Ein Jahr reponirt sind, erhält die Registratur	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8
	Anmerkung. Gehören mehrere aufgesuchte Volumina zu einem Prozesse, so wird der vorstehende Satz überhaupt, und nicht für jedes Volumen besonders genommen. Diese Gebühren passiren auch nur dann, wenn die Aufsuchung der Akten auf den Antrag der Partheien erfolgt. Will das Gericht sie nur zur eigenen Information inspiciren, so kann dafür nichts liquidirt werden. Die Einsicht der kurrenten Akten in der Registratur geschieht gratis, und wird eben so die Erlaubniß dazu ertheilt.										
2	**Adjudikations-Bescheid.** Dafür werden nach Verhältniß des Gebots, worauf er erfolgt, die niedrigsten Sätze der im 1sten Abschnitt Nro. 15. bestimmten Urtels-Gebühren mit genommen.	—	16	1	8	2	—	4	—	8	—
	Anmerkung. Beträgt das Gebot, wofür der Zuschlag erfolgt, über 2000 Rthlr., so kann für den Adjudikations-Bescheid eine höhere Taxe bis zum doppelten Betrage des Satzes in der fünften Kolonne genommen werden.										
3	**Aff- und Refixions-Gebühren** eines Proclama oder andern Aushanges	—	2	—	3	—	4	—	6	—	8
4	**Anschreiben.** Wenn die Akten an ein anderes Kollegium zum Spruch oder von diesem zurückgesandt werden	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
5	**Arrest** wie Nro. 30 und 31. im vorigen Abschnitt.										
6	**Arrestatorium,** eben so.										
7	**Attest,** für dessen Ertheilung mit Einschluß der Ausfertigungsgebühren	—	8	—	16	1	—	1	8	1 bis 2	12 —
8	**Avertissement.** Wenn solches in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht wird, die Sätze Nro. 32. des vorigen Abschnitts mit den dabei befindlichen Modifikationen.										
9	**Auktion.** Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung der Mobilien u. s. w.										
	a) Wo besondere Auktions-Kommissarien angestellt sind, erhält die Sportel-Kasse nichts, und die Gebühren werden nach der bisherigen Verfassung bezahlt.										
	b) Wenn keine besondere Auktions-Kommissarien angestellt sind, erhält die Sportel-Kasse von der wirklich gelöseten Summe, ohne Berücksichtigung der Zeit, durch wleche die Auktion gedauert hat, ¼ pro Cent.										
	c) Der Kommissarius erhält täglich	—	8	—	16	1	—	1	8	1 bis 2	12 —
	d) Der Ausrufer täglich	—	4	—	8	—	12	—	12	—	16

e) Für

No	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ₰ incl.		über 50 bis 100 ₰ incl.		über 100 bis 200 ₰ excl.		von 200 bis 500 ₰ excl.		von 500 bis 2000 ₰ u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	e) Für das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern wie ad Nro. 7. dieses Abschnitts.										
	f) Für die Anschlag-Zettel passiren blos die Kopialien und baaren Auslagen.										
	g) Wenn die Bekanntmachung der Auktion in den Kirchen oder durch den öffentlichen Ausruf geschieht, so wird für die Abfassung des Publikandums der Satz sub lit. e. genommen; der Geistliche und der Ausrufer aber erhalten die dafür an jedem Orte bisher üblich gewesenen Gebühren.										
	h) Das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen wird nach dem Maaßstabe sub c. u. d. besonders bezahlt; die Transportkosten sind darunter jedoch nicht mit begriffen.										
	i) Die Anfertigung des Verzeichnisses oder Katalogs wird nach dem nemlichen Maaßstabe bezahlt. Die etwanigen Druckkosten werden besonders vergütigt.										
	k) Wenn der Kommissarius außerhalb dem Orte des Gerichts die Auktion abhalten muß, so finden die bei den Kommissions-Gebühren aufgestellten Grundsätze statt.										
10	Bericht. Für einen Bericht an den Chef der Justiz über die angebrachten Beschwerden einer Parthei, wenn darin Materialien vorkommen, und die Beschwerde ungegründet befunden wird	—	4	—	8	—	12	—	16	1 bis 2	—
11	Dekret. Für ein Dekret, welches schriftlich ausgefertigt werden muß ... Wird das Dekret nicht schriftlich ausgefertigt, so kann dafür nie eine Taxe genommen werden.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
	Dollmetscher-Gebühren.										
12	a) Für die Uebersetzung eines Dokuments od. anderen Schrift für jede Seite, welche wenigstens 24 Zeilen haben muß, nach dem Original gerechnet .	—	2	—	3	—	4	—	6	—	6
	b) Wenn das Dokument keine ganze Seite einnimmt, oder die letzte Seite weniger als 24 Zeilen enthält, so wird doch von jeder Seite der volle Satz entrichtet.										
	c) Für Verdollmetschung eines mündlichen Vortrags bei Vernehmung der Partheien oder Zeugen, wo der Dollmetscher nöthigenfalls die Aussage in der fremden Sprache niederschreiben muß, und zwar für jeden Termin	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8
	d) Für Revision und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung von jeder Seite ohne Unterschied des Objekts 2 gr.										
	e) Wenn der Dollmetscher reisen muß, so erhält er statt der Gebühren Diäten mit	—	12	—	12	—	16	—	16	—	18
	Uebrigens muß dem Dollmetscher, wie sich das von selbst versteht, freie Fuhre gegeben werden.										

13 Edik-

No.	Gebühren = Taxe für sämmtliche Landes = Justiz = Kollegia.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 2000 Rtl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
13	Ediktal = Citation. Wenn dieselbe durch die Intelligenz = oder Zeitungs = Blätter bekannt gemacht wird	—	4	—	16	1	—	1	8	1	12
	Anmerkung. Für das Anschreiben an das Adreß=Komtoir oder an die Zeitungs=Expedition werden nur Kopialien liquidirt. Die Insertions=Gebühren und baaren Auslagen werden besonders bezahlt.										
14	Eid. a) Für die Abnahme eines Eides von einer Parthei an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Fall deshalb ein besonderer Termin abgehalten werden muß	—	8	—	16	1	—	2	—	3	—
	b) Wird der Eid außerhalb der Gerichtsstelle oder durch einen auswärtigen Kommissarius abgenommen, so finden deshalb die bei den Kommissions=Gebühren festgestellten Grundsätze statt.										
	c) Geschiehet die Abnahme eines Juden = Eides in der Synagoge, so werden dafür nach Verhältniß des Ranges des Kommissarius die sub Nro. 21. a und b. bestimmten Sätze genommen; die Gebühren dafür fließen jedoch nicht zur Salarien=Kasse des Gerichts, sondern der Kommissarius erhält sie.										
	d) Bei Abnahme eines Juden=Eides erhält:										
	α) der Rabbiner oder Vice = Rabbiner 16 gr. bis 1 Rthlr.										
	β) ein Juden = Beglaubter 8 bis 12 gr.										
15	Exekutions = Befehl, wie ad 11. dieses Abschnitts.										
16	Exekution.										
	a) Wird die Exekution z. B. gegen ganze Gemeinden oder Korporationen durch eine richterliche Person dirigirt, so erhält dieselbe nach Verschiedenheit ihres Ranges die weiter unten bei den Kommissions=Gebühren näher festgesetzten Diäten und Reise=Kosten.										
	b) Der Exekutor erhält:										
	1) Für die wirkliche Antretung der Exekution										
	a) den ersten Tag	—	6	—	8	—	12	—	16	1 bis 2	—
	b) die folgenden Tage	—	4	—	6	—	8	—	12	— bis 1	16 —
	2) Für die Ablieferung der Effekten an den Auktions=Komissarius .	—	6	—	8	—	16	—	16	1	—
	3) Für die Arretirung eines Schuldners	—	8	—	16	1	—	1	—	2	—
	4) Wird derselbe blos in Observation genommen:										
	a) den ersten Tag	—	8	—	16	1	—	1	—	2	—
	b) jeden folgenden Tag	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
	5) Muß die Exekution außerhalb dem Wohnorte des Exekutors vollstreckt werden, so erhält derselbe:										
	a) an Reisekosten für die Meile, wobei Hin = und Herreise besonders gerechnet wird, 8 gr.										
	b) an Zehrungskosten täglich 8 gr. oder freie Bekdstigung und Fütterung für die Wartezeit.										

6) Wenn

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 2000 Rthlr. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	6) Wenn der Exekutor gegen mehrere Personen und in verschiedenen Sachen, jedoch an einem Orte und zu gleicher Zeit die Exekution zu vollstrecken hat; so kann er die Meilengelder nur einfach fordern, zu deren Zahlung die mehreren Personen verhältnißmäßig, jede zu ihrem Antheil, beitragen; das Wartegeld muß aber jede Person besonders zahlen.										
	7) Bei Exekutionen gegen Litis-Konsorten, die an einem Orte wohnen, finden nur einfache Meilen- und Wartegelder statt.										
	8) Kann die Exekution gegen mehrere Personen, die nicht an einem Orte wohnen, doch auf einer Tour vollstreckt werden; so sind die Meilengelder nach der Entfernung des weitesten Orts einfach zu liquidiren und unter die mehreren Personen verhältnißmäßig zu vertheilen.										
	9) Wenn die durch Exekution beizutreibende Summe nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt, so erhält der Exekutor ein, nach richterlichem Ermessen, zu bestimmendes Pausch-Quantum.										
17	Immissoriale. Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester oder auch ein Gläubiger zur Bewirthschaftung eines Grundstücks eingewiesen wird, die Sätze Nro. 11. dieses Abschnitts.										
18	Für die wegen Immission anzulegende Berechnung wird außer den Kalkulatur-Gebühren nichts bezahlt. Die Gerichtspersonen, welche bei Immissionen zugegen sind, erhalten Diäten (Nr. 21. dieses Abschnitts.).										
19	Insinuations-Gebühren wie ad Nr. 30. Abschnitt I. Für die Insinuation einer Kurrende werden die Gebühren nach der Zahl der Vorgeladenen liquidirt.										
20	Kommissoriale. Für ein Kommissoriale in Fällen, wo es expedirt werden muß	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—
	Anmerkung. Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Mitgliede oder Subaltern des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.										
21	Kommissions-Gebühren.										
	a) Wenn der Kommissarius ein besoldetes Mitglied des Kollegiums ist, und durch diesen ein einzelner zur Instruktion gehöriger Aktus zwar außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, aber doch an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden muß, so kann der Kommissarius für sich nichts liquidiren.										
	Zur Salarien-Kasse dagegen fließen	—	12	1	—	1	8	2	—	3 bis 4	—
	b) Wenn ein solcher Aktus durch einen Sekretair oder Referendarius vorgenommen wird, so erhält der Kommissarius	—	4 bis 8	—	16	1	—	1	8	1	12

c) Wenn

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	Gegenstand des Prozesses									
		über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 2000 Rthlr. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	c) Wenn einzelne Aktus, welche zur Prozeß-Instruktion gehören, z. B. Aufnehmung des Beweises durch den Augenschein, Zeugenvernehmungen &c. außerhalb dem Orte des Gerichts durch ein Mitglied des Kollegiums vorgenommen werden müssen, so erhält dasselbe für jeden Reise- und Arbeitstag . . . . 3 Rthlr.										
	d) Wird ein solcher auswärtiger Aktus durch einen andern Kommissarius vorgenommen, so erhält er, wenn er deshalb reisen muß, täglich 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. Diäten.										
	e) Wird aber in dem Falle sub d. einem Justiz-Bedienten ein Kommissions-Geschäft an dem Orte wo er sich aufhält, aufgetragen, so kann er dafür liquidiren.	—	4	—	8	—	12	— bis 1	16 —	1 bis 1	8 12
	f) In Fällen, wo Diäten liquidirt werden, können für diejenigen Verfügungen keine Taxen genommen werden, welche an Tagen angegeben wurden, wo der Kommissarius Diäten liquidirt. Sind dagegen die Verfügungen an Tagen erlassen worden, wo der Kommissarius keine Diäten zu liquidiren berechtigt ist, so bezieht der Kommissarius die Taxen. Die Höhe dieser Taxen richtet sich zuvörderst nach dem Objekt, und dann nach derjenigen Sportel-Taxe, welche demjenigen Gericht zur Richtschnur vorgeschrieben ist, bei welchem der Kommissarius angestellt ist.										
	g) In allen Fällen, wo Diäten liquidirt werden, muß der Kommissarius wenigstens fünf Stunden des Tages gearbeitet haben. Doppelte Diäten können auch dann nicht bewilligt werden, wenn gleich 10 und mehrere Stunden an einem Tage gearbeitet worden wären. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn das Geschäft in einem Tage und in weniger als 5 Stunden abgemacht worden ist, der Kommissarius dennoch die vollen Diäten bekommt.										
	h) Wenn die Entfernung des Orts, wo die Lokal-Kommission abgehalten wird, von dem Sitze des Gerichts so gering ist, daß der Kommissarius seine Reise zurücklegen und doch noch bequem 5 Stunden von der gewöhnlichen Tageszeit dem Kommissionsgeschäft widmen kann, so darf derselbe nicht für den Reisetag besonders liquidiren, sondern bekommt in diesem Falle überhaupt nur für einen Tag Diäten.										
	i) Wird einem Mitgliede des Kollegiums eine ganze Prozeß-Instruktion außerhalb dem Orte des Gerichts aufgetragen, so bezieht dasselbe statt der Diäten die vorschriftsmäßigen Instruktions-Gebühren.										
	k) Zur Salarien-Kasse werden für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten von jedem Theile entrichtet	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	l) Die Taxen für die Citationen und andern Verfügungen, welche der Kommissarius während seiner Abwesenheit erlassen muß, bezieht er selbst, diejenigen, welche noch bei seiner Anwesenheit erlassen werden können, das Gericht.										

m) In

No.	Gebühren = Taxe für sämmtliche Landes = Justiz = Kollegia.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthl. incl.		über 50 bis 100 Rthl. incl.		über 100 bis 200 Rthl. excl.		von 200 bis 500 Rthl. excl.		von 500 bis 2000 Rthl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	m) In Rücksicht der Kreis=Justiz=Räthe und Kreis=Justiz=Kommissionen bleibt es bei der bisherigen Verfassung.										
	n) Wird eine ganze Prozeß=Instruktion einem andern Kommissarius, der nicht Mitglied des Kollegiums ist, aufgetragen, so erhält die Salarien=Kasse des kommittirenden Gerichts von jedem Theile für jeden Arbeitstag des auswärtigen Kommissarius	—	-	—	—	—	—	—	—	—	12
	o) Der Kommissarius aber bekommt Diäten und zwar für jeden Tag von beiden Theilen zusammen	—	16	1	—	2	—	2	—	2	—
	p) Die Taxen für diejenigen Verfügungen, welche der Kommissarius in dem Falle ad n. erläßt, richten sich nach den sub litera f. aufgestellten Grundsätzen.										
	q) Bei allen Lokal=Kommissionen kann der Kommissarius außer den ausgeworfenen Diäten und resp. Instruktions=Gebühren, für Logis, Beköstigung u. s. w. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post=, Fuhr= und Boten=Lohn, ingleichen Wagen=Miethe liquidirt werden. Es muß aber der Kommissarius den Termin den Partheien zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdann, wann ihm diese nicht zu rechter Zeit gestellt wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.										
	r) Bei den Extra=Post= und Fuhr=Kosten muß die möglichste Ersparung beobachtet werden. Niemand darf mehr Pferde liquidiren, als er zu einem seinem Dienst=Range und dem ihm aufgetragenen Geschäfte angemessenen Fuhrwerk und Gepäcke nach den Postgesetzen zu nehmen verpflichtet ist. In der Regel kommen dem Kommissario, wenn er ein Mitglied eines Landes=Justiz=Kollegii ist, drei, andern Justiz=Bedienten aber zwei Extrapost=Pferde zu. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Kommissarius ohne sein Verschulden mehr Pferde zu nehmen erweislich genöthiget ist. — Wenn ein Subaltern des Gerichts besonders reisen muß, werden ihm in dem Falle, wo die richterliche Person Extrapost=Pferde liquidiren kann, nur die Kosten der ordinairen Post bewilligt.										
22	Für einen Lizitations=Termin nach Verhältniß der Taxe.	—	8	—	16	1	—	2	—	3 bis 4	— —
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen=Termine kann nichts angesetzt werden, es wäre denn, daß sich in diesen Zwischen=Terminen Lizitanten gefunden, und ein Gebot zum Protokoll gegeben hätten; in diesem Falle können die für den letzten peremtorischen Termin bestimmten Sätze, auch für die Zwischen=Termine bezogen werden.										
23	Liquidum. Siehe Termin.										
24	Mandat, wie ein Dekret sub Nr. 11.										

25 Paten-

No	Gebühren = Taxe für sämmtliche Landes = Justiz = Kollegia.	über 20 bis 50 Rthl. incl.		über 50 bis 100 Rthl. incl.		über 100 bis 200 Rthl. excl.		von 200 bis 500 Rthl. excl.		von 500 bis 2000 Rthl. u. darüber.	
		Gegenstand des Prozesses									
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
25	Patentum ad domum. Für ein patentum ad domum, wenn darin mehr als drei Personen vorgeladen werden, sind anzusetzen . . .	—	6	—	16	1	—	1	8	1	12
26	Sind darin weniger Personen citirt, so wird der einfache Satz einer Vorladung Nr. 7. Abschnitt 1. genommen mit	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
27	Proklama. Für ein an der Gerichtsstelle auszuhängendes Proklama die Sätze Nr. 13. dieses Abschnitts.										

28 Reise= und Zehrungskosten. Die Reise= und Zehrungskosten, so wie andere außergerichtliche Kosten, welche in den dazu geeigneten Fällen eine Parthei der andern oder den Zeugen erstatten muß, werden folgendermaaßen festgesetzt:

A.

Reisekosten, sowohl für die Partheien, als für die Zeugen:

1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Beamte sind, auf die Meile . . . . 1 Rthl. 8 Gr.

2) Bei andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höheren Subalternen der Landes=Kollegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Stadtgerichts= oder Magistratspersonen in großen und mittleren Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten u. s. w. auf die Meile . . . . 16 Gr.

3) Bei Mitgliedern der Stadtgerichte und Magisträte in kleinen Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts=Inspektoren ansehnlicher Güter auf die Meile . . . . 12 Gr.

4) Bei Bürgern und Handwerkern in großen und mittlern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Dorfrichtern, auf die Meile . . . . 8 Gr.

5) Bei Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, imgleichen bei gemeinen Landleuten auf die Meile . . . 4 Gr.

Anmerkung. Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin= und Herreise aber werden jede besonders berechnet.

B.

Zehrungs=Kosten für die Partheien und Zeugen.

1) Für die Personen aus der obigen ersten Klasse nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel auf den Tag . . . . 16 Gr. bis 2 Rthlr.

2) Für Personen aus der 2ten Klasse . . . . 12 Gr. = 1 Rthlr.

3) = = = = 3ten = ... 8 Gr. = 16 Gr.

4) = = = = 4ten = ... 6 Gr. = 12 Gr.

5) = = = = 5ten = ... 4 Gr. — —

Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrigen baaren Auslagen mitbegriffen.

C.

Versäumniß=Kosten, wenn solche gefordert werden, müssen besonders nachgewiesen werden. Eine Parthei, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.

D.

Auch andere Extrajudizial=Kosten, Brief=Porto, Botenlohn u. s. w. müssen, wenn der Ersatz gefordert wird, bescheinigt werden.

29 Requisitoriale. Wird wie ein Dekret sub Nr. 11. dieses Abschnitts taxirt.

30 Reskript,

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	Gegenstand des Prozesses									
		über 20 bis 50 Rthl. incl.		über 50 bis 100 Rthl. incl.		über 100 bis 200 Rthl. excl.		von 200 bis 500 Rthl. excl.		von 500 bis 2000 Rthl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
30	Reskript, eben so.										
31	Resolution, eben so.										
32	Sachverständige. Den Sachverständigen sind in der Regel Diäten zuzubilligen, ihre Gutachten mögen zum Protokoll oder schriftlich abgegeben seyn. Der Maaßstab dieser Diäten muß nach dem Range der Sachverständigen und ihren übrigen Verhältnissen genommen, und dabei analogisch auf die sub Nr. 28. dieses Abschnitts aufgestellten Grundsätze gesehen werden. Sind die Sachverständigen Königliche Offizianten, so sind in der Regel schon Taxen für ihre Bemühungen vorhanden, und wo dies der Fall ist, muß es dabei sein Bewenden haben.										
33	Schreib-Gebühren. Siehe Nr. 31. Abschnitt 1.										
34	Siegelgelder. Siehe Nr. 27 und 28. Abschnitt 1.										
35	Status causae. Für einen Status causae, welchen der Deputirte des Gerichts entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen	—	—	—	—	—	12	—	16	1	8
36	Subhastations-Patent. Die Sätze sub Nr. 13 und 27. dieses Abschnitts.							bis 1	—	bis 2	—

37 Sühne-Versuche in Ehescheidungs-Sachen.

a) Die Gerichts-Gebühren, siehe Nr. 42. dieses Abschnitts sub voce Termin.

b) Die Geistlichen erhalten wegen Abwartung des Termins zum Versuch der Sühne nach Verschiedenheit des Ranges und nach dem Vermögen der Partheien 16 Gr. bis 2 Rthlr.

38 Taxe.

a) Wenn die Taxe eines adlichen Guts durch die Landschaft aufgenommen wird, so hat es bei den dabei üblichen Gebühren-Sätzen und Diäten der Kommissarien und Sachverständigen sein Verbleiben.

b) Wo bei gerichtlichen Taxen keine Gebühren-Sätze durch spezielle Verordnungen festgesetzt worden sind, da wird folgendes bestimmt:

1) Der Kommissarius des Gerichts erhält die nach No. 21 und 28. dieses Abschnitts zu bestimmenden Diäten und Reise-Kosten.

2) Die Oekonomie-Kommissarien, die Forstbedienten, die adhibirten Schulzen und Gerichts-Männer, die Handwerksleute u. s. w. erhalten, nach Verschiedenheit ihres Ranges, die nach No. 28. dieses Abschnitts festzusetzenden Reise- und Zehrungs-Kosten.

3) Die Feldmesser und Baubedienten erhalten die ihnen durch besondere Reglements zugesicherten Gebühren-Sätze. Wo dies nicht der Fall ist, da erhalten sie täglich 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr.

4) Ein Kettenzieher erhält bei der Vermessung täglich 6 bis 8 Gr.

5) Nach vorstehenden Grundsätzen ist nicht nur bei Liquidirung und Festsetzung der Kosten für Abschätzung der Landgüter und der städtischen Grundstücke, sondern auch dann zu verfahren, wenn blos bewegliche Sachen taxirt werden.

39 Taxations-Instrument. Die Gebühren für die Ausfertigung des Taxations-Instruments fließen zur Salarien-Kasse.

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 ℛ u. darüber. Rtl.	Gr.
40	Taxations-Mandat. Das Mandat zur Aufnahme der Taxe wird eben so wie ein Kommissoriale nach Nr. 20. dieses Abschnitts bezahlt.										
41	Für die bei der Taxe von Grundstücken erforderlichen Notifikatoria an die Gläubiger werden die Gebühren nach No. 25 und 26. dieses Abschnitts zur Salarien-Kasse liquidirt.										
42	Termin. Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabei vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrifft, z. B. die Regulirung eines Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen, die Anlegung eines vorläufigen Liquidums in Pachtsachen u. s. w.	—	8	—	16	1	—	2	—	3	—
				bis		bis					
				1	—	2	—				
	Für einen durch die Schuld der Partheien vereitelten Termin	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
										bis	
										1	—
43	Vergleich. Für die Ausfertigung eines Vergleichs von jedem Theile	—	4	—	8	—	12	1	—	2	—
		bis		bis		bis		bis		bis	
		6		—	12	1	—	2	—	3	—

Anmerkung. 1) Wenn der Vergleich blos darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt, oder daß der Verklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht, oder daß dem Verklagten blos eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung und außerdem für den Vergleich selbst an Gebühren nichts genommen werden.

2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt; so wird nach Verhältniß des quanti differentiae zwischen der geforderten und der von dem Verklagten gleich bei der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe annoch an Vergleichsgebühren außer den bestimmten Ausfertigungsgebühren ein halbes Prozent von dem quanto differentiae entrichtet.

3) Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, so werden nach den, in der Einleitung zu dieser Gebühren-Taxe §. 7. enthaltenen Bestimmungen, die Ausfertigungskosten liquidirt, und außerdem noch 2 bis 10 Rthlr. genommen.

44 Vermessung. Siehe Taxe Nr. 38. ad 3 und 4. dieses Abschnitts.

45 Vidimations-Gebühren. An Vidimations-Gebühren werden für den ersten vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen (conf. Nr. 31. Litt. d. Abschnitt 1. dieser Sportel-Taxe) außer den Kopialien 4 Gr., für die folgenden aber 2 Gr. entrichtet. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn auch mehrere Dokumente unter ein „Vidimus" gebracht werden müssen. Ist das zu vidimirende Dokument nur einen Bogen lang, oder enthält es überhaupt nur einige Zeilen, so werden überhaupt nur 4 Gr. entrichtet.

46 Zeugen-Verhör. Die Sätze Nr. 42. und resp. 21. Litt. c. Die Vorladung der Zeugen wird besonders bezahlt.

47 Zehrungskosten. Siehe Nr. 28. Litt. B.

Fünfter Abschnitt.

Von Gebühren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

No.		In Sachen über 20 bis 50 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 ℛ u. darüber. Rtl.	Gr.
	Auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei Gegenständen, welche 20 Rthlr. oder weniger betragen, nur überhaupt ein nach vernünftigem Ermessen in jedem Falle billig zu bestimmendes Pausch-Quantum mit Einschluß der baaren Auslagen und Kopialien anzusetzen. Bei höheren Gegenständen sind folgende Gebühren-Sätze zu beobachten.										
1	Absolutorium generale; dafür passiren, wenn die vermögende Vormundschaft gänzlich beendigt ist, 2 bis 3 Rthlr., und in sehr wichtigen und weitläuftigen Vormundschaften das Duplum. Uebrigens s. Decharge.										
2	Anmeldung der Beschwerden und Gesuche zum Protokoll. Jedes Gericht ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß Beschwerden und Gesuche gemeiner Leute an ordentlicher Gerichtsstelle zu den gewöhnlichen Tageszeiten zum Protokoll angebracht werden können. Dafür darf in der Regel nichts genommen werden; wenn jedoch der Beschwerdeführer oder Bittsteller vermögend ist, und der Gegenstand über 100 Rthlr. beträgt, so können die unter No. 2. des 1sten Abschnitts bestimmten Gebühren für das Protokoll angesetzt werden.										
3	Annahme an Kindesstatt. Siehe Kontrakt.										
4	Assignation, für gerichtliche Aufnahme derselben	—	8	1	—	2	—	2	—	3 bis 4	—
	Anmerkung. Hierunter sind die Ausfertigungs-Gebühren nicht mit begriffen. (S. No. 9.)										
5	Attest. Für Ertheilung desselben mit Einschluß der Ausfertigungsgebühren	—	8	—	16	1	—	1	8	1 bis 2	12 —
6	Aufkündigung eines Kapitals, Mieths-Kontrakts u. s. w.										
	a) Für die Aufnahme derselben zum Protokoll	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16
	b) Für die gerichtliche Aufkündigung selbst, wie für ein Dekret.										
7	Aufwartungs-Gebühren werden für jeden Termin liquidirt, nach der sub No. 29. Abschnitt 1. bestimmten Höhe.										
	Anmerkung. Diese Gebühren werden jedoch nur bei den Terminen genommen, welche an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten werden.										
8	Auktion; wie No. 9. Abschnitt 4. dieser Taxe mit den Bestimmungen von Litt. a. bis k.										
9	Ausfertigungsgebühren, wo sie besonders angerechnet werden dürfen	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
10	Auszahlungs-Termin.										
	a) Wenn die Auszahlung von Geldern gerichtlich erfolgen muß, oder auf Ansuchen der Interessenten geschiehet, so werden dafür liquidirt	—	8	—	16	1	—	2	—	3	—
	b) Für die Ausfertigung des Solutions-Rezesses die Gebühren sub No. 9. dieses Abschnitts. In Rücksicht der Auszahlung der Gelder ex depositorio; siehe Deposital-Termin.										
11	Berechnung, wenn sie gerichtlich geschiehet, für den Termin	—	8	1	—	2	—	2	—	3	—

12 Bericht;

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis 2000 ℛ u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
12	Bericht; wenn solcher von den Gerichten durch taxirte Reskripte von dem Chef der Justiz erfordert oder auf Ansuchen der Partheien erstattet wird, wie ad No. 10. Abschn. 4.										
13	Bürgschaft. Für die Aufnahme eines Bürgschafts-, Expromissions-, Cessions- oder Kautions-Instruments werden die Sätze liquidirt, welche weiter unten sub voce „Kontrakt" vorkommen und macht dabei die Zahl der Interessenten und der Umstand, ob eine Certioration damit verbunden war oder nicht, keinen Unterschied.										
14	Certioration, geschieht sie in einem besonders dazu anberaumten Termin	—	8	1	—	2	—	2	—	3	—
15	Cession; siehe No. 13. dieses Abschnitts.										
16	Decharge, auf eine abgelegte Rechnung, siehe Dekret; übrigens Quitung.										
17	Dekret. Für ein Dekret, welches schriftlich ausgefertigt werden muß, wie ad No. 11. Abschnitt 4. mit . . . . Wird das Dekret nicht schriftlich ausgefertiget, so kann dafür keine Taxe genommen werden.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—

18 Decretum ad agendum, Authorisations-Dekret, Approbations-Dekret, werden wie gewöhnliche schriftlich auszufertigende Dekrete bezahlt.

19 Decretum de alienando, oppignorando vel transigendo in Vormundschafts-Sachen wie ad 17.; doch können bei bedeutenden Objekten die doppelten und in sehr wichtigen Fällen die dreifachen Sätze in der fünften Kolonne genommen werden.

20 Deposital-Gebühren. Diese Gebühren sollen nur ein- für allemal und zwar gleich bei Einzahlung der Gelder abgezogen werden, dergestalt, daß demnächst bei Ausleihung solcher Gelder, deren Wiedereinziehung und Zurückgabe, weiter kein Abzug statt finden darf.

§. 468. Tit. 2. der Deposital-Ordnung.

Von den Interessenten der aus dem Depositum ausgeliehenen Kapitalien dürfen keine Gebühren genommen werden.

§. 469. ibid.

Außer diesem Fall sind die Depositalgebühren folgendergestalt zu liquidiren:

A. Beim Judizial-Depositorio:

a) von baaren Geldern, Tresorscheinen und Banko-Noten 1 Procent.

b) von Dokumenten, Pfandbriefen, Banko-Obligationen, Seehandlungs-Aktien und allen andern zinsbaren Papieren und Prätiosen von jeder Masse überhaupt 1 bis 4 Rthlr.

Anmerkung. Sobald eine Masse diese Aufbewahrungs-Gebühren ad b. einmal entrichtet hat, so ist deshalb nichts weiter abzufordern, wenn auch in der Folge noch mehr Dokumente und Prätiosa in die Masse einkommen.

§. 471. l. c.

B. Beim Pupillar-Depositorio:

a) von baaren Geldern, Tresorscheinen, Banko-Noten ½ Procent.

b) von Dokumenten, Pfandbriefen, Seehandlungs-Aktien und allen andern zinsbaren Papieren und von Prätiosen überhaupt 1 bis 4 Rthlr. und findet dabei dasjenige statt, was in der Anmerkung ad A. b. gesagt worden ist.

4*

c) In

No.	**Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.**	In Sachen über 20 bis 50 ₰ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ₰ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ₰ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ₰ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 ₰ u. darüber. Rtl.	Gr.
	c) In unvermögenden Vormundschafts-Sachen werden für die baaren Gelder, für die Dokumente u. s. w. gar keine Deposital-Gebühren genommen.										
21	Für die Annahme eines Testaments ad Depositum 1 bis 6. Rtlr.										
22	Deposital-Extrakt statt der Quitung excl. der Siegelgelder	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
23	Deposital-Extrakt aus den Manualien nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und des Betrages der Masse incl. der Schreibgebühren dem Rendanten 8 Gr. bis 4 Rthlr.										
24	Deposital-Mandat. Für ein Mandat ad Depositum zur Annahme oder Ausgabe von baaren Geldern und Instrumenten nach Verhältniß des zu vereinnahmenden oder zu verausgabenden Objekts die Sätze Nr. 17. dieses Abschnitts mit	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
25	Deposital-Termin. Wenn die Depositarien an den gewöhnlichen Deposital-Tagen Gelder in Empfang nehmen oder verausgaben, so können sie keine Gebühren liquidiren, wenn aber nach dem ausdrücklichen Antrag der Interessenten, mit Genehmigung des Kollegiums, wegen besonderer Umstände ein außerordentlicher Termin zur Empfangnahme oder zur Ausantwortung von baaren Geldern oder Dokumenten abgehalten werden muß, so erhält jeder der beiden Kuratoren bei Objekten über 50 bis 200 Rthlr. 1 Rthlr. und der Rendant 12 Gr., bei Objekten von 200 bis 500 Rthlr. jeder Kurator 2 Rthlr. und der Rendant 1 Rthlr.; bei Objekten von 500 Rthlr. und darüber jeder Kurator 3 Rthlr. und der Rendant 1 Rthlr. 12 Gr.										
26	Diäten, siehe Kommissions-Gebühren.										
27	Dokumente, siehe Kontrakt.										
28	Donatio inter vivos, siehe Kontrakt.										
29	Donatio mortis causa, siehe Testament.										
30	Ehestiftung, siehe Kontrakt.										
31	Einkindschaft, siehe Kontrakt.										
32	Erbtheilung.										
	a) Wenn die Erbtheilung in einem Termin beendigt wird, so werden dafür entrichtet	—	12	1	12	3	—	3 bis 4	— —	4 bis 6	— —
	b) Sind dazu mehrere Termine nothwendig, so werden für den ersten und jeden folgenden Termin die Sätze sub Nr. 43. Abschnitt 4. mit . . liquidirt.	—	8	— bis 1	16 —	1 bis 2	— —	2	—	3	—
	c) Wird die Erbtheilung durch einen Kommissarius, nach dem Antrage der Partheien regulirt, so erhält die Sportel-Kasse den Satz sub a., der Kommissarius aber bekommt die vorschriftsmäßigen Diäten.										
	d) Für den Erbrezeß werden die Sätze ad a. genommen.										

e) Für

Gebühren = Taxe für sämmtliche Landes = Justiz = Kollegia.

No.		In Sachen				
		über 20 bis 50 ℛ incl.	über 50 bis 100 ℛ incl.	über 100 bis 200 ℛ excl.	von 200 bis 500 ℛ excl.	von 500 bis 2000 ℛ u. darüber.
		Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

e) Für die Ausfertigung des Erbrezesses die doppelten Nr. 9. dieses Abschnitts bestimmten Ausfertigungsgebühren.

33 Erbpachts = Kontrakt, siehe Kontrakt.

34 Erbzins = Kontrakt, siehe Kontrakt.

35 Examinations = Gebühren:
- a) Für das Examen eines Kandidaten zur Auskultatur 4 Rthlr.
- b) eines Auskultators zum Referendariat. . . . . 4 —
- c) eines Referendarius oder andern Justiz=Bedienten zum Justiz = Kommissarius oder Notarius . . . . 6 —
- d) Für die Prüfung eines Subalternen . . . . 2 —

Anmerkung. Für die Censur und den Bericht der Examinatoren kann nichts angesetzt werden, die Examinations = Gebühren werden übrigens unter die Examinatoren gleich vertheilt.

36 Excitatorium, dafür werden keine Taxen, sondern nur Kopialien und Insinuations=Gebühren angesetzt.

37 Familien = Fideikommiß. Wird ein Familien = Fideikommiß durch Vertrag errichtet; so sind die Gebühren nach den unten (Nr. 54.) wegen der Kontrakte bestimmten Sätzen zu liquidiren. Wird dasselbe durch eine letztwillige Verordnung errichtet, so finden die in Ansehung der Testamente (No. 86.) gegebenen Vorschriften Anwendung. Bei der in beiden Fällen, nach dem Allg. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 29. 30. 62. 63. erforderlichen Verlautbarung und Bestätigung sind die bei den Kontrakten (Nr. 54. Lit. C. F.) bemerkten Sätze zum Grunde zu legen.

38 Familien = Stiftung. Von Errichtung und Verlautbarung der Familien=Stiftungen gilt eben das, was in Ansehung der Familien = Fideikommisse verordnet ist.

39 Grenzregulirung. Bei einer Grenzregulirung werden die vorschriftsmäßigen Kommissions=Gebühren bewilligt.

40 Gütergemeinschaft. In sofern dieselbe durch einen Vertrag eingeführt oder ausgeschlossen wird, und nicht bei Gelegenheit der Ehepakten das Nöthige schon festgesetzt ist, die Sätze wie sub voce Kontrakt.

41 Homagium; für die Abnahme des Homagii 3 bis 4 Rthlr. und für die Rekognition über die erfolgte Ableistung desselben 2 Rthlr. Die Vorladung zum Termin wird mit 1 Rthlr. liquidirt.

42 Hypothek.

A. Zuvörderst wird festgesetzt, daß in Hypothekensachen bei Verfügungen und Verhandlungen, welche sonst bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzukommen pflegen, die für diese Gattung von Geschäften bestimmten Sportel=Sätze genommen werden sollen.

Wenn daher, z. B. in einer Hypotheken=Angelegenheit, irgend eine schriftliche Verfügung erlassen werden muß, die keinen bestimmten

Satz

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 rf incl.		über 50 bis 100 rf incl.		über 100 bis 200 rf excl.		von 200 bis 500 rf excl.		von 500 bis 2000 rf u darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Satz hat, so werden die in diesem Abschnitt der Sporteltaxe für schriftliche Verfügungen bestimmten Sätze genommen (Nr. 17. dieses Abschn.) Wird eine Vorladung erlassen, so wird eben dieser Satz liquidirt, und ist endlich ein Termin abzuhalten, so sind, wenn in diesem Termin nicht etwa eine Handlung vorgenommen wird, die in dieser Taxe ihren eigenen Satz hat, diejenigen Gebühren anzusetzen, die hier sub voce Termin vorkommen. Hiernächst wird										
B.	für ein Mandat an den Ingrossator zu irgend einer Eintragung oder Löschung im Hypothekenbuch, ohne Unterschied, ob dasselbe schriftlich ausgefertigt worden ist, oder nicht. . . . . liquidirt.	—	4	—	8	–	16	1	—	1	12
C.	Berichtigung des Besitz-Titels.										
	1) die einfachen Gebühren für Berichtigung des Besitztitels werden ohne Unterschied, worauf er sich gründet, und auf wen er berichtigt wird, mit angesetzt.	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—

2) Außerdem wird, der Besitztitel mag sich auf eine Intestat-Erbfolge, Testament, Kauf-Kontrakt, Schenkung u. s. w. gründen, und der Akquirent mag mit dem Erb- oder Ueberlasser in Verwandschafts-Verhältnissen stehen oder nicht, $\frac{1}{12}$ Procent des Werths genommen.

3) Dieser Werth wird bei Kauf-Kontrakten nach dem Kaufpreis, in Erbschaftsfällen nach dem vom Testator oder im Erbrezeß bestimmten Ueberlassungswerth, und wo dieser Maaßstab nicht angewendet werden kann, nach der etwa vorhandenen Taxe oder dem letztern Kauf- oder Annahme-Werth bestimmt.

4) Wenn mehrere in Gemeinschaft ein Grundstück an sich bringen, so kann die ad C. Nr. 2. nach Prozenten bestimmte Abgabe nicht erhöhet, wohl aber von dem 2ten, 3ten u. s. w. Miteigenthümer und zwar von jedem die Hälfte der ad C. No. 1. bestimmten Eintragungsgebühren genommen werden. Wenn daher z. B. drei Personen ein Grundstück von 500 Rthlr. gemeinschaftlich erwerben, so bezahlen sie die einfachen Eintragungsgebühren zusammen mit 4 Rthlr. und die Prozentgelder überhaupt mit 10 Gr.

5) Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks in einer Provinz, wo die Gütergemeinschaft statt findet, heirathet, und der andere Ehegatte daher Miteigenthümer des Grundstücks wird, so kann für den diesfälligen Vermerk im Hypothekenbuche blos der einfache Satz der Gebühren ad C. Nr. 1. und keine Prozente genommen werden.

6) Wenn aber in der Gütergemeinschaft lebende Eheleute ein Grundstück während der Ehe zusammen erwerben, so findet die Bestimmung ad C. Nr. 4. statt, und dieser Satz ist auch dann anzuwenden, wenn Eheleute, die nicht in der Gemeinschaft der Güter leben, ein Grundstück gemeinschaftlich an sich bringen.

7) Wenn mehrere Güter, die einzelne Folia in den Hypothekenbüchern haben, zugleich und aus einem Rechtsgrunde erworben werden, so sind die einfachen Eintragungsgebühren sowohl als die Prozentgelder, in Hinsicht jedes Grundstücks besonders zu liquidiren.

8) Für

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 2000 Rtl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
8)	Für den Hypothekenschein in vim recognitionis der erfolgten Berichtigung des Tituli possessionis werden excl. der Siegelgelder, entrichtet	—	4	—	8	—	12	1	—	1 bis 2	12 —
D.	Für die Intabulation derjenigen Nebenverträge oder Verordnungen, welche nach Vorschrift des §. 80. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung sogleich bei Berichtigung des Besitztitels von Amtswegen mit eingetragen werden müssen, können keine besondern Taxen angesetzt werden. Werden aber wegen dieser Eintragungen besondere Hypothekenscheine ausgefertiget, so werden die weiter unten bestimmten Gebühren für die letztern entrichtet.										
E.	Für die Eintragung einer landschaftlichen oder gerichtlichen Taxe oder einer Praeclusoria werden entrichtet	—	4	—	8	—	12	—	16	1 bis 1	— 12
F.	Bei andern Eintragungen, welche die Dispositionsbefugnisse des Besitzers beschränken und sich auf ein besonderes Dokument gründen, oder überhaupt bei Eintragungen, die in die zweite Rubrik gehören, kommt es in Rücksicht der dafür zu nehmenden Gebühren, wenn nicht etwa die Eintragung nach besondern gesetzlichen Vorschriften gratis erfolgen muß, darauf an, ob der Gegenstand der Eintragung nach Gelde geschätzt werden kann oder nicht:										
	a) Im ersten Falle werden für die Eintragung entrichtet	—	4	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	12 —
	b) Im letztern Falle muß der hypothekenbuchführende Richter nach den in der Einleitung zu dieser Sporteltaxe aufgestellten Grundsätzen arbitriren, zu welcher Kosten-Kolonne sich das Objekt qualifizirt, und hiernach die ad a. bestimmten Sätze liquidiren.										
G.	Bei Eintragung einer Kaution kommt es darauf an, ob die Summe bekannt ist, wegen welcher die Kaution bestimmt wird, oder nicht. Im ersten Falle wird der Satz der kompetenten Kosten-Kolonne gleichfalls mit	—	4	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	12 —
	genommen und im letztern Falle muß der Richter nach den Umständen arbitriren, welche Kolonne zum Grunde zu legen sey.										
H.	Der nemliche Grundsatz und gleiche Gebühren finden Anwendung bei Protestationen, die in die 3te Rubrik gehören. Wird eine Protestatio pro conservando loco in der Folge in eine wirkliche Hypothek umgeschrieben, so finden dann alle Sätze Anwendung, die bei Eintragung von Darlehnen vorgeschrieben sind.										
I.	Das den rückständigen Kaufgeldern vorbehaltene Eigenthums- oder Hypothekarische Recht wird nach Maaßgabe §. 83. Tit. 2. der Hypothekenordnung ex officio nicht eingetragen. Wenn die Partheien daher die Eintragung nachsuchen, so muß für dieselbe besonders und zwar nach den Grundsätzen, wie bei Darlehnen, liquidirt werden.										

K. Für

Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 Rthl. incl.		über 50 bis 100 Rthl. incl.		über 100 bis 200 Rthl. excl.		von 200 bis 500 Rthl. excl.		von 500 bis 2000 Rthl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
K.	Für die Eintragung eines Darlehns werden zuvörderst die Gebühren mit .. und außerdem noch $\frac{1}{12}$ Prozent des Kapital-Werths entrichtet.	—	4	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	12 —
L.	Wenn ein Darlehn auf mehrere Güter eingetragen wird, und diese Güter unter einem Obergericht unmittelbar stehen, so können die Prozentgelder nur einmal, die übrigen Gebühren aber von jeder besondern Eintragung nur zur Hälfte angesetzt werden.										
M.	Sind die Güter, auf welche ein Darlehn eingetragen werden soll, verschiedenen Jurisdiktionen unterworfen, so werden die Prozentgelder da erhoben, wo das Hauptgut belegen ist. Das Hauptgut ist dasjenige, welches den größten aus dem Hypothekenbuch konstirenden Werth hat, bei einem Complexus von Gütern aber dasjenige, welches das Nomen collectivum hergiebt.										
N.	Für die Eintragung von Pfandbriefen werden nur die, nach Provinzial-Verfassungen eingeführten Sätze liquidirt.										
O.	Bei Eintragung von Cessionen, Prioritäts-Cessionen, Subinscriptionen, Verpfändungen und Verkümmerungen eingetragener Posten oder bei Vermerkung irgend eines andern Notati finden keine Prozentgelder statt, dagegen werden die einfachen Eintragungsgebühren mit .... erhoben.	—	4	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	12 —
P.	Für die Eintragung eines Geschenks, finden alle Sätze, wie bei Darlehnen, statt.										
Q.	Für die Eintragung der Ehegelder, des Gegenvermächtnisses und Leibgedinges finden alle Sätze ad Lit. O. statt.										
R.	Für eine Löschung wird eben so viel bezahlt, wie für die Eintragung; nur fallen die Prozentgelder hinweg.										
S.	Für einen Hypothekenschein in vim recognitionis der erfolgten Eintragung eines Rechts, Kapitals, einer Kaution oder Protestation u. s. w. excl. der Siegelgelder	—	4	—	8	—	12	1	—	1 bis 2	12 —
T.	Eben so viel wird für einen Hypothekenschein in vim informationis bezahlt.										
U.	Wird bei Löschungen nach §. 258. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung ein besonderer Hypothekenschein statt der Rekognition ausdrücklich verlangt, so wird der Satz sub Lit. S. genommen.										
V.	Für ein Notificatorium an den Besitzer oder den Gläubiger ꝛc. werden die Gebühren, wie für ein Dekret sub Nr. 17. dieses Abschnitts entrichtet.										
W.	Für ein Attest aus dem Hypothekenbuch, welches blos ad Acta erfordert und nicht expedirt wird	—	—	—	2	—	4	—	8	—	12
X.	Außer dem Falle ad W. können an die Partheien nur Hypothekenscheine in vim informationis statt der Atteste gegeben werden.										
Y.	In Rücksicht derjenigen Gebühren, welche der Ingrossator selbst bezieht, hat es bei den jeden Orts eingeführten Observanzen sein Bewenden.										

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 ℛ u darüber. Rtl.	Gr.
43	Introduktion. Für die Introduktion und Verpflichtung:										
	a) eines Präsidenten oder Vize-Präsidenten werden . . . . . 5 Rthlr.										
	b) eines Direktors . . . . . 4 Rthlr.										
	c) eines Raths oder Assessors . . . . . 3 Rthlr.										
	d) eines Referendarii oder Auskulators . . . . . 2 Rthlr.										
	e) eines Kriminal-Raths, Justizraths, Stadtgerichts-Direktors, Stadt-Justizraths, Justiz-Kommissarius . . . . . 3 Rthlr.										
	f) eines andern Unterrichters oder höhern Subalternen beim Landes-Justiz-Kollegium . . . . . 2 Rthlr.										
	g) eines jeden andern Subalternen mit Ausnahme der Kanzlei-Assistenten und Bothen . . . . . 1 Rthlr. entrichtet.										
	Anmerkung. 1) Diese Gebühren fließen nicht zur Sportel-, sondern zur Bibliothek-Kasse des Gerichts.										
	2) Es macht in Rücksicht der Gebühren keinen Unterschied, ob die Introduktion mit einer nochmaligen Vereidigung verbunden war, oder nicht.										
	3) Muß die Introduktion und Verpflichtung außerhalb dem Sitze des Gerichts durch ein Mitglied des Gerichts oder einen andern Kommissarius erfolgen, so passiren dafür die vorschriftsmäßigen Diäten.										
44	Insinuations-Gebühren am Orte des Gerichts oder für Beförderung der einer Taxe unterworfenen Briefe und Pakete auf die Post. .	—	1	—	2	—	3	—	3	—	3
	Für die Insinuationen an die Justiz-Kommissarien und Assistenten wird die Hälfte dieser Sätze genommen.										
45	Bei Insinuationen außerhalb dem Orte des Gerichts werden noch außerdem Meilengelder, nemlich 3 Gr. für die Meile, bezahlt.										
46	Inventarium. Für die Aufnahme eines Inventarii werden:										
	a) dem Kommissarius, wenn er ein Mitglied des Kollegii oder Kreis-Justizrath ist, täglich 3 Rthlr., einem jeden andern Kommissarius aber, nach Verhältniß seines Ranges, 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. bewilligt.										
	b) der zugezogene Protokollführer erhält täglich, wenn er ein Referendarius ist, 16 Gr. bis 1 Rthlr., sonst aber nur 12 Gr. bis 16 Gr.										
	c) die Taxatoren werden nach den im 4ten Abschnitt Nr. 38. aufgestellten Grundsätzen bezahlt.										
	d) bei Objekten über 2000 Rthlr. erhält noch außerdem die Sportelkasse, wenn das Inventarium durch ein Mitglied des Kollegiums aufgenommen wird, 1 Rthlr. Absenz-Gebühren für jeden Tag der Abwesenheit.										

e) Für die Ausarbeitung des Inventariums aus den aufgenommenen Protokollen, liquidirt der Kommissarius gleichfalls für so viel Tage die Diäten, als er mit Ausarbeitung desselben beschäftiget gewesen ist.

f) Für die Ausfertigung des Inventariums können in wichtigen Fällen die doppelten Ausfertigungsgebühren zur Salarien-Kasse liquidirt werden.

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 2000 Rtl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
47	Kalkulaturgebühren.										
	a) Für Durchlegung einer Vormundschafts-Kuratel- oder andern Rechnung in calculo mit oder ohne Monita in der Hauptsache	—	4	—	8	—	12	—	16	1	8
	b) Wenn der Kalkulator oder Revisor mehr als einen Tag zur Durchlegung und Revision der Rechnung verwandt hat, so werden ihm für den zweiten und jeden folgenden Tag die Sätze ad a. bewilligt. Der Kalkulator muß aber nöthigenfalls auf seinen Amtseid versichern, und das Kollegium sich davon überzeugen, daß er im Durchschnitt wenigstens 5 Stunden täglich mit Durchlegung und Revision der Rechnung zugebracht habe.										
	c) Wird der Kalkulator zur Anlegung einer neuen Rechnung gebraucht, so bekommt er eben diese Gebühren.										
	d) Wie es gehalten werden soll, wenn der Kalkulator außerhalb dem Orte des Gerichts bei einer Kommission zugezogen wird, ist unter der Rubrik Kommissionsgebühren vermerkt.										
	e) Wenn der Kalkulator bei Abnahme der Rechnungen von einem Vormunde, Pächter, u. s. w. zur Beantwortung der gegen die Monita gemachten Erinnerungen des Rechnungslegers zugezogen wird, so bekommt er für die Abwartung eines jeden diesfälligen Termins die ad a. bestimmten Gebühren.										
48	Kauf-Kontrakt, siehe Kontrakt.										
49	Kaution, siehe Bürgschaft.										
50	Kommissoriale, siehe Nr. 20. Abschnitt 4.										
51	Kommissionsgebühren.										
	a) Für Termine bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders in Vormundschafts- und Hypothekensachen, welche von einem besoldeten Mitgliede an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten werden, fließen die Gebühren in der Regel zur Sportelkasse. Die Höhe derselben richtet sich nach den bei jeder Gattung von Geschäften in dieser Sporteltaxe angegebenen Sätzen. Wo diese nicht speziell bestimmt worden sind, da werden die sub voce Termin in diesem Abschnitt angegebenen Sätze genommen.										
	b) Wird aber der Termin in solchen Angelegenheiten nicht an ordentlicher Gerichtsstelle, sondern außerhalb derselben, jedoch am Orte wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen, so bekommt der Kommissarius Kommissionsgebühren. Der Betrag dieser von dem Kommissarius am Orte des Gerichts zu beziehenden Gebühren, richtet sich theils nach dem Objekt, theils nach dem Range des Kommissarius.										
	1) Wenn der Termin durch ein Mitglied des Gerichts abgehalten wird.	—	12	1	—	2	—	2	—	3	—

2) durch

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen.									
		über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 2000 Rtl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	2) durch einen Referendarius oder Sekretair	—	4	—	16	1	—	1	8	1	12
	c) für Termine außerhalb dem Orte des Gerichts, bekommt der Kommissarius jedesmal Diäten. Die Höhe dieser Diäten wird folgendergestalt festgesetzt:	—	bis 8								
	1) Wenn ein Präsident, Vice-Präsident oder Direktor eines Landes-Justiz-Kollegiums von des Königs Majestät unmittelbar oder von dem Chef der Justiz einen Auftrag außerhalb dem Orte des Gerichts erhält, oder wenn die Sache von der Wichtigkeit ist, daß sich dieselben dem Geschäfte selbst zu unterziehen beschließen, so erhält:										

α) der Präsident oder Vice-Präsident täglich . . . . 5 Rthlr.
β) der Direktor täglich . . . . 4 Rthlr.

2) Der Rath oder Assessor des Kollegiums erhalten täglich . . . . 3 Rthlr.

3) Ein Referendarius, wenn er Kommissarius ist, täglich . . . . 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr.

4) Wenn der Referendarius in den zuläßigen Fällen der Beglaubigung wegen, als Protokollführer adhibirt werden muß, täglich . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.

5) Ein Justizrath, Land- und Stadtgerichts-Direktor, ein Direktor eines Stadtgerichts in den größern und mittlern Städten, ein Stadt-Justizrath u. s. w. . . . . 2 Rthlr.

6) Ein Justizkommissarius oder ein anderer Justizbediente täglich . . . . 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr.

7) Wenn die sub Nr. 5 und 6. genannten Personen einen Auftrag, zwar nicht am Orte, wo das kommittirende Gericht seinen Sitz hat, wohl aber an ihrem eigenen Wohnorte erhalten, so findet dasjenige statt, was im 4ten Abschnitt sub Nr. 21. Litt. e. festgesetzt worden ist.

8) Wenn von den Kommissarien ein Kalkulator oder ein anderer höherer Subaltern eines Landes-Justizkollegiums zugezogen wird, so erhält derselbe nach Bewandniß der Umstände 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

9) Sachverständige aller Art bekommen nach Verhältniß ihres Ranges, die im 4ten Abschnitt den Partheien und Zeugen bewilligten Zehrungs- und Reise-Kosten; doch muß bei Bestimmung der diesfälligen Sätze auf die Person der Sachverständigen und auf ihre etwanige Versäumniß billige Rücksicht genommen, und können hiernach die für jede Klasse der Partheien und Zeugen bestimmten höchsten Sätze liquidirt werden.

10) Sind die adhibirten Sachverständigen Königliche Offizianten, so muß, wenn für sie in dergleichen Angelegenheiten schon eine besondere Taxe vorhanden ist, diese zum Grunde gelegt werden.

11) In Ansehung der Baubedienten, Feldmesser und Kettenzieher siehe Nr. 38. ad 3. Abschnitt 4.

d) In Rücksicht der Verfügungen, welche die Kommissarien erlassen, finden die Grundsätze statt, welche im 4ten Abschnitt Nr. 21. Litt. f. aufgestellt worden sind.

e) Es finden ferner diejenigen Grundsätze hier Anwendung, die in Rücksicht der Arbeitszeit loco all. sub Litt. g. vorgeschrieben sind, und kann der Kommissarius, der wenigstens fünf Stunden täglich arbeiten muß, niemals doppelte Kommissionsgebühren liquidiren.

f) Bei allen Kommissionen, welche bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders in Hypotheken- und Vormundschafts-Sachen vorfallen, kann der Kommissarius, außer den Diäten, für Logis, Beköstigung u. s. w. nichts verlangen. Als baare Auslagen können nur Post-Fuhr- und Botenlohn, imgleichen Wagen-Miethe liquidirt werden. In Rücksicht der Aufforderung der Partheien zur Gestellung des Fuhrwerks, wo diese, ihrer Natur und dem Zwecke des Geschäfts nach, erfolgen kann, finden die Grundsätze, Abschnitt 4. Nr. 21. Litt. q., statt.

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 Rtl. u. darüber. Rtl.	Gr.
	g) Wegen der Zahl der zu liquidirenden Extra-Postpferde müssen in Parthei-Sachen die Vorschriften l. c. sub Litt. r. genau befolgt werden.										
	h) Bei den Kreis-Justiz-Kommissionen findet in Rücksicht der Berechnung und Höhe der Diäten und der Zahl der in Parthei-Sachen zu nehmenden Pferde die bisherige Verfassung statt.										
52	Konfirmation, siehe Kontrakt.										
53	Konsens; wenn dieser schriftlich ertheilt werden muß und nicht schon dafür ein besonderer Satz bei dem einzelnen Geschäfte durch diese Taxe bestimmt worden ist; so finden die Sätze für ein Dekret statt. In sehr wichtigen Fällen können die doppelten und sogar die dreifachen Sätze für ein Dekret in der fünften Kolonne genommen werden.										
54	Kontrakt.										
	A. Für die gerichtliche Aufnahme eines Kontrakts	—	8	1	—	2	—	2	—	3 bis 4	— —
	Anmerkung. 1) Bei Objekten über 2000 bis 4000 Rthlr. können 5 Rthlr., über 4000 bis 8000 Rthlr. 6 Rthlr., bei Objekten über 8000 bis 12000 Rthlr. incl. 8 Rthlr. und bei noch höheren Objekten 10 Rthlr. genommen und diese Gebühren bei Kaufkontrakten über Grundstücke und bei Erbpacht- und Zeitpacht-Kontrakten bis auf 15 Rthlr. erhöhet werden.										
	2) Für die einzelnen bei Aufnahme des Kontrakts abgehaltenen Termine können keine Gebühren genommen werden; es wäre denn, daß Termine durch die Schuld der Kontrahenten frustrirt worden wären, als in welchem Fall für einen jeden dergleichen Termin die niedrigsten Sätze ad Litt. A. noch außerdem liquidirt werden dürfen.										
	B. Für einen bloßen Rekognitions-Termin werden bezahlt	—	6	—	16	1	—	1 b. 1	8 12	2 3	bis —
	C. Für den Termin zur Verlautbarung eines Kontrakts, wo diese erforderlich ist	—	8	1	—	2	—	2	—	3 4	bis —
	D. Geschieht die Aufnahme oder Verlautbarung eines Kontrakts außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, aber am Orte des Gerichts, so erhält der Kommissarius die gewöhnlichen Kommissions-Gebühren, die Salarien-Kasse aber die ihr vorstehend zukommenden Sätze.										
	E. Wird der Kontrakt auf Ansuchen der Partheien durch ein Mitglied des Gerichts oder durch einen andern Kommissarius außerhalb dem Orte des Gerichts aufgenommen, so erhält der Kommissarius die vorschriftsmäßigen Diäten, die Salarien-Kasse aber die Hälfte derjenigen Gebühren, welche sie erhalten haben würde, wenn der Kontrakt an der gewöhnlichen Gerichtsstelle aufgenommen worden wäre.										

F. Für die Konfirmation des Kontrakts werden die Gebühren, wie für ein Dekret, genommen.

G. Für die Ausfertigung können in wichtigen Fällen die doppelten Gebühren sub Nr. 9. dieses Abschnitts genommen werden.

55 Kopialien; siehe Nr. 31. Abschn. 1.

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 2000 Rthlr. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
56	Kuratorium; incl. Ausfertigungs-Gebühren, wie für ein Kommissoriale, also	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—
57	Mandat, siehe Dekret.										
58	Mandatum justitiae. a) Für dasselbe an einen Unterrichter auf die Beschwerde einer Parthei werden die Sätze wie für ein Dekret genommen. b) Für die Vorbescheidung, welche auf einen über dergleichen Beschwerden von dem Untergerichte abgestatteten Bericht erfolgt, ebenfalls die Sätze wie für ein Dekret. c) Für eine Resolution an die beschwerdeführende Parthei ohne Berichtseinforderung, eben so. d) Wegen der zum Protokoll aufgenommenen Beschwerde einer Parthei findet dasjenige statt, was sub Nr. 2. dieses Abschnitts festgesetzt worden ist. e) Die Gebühren für das mandatum justitiae muß der Supplikant als Extrahent allemal vorschießen. Wenn aber nach eingegangenem Berichte und allenfalls erforderten Akten die Beschwerde gegründet befunden wird, so müssen nicht nur sämmtliche Kosten der Vorbescheidung sub Litt. b. von dem schuldigen Unterrichter unmittelbar eingezogen, sondern es muß auch der Parthei zu den für das erste Mandat vorgeschossenen Kosten ex officio wieder verholfen werden.										
59	Mortifikationsschein, die Sätze wie für ein Attest.										
60	Notifikatorium, die Sätze, wie für ein Dekret.										
61	Nutzungsanschlag, siehe Taxe.										
62	Obligation; die Sätze, wie bei einer Assignation.										
63	Pactum successorium; die Sätze, wie für ein Testament.										
64	Patentum ad domum; siehe Nr. 25 und 26. Abschnitt 4.										
65	Protestation; für die Aufnahme derselben zum gerichtlichen Protokoll, die Sätze, wie für die Aufnahme einer Assignation. Uebrigens siehe Hypothek.										
66	Quittung. Für die gerichtliche Aufnahme einer Quittung, z. B. über bezahlte Kaufgelder, wenn sie nicht etwa in dem Verlautbarungstermin oder bei einer andern taxirten Verhandlung zugleich mit aufgenommen worden ist, und für die Aufnahme einer Quittung und Decharge von Seiten eines Majorenn gewordenen	—	8	1	—	2	—	2	—	3 bis 4	—
67	Rechnung. Für jeden Termin zur Anlegung oder Abnahme derselben excl. der Kalkulaturgebühren die vorstehenden Sätze.										
68	Rekognition; für die gerichtliche Rekognition eines Instruments conf. Kontrakt Nr. 54. Litt. B. dieses Abschnitts.										
69	Rekognitionsschein über Antretung oder Entsagung einer Erbschaft, die Sätze wie für ein Attest.										
70	Rekognitionsschein über erfolgte Deposition eines Testaments, siehe Testament.										
71	Rekognitionsschein über die erfolgte Eintragung oder Löschung im Hypothekenbuche, siehe Hypothek.										
72	Renunziation auf die weiblichen Gerechtsame bei Bürgschaften 2c., siehe Bürgschaft und Certioration.										
73	Renunziation z. B. auf eine Erbschaft zum Besten des nachfolgenden Erben, wenn solche gerichtlich aufgenommen wird, die Gebühren, wie für Aufnahme einer Assignation.										
74	Requisition, wie für ein Dekret.										
75	Resolution, dieselben Sätze.										

76. Schreib-

Gebühren-Taxe
für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.

No.		In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 Rtl. u. darüber. Rtl.	Gr.
76	Schreibgebühren, siehe Kopialien.										
77	Revision einer Rechnung, siehe Kalkulatur-Gebühren.										
78	Schenkung unter Lebendigen, siehe Kontrakt.										
79	Schenkung von Todeswegen, siehe Testament.										
80	Schuld-Instrumente, siehe Obligation.										
81	Siegelung und Entsiegelung. Dafür werden die sub voce „Kommissions-Gebühren" bestimmten Kommissions-Gebühren und Diäten nach Verhältniß des Objekts und des Ranges der Kommissarien genommen.										
82	Siegelgelder. Diese werden bei allen taxirten Expeditionen in der zweiten bis fünften Kolonne genommen. Wenn bei einem oder dem andern Satz für eine Ausfertigung nicht ausdrücklich gesagt wird, daß die Siegelgelder mit darunter begriffen sind, so werden sie bei jeder Verfügung und Ausfertigung besonders liquidirt. Die Höhe der Siegelgelder bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen richtet sich nach Nr. 27. und 28. Abschnitt 1. dieser Sportel-Taxe.										
83	Subhastatio voluntaria. Dafür werden eben die Gebühren genommen, welche im 4ten Abschnitt in Rücksicht der Subhastatio necessaria festgesetzt worden sind.										
84	Taxe, conf. Nr. 38. Abschnitt 4.										
85	Termin. Für einen jeden Termin, welcher bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird und eine Verhandlung betrifft, die in diesem Abschnitt nicht besonders taxirt worden ist . . .	—	8	1	—	2	—	2	—	3	—
86	Testament, Codicill, Fidei-Kommiß, donatio mortis causa, pactum successorium und andere letztwillige Verordnungen:									3 bis 4	—
	A. Für die Aufnahme eines Testaments oder anderer letztwilligen Verordnung an ordentlicher Gerichtsstelle zum gerichtlichen Protokoll .	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	8 —	3 bis 6	— —
	B. Für die Annahme eines schriftlichen Testaments u. s. w., wobei der Richter nach den, ihm bekannten Vermögensumständen des Testators arbitriren muß, welche Kosten-Kolonne bei Bestimmung der Gebühren zum Grunde zu legen sey . . .	—	4	—	8	—	16	1	—	2 bis 3	— —
	C. Wird die Aufnahme oder Annahme eines Testaments u. s. w. außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle oder außerhalb dem Orte des Gerichts durch Kommissarien verlangt, so erhalten Letztere die vorschriftsmäßigen Kommissionsgebühren und resp. Diäten, zur Sportel-Kasse aber werden die ad A. und B. bestimmten Sätze entrichtet.										
	D. Für die Annahme eines Testaments ad depositum werden die ad Nr. 21. dieses Abschnitts bestimmten Depositalgebühren entrichtet.										

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis 2000 ℛ u darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	E. Für den Rekognitionsschein oder den Depositalextrakt	—	—	—	8	—	12	—	16	1	—
	F. Für die Zurückgabe einer letztwilligen Disposition, die Gebühren ad B.										
	G. Für die Publikation eines Testaments										
	1) Wenn Aszendenten oder Deszendenten Erben sind	—	4	—	8	—	16	1	—	1 2	bis —
	2) Wenn Eheleute, vollbürtige Geschwister oder deren Kinder Erben sind	—	6	—	12	1	—	1	8	1 b. 3	8 —
	3) Wenn Halbgeschwister und deren Kinder Erben sind	—	8	—	16	1	8	2	—	2 4	bis —
	4) Wenn andere Verwandte, wozu auch Stiefkinder und Stief-Eltern gerechnet werden, Erben sind	—	12	1	—	2	—	3	—	3 6	bis —
	5) Wenn Nichtverwandte, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gehören, Erben sind	—	16	1	8	2	16	4	—	4 8	bis —
	H. Für die Ausfertigung des Testaments kann in wichtigen Fällen der doppelte Satz der gewöhnlichen Ausfertigungsgebühren genommen werden.										
87	Tutorium, die Sätze, wie für ein Kuratorium.										
88	Übergabe. Wenn solche gerichtlich geschehen muß, so werden dafür die vorschriftsmäßigen Diäten liquidirt.										
89	Venia aetatis; Taxe dafür:										
	A. Wenn der zu Majorennisirende von Adel, ohne Unterschied ob derselbe ein Fürst, Graf, Freiherr oder bloßer Edelmann ist . . . . . 4 Rthlr.										
	B. Wenn der zu Majorennisirende ein Bürgerlicher, ohne Unterschied, ob derselbe vornehmern oder geringern Standes ist . . . 12 gr.										
	C. Für jedes Notifikatorium . . . . 1 Rthlr.										
	D. Ferner $\frac{1}{3}$ Prozent von dem Vermögen.										
	Anmerkung. Vorstehende Gebühren finden nach der Kabinets-Ordre vom 20sten Juli 1808 bis auf weitere Verordnung statt.										
90	Vergleich; extra casum litis werden die Gebühren wie beim Kontrakt genommen.										
91	Verfügung; siehe Dekret.										
92	Vermessung; dafür werden Kommissionsgebühren bezahlt.										
93	Verpachtung; siehe Kontrakt.										
94	Verlautbarung; gleichfalls.										
95	Verpflichtung der Offizianten. Siehe Introduktion.										
96	Verpflichtung der Vormünder, Kuratoren u. s. w.; dafür werden Terminsgebühren nach Nr. 85. dieses Abschnitts liquidirt.										

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia.	In Sachen über 20 bis 50 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 ℛ u. darüber. Rtl.	Gr.
97	Vidimations-Gebühren, wie Nr. 45. Abschnitt 4.										
98	Visitation. Wenn eine Justiz-Visitation durch ein Mitglied des Kollegiums abgehalten wird, so bekommt dasselbe täglich 3 Rthlr. und wenn auf dessen Kosten ein Referendarius zugezogen ist, 4 Rthlr. Diäten. (Reskript v. 28sten September 1803.)										
99	Vollmacht. Für die gerichtliche Aufnahme derselben	—	8	1	—	2	—	2	—	3 4	bis —
	Wenn dieselbe blos gerichtlich rekognoszirt wird, die niedrigsten Sätze sub Nr. 54. Litt. B. dieses Abschnitts mit	—	6	—	16	1	—	1	8	2	—
100	Vormundschaft. Unvermögende Vormundschaften sind nach §. 2. Nr. 14. der Einleitung zu beurtheilen. Bei vermögenden Vormundschaften sind in den Fällen, wo der gegenwärtige Abschnitt keine besondern Sätze bestimmt, eben dieselben Gebühren zu entrichten, welche bei andern rechtlichen Angelegenheiten gleicher Art statt finden.										
101	Wechsel-Proteste; wenn deren gerichtliche Aufnahme verlangt wird, so sind dafür .... zu liquidiren.	—	8	1	—	2	—	2	—	3 4	bis —

Gebüh-

Gebühren-Taxe

für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs und der zur Stadtgerichtsbarkeit gezogenen Landbewohner, Zehntausend Einwohner und darüber enthalten.

(Die Einleitung siehe Pag. 3.)

No.	Erster Abschnitt. Von den Gebühren im ordentlichen Prozeß.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 2000 Rthlr. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Wenn der Gegenstand des Streites nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt; so finden keine Taxen statt, sondern es werden, je nachdem der Betrag des Gegenstandes der Summe von 20 Rthlr. mehr oder weniger sich nähert, nur überhaupt 8. Gr bis 1 Rthlr. 8 Gr. Protokollgebühren angesetzt.										
2	In Injuriensachen zwischen Personen vom gemeinen Bürger oder Bauerstande sind zu entrichten: a) an Protokollgebühren . . . . 8 Gr. b) für die Abhörung eines jeden vorgeschlagenen Zeugen . . . . 2 Gr. c) für das Erkenntniß . . . . 8 Gr. d) für dessen Ausfertigung, wenn der Beleidigte solche auf Kosten des Beleidigers verlangt . . . . 8 Gr. Bei andern Gegenständen werden die Gebühren nach Verschiedenheit der Höhe folgendermaßen festgesetzt:										
3	Für die zum Protokoll erklärte Anmeldung der Klage und für die darauf zu erlassende Verfügung, insofern letztere bloß mündlich erfolgt, zusammen	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
4	Ist eine schriftliche Vorladung des Klägers zur Aufnahme der vollständigen Klage erforderlich; so werden dafür entrichtet	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
5	Der ad 4. gedachte Satz wird auch genommen, wenn der Kläger mit der Klage schriftlich zurückgewiesen werden muß.										
6	Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnahme der Klage	—	4 bis 6	—	8 b. 12	—	12 b. 16	1 b. 2	—	2 b. 4	—
7	Sollte die Einziehung der Information und die Aufnahme der Klage wegen besonderer Weitläuftigkeit der Sache, in einem Termine nicht beendigt werden können; so wird für jeden der folgenden der niedrigste ad 6. bestimmte Satz genommen.										

Anmerkung. 1) Die Interventio principalis ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren so behandelt. Hingegen wird bei der Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für die Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des ad 6. bestimmten Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich verhandelt, und der Intervenient wie jede andere, an einem Prozeß theilnehmende Parthei, betrachtet.

2) Mit der Litis-Denunziation und Adzitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. Insofern aber der Litis-Denunziant und Denunziat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 2000 Rtl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	3) Bei der Rekonvention, wenn sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung, in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondern Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführt werden; so ist sie als ein besonderer Prozeß auch in Ansehung der Kosten zu behandeln.										
8	Für die erste Vorladung des Verklagten, des Klägers zum ersten Instruktions-Termin, des Litis-Denunziaten oder andern Adzitaten	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
9	Geschiehet diese erste Vorladung des Klägers oder Verklagten durch ein bloßes Dekret, ohne Ausfertigung; so wird dafür nur die Hälfte des obigen Satzes entrichtet.										
10	Die zweite und alle etwa folgende Vorladungen der Partheien, werden nur als bloße Dekrete ohne Taxen bezahlt, es wäre denn, daß ein oder der andere Theil den ersten Termin frustriret hätte, als in welchem Falle die neuen Vorladungen ebenfalls schriftlich erlassen werden müssen; und ist dafür eben soviel, wie bei der ersten Vorladung zu entrichten.										
11	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage, wird in den vier ersten Kolonnen nichts angesetzt. In der letzten Kolonne ist dafür eben so viel wie für die Aufnahme der Klage (Nr. 6. dieses Abschnitts) zu entrichten.										
12	Für die Instruktion der Sache, Regulirung des status causae et controversiae, Aufnahme der Beweismittel, wenn letztere an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, geschehen kann, Versuch der Sühne und Abschluß der Sache, insofern diese Geschäfte in einem oder zwei Terminen beendiget werden können, von jedem Theile	—	8	—	16	1	—	1 b. 2	8 —	3 b. 5	— —
13	Wenn wegen Weitläuftigkeit der Sache oder durch das Verschulden der Partheien, mehr als zwei Termine haben abgehalten werden müssen; so wird für den dritten und jeden folgenden Termin von jedem Theile entrichtet	—	6	—	12	—	16	1	—	1 b. 2	12 —
	Anmerkung. Wenn nur ein Theil durch sein Verschulden einen Termin vereitelt, oder zu mehr Terminen Anlaß gegeben hat; so fallen die daraus entstehenden Kosten diesem Theil allein zur Last. (Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 8. §. 8.)										
14	Die Gebühren für die Inrotulation der Akten, sind in den drei ersten Kolonnen unter den Instruktionsgebühren mit begriffen, in der 4ten und 5ten Kolonne aber werden dafür bezahlt von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	— b. 1	12 —	1 b. 2	— —
15	Ist in dem angestandenen Instruktions-Termine blos ein Kontumazial- oder Agnitions-Protokoll aufgenommen worden; so werden dafür die ad 13. für beide Theile festgesetzten Gebühren entrichtet.										
16	Für ein Definitiv-Erkenntniß von jedem Theile	—	8	—	16	1 b. 2	— —	2 b. 3	— —	3 b. 6	— —
	Anmerkungen. a) Wenn das Objekt beträgt über 2000 bis 4000 Rthlr. von jedem Theile . . . 8 Rthlr. über 4000 Rthlr. von jedem Theile . . . . 10 Rthlr. b) Wenn die Sache sehr wichtig und verwickelt oder weitläuftig ist, so kann außer dem bestimmten Satze, noch die Hälfte, und in außerordentlichen Fällen der doppelte Satz genommen werden.										
17	Für ein Kontumazial-Urtel können die einfachen Sätze der nach Verschiedenheit des Objekts statt findenden Urtelsgebühren, jedoch nur in so weit										

genom-

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 2000 Rthlr. u. darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	genommen werden, daß bei dem höchsten Objekt die Summe von 8 Rthlr. nicht übersteigen wird.										
18	Für ein Agnitions- oder Purifikations-Resolut werden entrichtet	—	4	—	8	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. Bei Objekten über 2000 Rthlr., können für das Agnitions-Resolut 3 Rthlr. genommen werden.									b. 2	—
19	Für die Publikation eines Erkenntnisses, von beiden Partheien zusammen	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—
20	In der Appellations-Instanz werden für die Aufnahme der Appellations-Beschwerden und deren Justifikation, falls kein schriftlicher Appellations-Bericht eingereicht wird, die niedrigsten ad Nr. 6. bestimmten Sätze, für die bloße zum Protokoll angegebene Anmeldung der Appellation aber, die Sätze Nr. 3. genommen. Für die Instruktion in facto, wenn solche nicht bei dem Obergericht erfolget, für die Inrotulation und für die Publikation des Erkenntnisses an die Partheien, finden aber dieselben Sätze, wie in erster Instanz statt.										
21	In der Revisions-Instanz werden für die Aufnahme der Revisions-Beschwerden, und für die Publikation des Erkenntnisses an die Partheien, eben die Taxen liquidirt, wie in der zweiten Instanz.										
22	Für die Anzeige des Deputirten, wenn diese Materialien enthält, werden zur Sportelkasse liquidirt	—	—	—	—	—	4	—	8	—	16
	Anmerkung. Betrifft die Anzeige keine Materialien, sondern blos den Gang des Prozesses; so werden blos die Schreibgebühren bezahlet.										
23	Für die schriftlichen, in einem Prozeß vorkommenden Ausfertigungen und Verfügungen des Gerichts, z. B. für die Kommunikation der Appellations- oder Revisions-Beschwerden an den Gegentheil oder dessen Mandatarius, für eine Requisition, für ein Exekutions-Mandat u. s. w. werden die sub Nr. 8. bestimmten Sätze entrichtet.										
24	Die schriftlichen Verfügungen dürfen in einem Prozeß nicht ohne Noth gehäuft werden. Besonders müssen wo die Partheien oder deren Mandatarien am Orte des Gerichts befindlich sind, und wo nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt worden, die Verfügungen durch bloße Dekrets-Abschriften erlassen werden. Für ein solches Dekret können, außer dem Falle sub Nr. 9. dieses Abschnitts, nur Kopialien und keine Taxen genommen werden.										
25	Der Befehl zur Einzahlung eines Kosten-Vorschusses, und zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten, in einem Prozeß, geschieht zwar schriftlich, doch dürfen dafür keine Taxen angesetzt werden. Ist jedoch die Parthei in Zahlung des Vorschusses und der Kosten säumig, und muß der Befehl daher wiederholt oder die Parthei von der gegen sie verfügten Exekution benachrichtiget werden; so können außer den Kopialien annoch Taxen genommen werden. Die Taxe richtet sich aber allein nach der Höhe des Kostenbetrages, welcher erfordert wird, und nicht nach dem Objekt des Rechtsstreites, dergestalt, daß wenn die Summe der Kosten das Quantum von 20 Rthlr. nicht übersteigt, gar keine Taxen genommen, bei größern Summen aber die kompetenten Kolonnen der Gebührensätze zum Grunde gelegt werden.										
26	So oft für eine Verfügung in der 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Kolonne, eine Taxe genommen wird; so oft können auch Siegelgelder angesetzt										

werden,

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	Gegenstand des Prozesses									
		über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis 2000 ℛ u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr	Rtl.	Gr.
	werden, und zwar ohne Unterschied, ob das große oder kleine Siegel genommen worden, mit	—	—	—	1	—	2	—	2	—	2
27	Für die Aufwartung bei den Terminen wird entrichtet	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
	Anmerkung. In der Regel fließen diese Gebühren zur Sportelkasse, um daraus die Besoldung der Boten zu bestreiten. Wo jedoch bisher diese Gebühren an die Boten ausgezahlt worden sind, da kann es auch noch fernerhin dabei sein Bewenden haben.										
28	Die Insinuations-Gebühren am Orte des Gerichts, und die Gebühren für die Beförderung der Briefe und Pakete zur Post, werden mit . . . bezahlt.	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3
	Für die Insinuation an die Justiz-Kommissarien und zugeordneten Assistenten, wird die Hälfte dieser Sätze liquidirt.										
	Anmerkung. Geschieht die Insinuation außerhalb dem Orte des Gerichts; so werden noch außer den Insinuationsgebühren Meilengelder, nemlich 3 Gr. pro Meile, gezahlt.										
29	An Schreibgebühren wird bezahlt:										
	a) Für ein Mundum auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Gr.										
	b) Für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen . . . . 1 Gr. 6 Pf.										
	c) Wenn solche mehr betragen, und also stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen . . . . 6 Gr.										
	d) Es müssen alle ungebührliche, aus bloßer Gewinnsucht zur Häufung der Kopialien herrührende Ausdehnungen der Wörter und Buchstaben vermieden werden. Auf jeder Seite müssen also wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn. (Allgem. Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 5. §. 61.)										
	e) Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilage überhaupt nur in einem Bogen; so kann der volle Satz von resp. 2 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. auch dann genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.										
30	Für ein Documentum insinuationis können keine Taxen, sondern blos Kopialien angesetzt werden.										

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren in Wechsel- und Exekutiv-Prozessen, in schleunigen Arrestsachen, und im Possessorio summariissimo.

No.		Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ₰ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ₰ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ₰ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ₰ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 ₰ u. darüber. Rtl.	Gr.
1	Bei Objekten bis 20 Rthlr. incl., finden die im ersten Abschnitt unter der Nr. 1. gegebenen Vorschriften, auch in dieser Gattung von Prozessen statt.										
2	Für die Aufnahme der Klage zum Protokoll.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
3	Für die schriftliche Abweisung des Klägers mit der Klage durch eine Resolution	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
4	Müssen schriftliche Vorladungen zum Instruktionstermin erfolgen; so werden dafür die Sätze sub Nr. 3. dieses Abschnitts genommen.										
5	Erfolgt die Vorladung zum ersten Instruktions-Termine durch ein bloßes Dekret; so wird dafür nur die Hälfte des obigen Satzes entrichtet.										
6	Für die ganze Instruktion der Sache von jedem Theile.	—	8	—	16	1	—		8	1 b. 2	8 —
7	Diese Sätze finden statt, wenn auch nur ein bloßes Kontumazial-Protokoll aufgenommen worden ist.										
8	Ist die Forderung im Termin sogleich agnoszirt worden; so werden die niedrigsten Sätze ad 6. genommen.										
9	Für das Definitiv-Erkenntniß von jedem Theile.	—	8	—	12	— b. 1	16 —	1 b. 1	— 12	1 b. 3	12 —
10	Dieselbe Taxe findet für ein Kontumazial-Urtel statt.										
11	Für ein Agnitions-Resolut, die Sätze sub Nr. 18. Abschnitt 1.										
12	Für die Publikation eines Erkenntnisses von beiden Partheien zusammen.	—	—	—	8	—	12	—	16	1 1	b. 8

Allgemeine Anmerkungen.

1) Schreib-, Insinuations-, Aufwartungs- und Ausfertigungs-Gebühren, Siegelgelder und Extrajudizialkosten, werden nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts bezahlt.

2) In schleunigen Arrestsachen tritt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein bloßes Dekret an die Stelle des Erkenntnisses. Für dieses Dekret werden die niedrigsten Sätze ad Nr. 9. dieses Abschnittes liquidirt. Übrigens werden unter schleunigen Arrestsachen hier nur diejenigen verstanden, wo über die Zulässigkeit des Arrestes gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.

3) Alle übrige in dieser Gattung von Prozessen vorkommende Geschäfte, werden nach den Sätzen im 1sten und resp. 4ten Abschnitt dieser Sporteltaxe behandelt.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Gebühren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen.

No.		Betrag der Aktiv-Masse über 200 bis 1000 ₰ incl. Rtl.	Gr.	über 1000 ₰ Rtl.	Gr.
1	Wenn die Aktivmasse nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, so können keine Gebühren und Kopialien genommen; sondern es darf blos die Erstattung der baaren Auslagen gefordert werden.				
2	Beträgt die Aktivmasse über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich; so wird an Gebühren zur Salarienkasse nichts liquidirt; sondern es werden blos die baaren Auslagen, und für die Kopialien ein Pauschquantum von 3 bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht.				
3	Bei Konkursen, wo die Aktivmasse über 200 bis 1000 Rthlr. incl. beträgt, und bei solchen, deren Aktivmasse die Summe von 1000 Rthlr. übersteiget, werden Gebühren nach den weiter unten folgenden Bestimmungen genommen.				
4	Im Allgemeinen wird festgesetzt, daß bei Verhandlungen und Verfügungen, welche die ganze Masse angehen, die vollen, in diesem Abschnitt der Sporteltaxen bestimmten Sätze genommen werden müssen, daß aber bei solchen Verhandlungen, die nur ein einzelnes Objekt der Masse betreffen, nur die niedrigsten im 4ten und 5ten Abschnitt dafür bestimmten Sätze liquidiret werden dürfen.				
5	Überhaupt müssen die Kosten in Konkurs-Prozessen möglichst gespart, und so weit es die Natur des Gegenstandes erlaubt, die Verfügungen durch simple Abschriften der Dekrete erlassen werden.				
6	Wenn die Frage zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung zuvörderst erörtert werden muß, ob die Konkurs-Eröffnung statt findet oder nicht; so werden die Gebühren für die Instruktion, Aburtelung u. s. w. eben so, wie im ordinairen Prozeß angesetzt. Ein ohngefährer Überschlag der Aktivmasse bestimmt dann die Kosten-Kolonne; doch darf die Urtelstaxe die Summe von 12 Rthlr. niemals übersteigen.				
	Hiernächst werden die Kosten bei Konkurs- und Liquidations-Prozessen folgendergestalt bestimmt:				
	A. Bei Konstituirung der Passiv-Masse.				
7	Für den Termin zur Verpflichtung des Kontradiktors, insofern solche nicht bei Gelegenheit eines zu anderm Behuf anstehenden Termins vorgenommen werden kann	—	16	1	12
	Anmerkung. Ist der Kontradiktor mit dem Kurator der Masse eine Person, und geschiehet die Verpflichtung in beiden Eigenschaften in einem Termine; so können nur diese einfachen Sätze genommen werden.	b. 1	—	b. 2	—
8	Für das Dekret, wodurch der Konkurs eröffnet wird	—	16	1	b.
9	Für das Proklama, welches an der Gerichtsstelle ausgehangen wird, eben so viel.	b. 1	—	1	12
10	Für die Af- und Refixion derselben zusammen	—	6	—	4
11	Für die durch die Intelligenz- und resp. Zeitungsblätter bekannt zu machende Ediktal-Citation, sie mag in die Intelligenz-Blätter allein oder zugleich in die Zeitungen inserirt worden seyn .	—	16	1	b.
12	Für das Schreiben an das Addreß-Comtoir und resp. Zeitungs-Expedition, wegen Insertion der Ediktal-Vorladung, können nur Kopialien liquidirt werden.	b. 1	—	1	12
	Anmerkung. Die Einrückungsgebühren und das Porto werden besonders bezahlt.				
13	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als 3 Personen vorgeladen werden. . . .	—	16	1	b.
14	Werden darin weniger Personen vorgeladen, so werden nur die einfachen Nr. 8. des ersten Abschnitts festgesetzten Gebühren genommen. Es wird dann, wenn der Betrag der Forderungen der Vorgeladenen an die Masse konstirt, diejenige Kolonne beim Ansatz der Taxe zum Grunde gelegt, welche der Gesammtbetrag erheischt. Konstirt der Betrag der einzelnen Forderungen in diesem Falle nicht; so wird bei Massen über 200 bis 1000 Rthlr. incl. die 3te, und bei Massen über 1000 Rthlr. die 4te Kolonne angewendet.	b. 1	—	1	12

15. Bei

Gebühren-Taxe
für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.

No.		Betrag der Activ-Masse über 200 bis 1000 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 1000 Rtl. Rtl.	Gr.
15	Bei andern Verfügungen, bei welchen die schriftliche Ausfertigung nicht zu vermeiden ist, werden die sub Nr. 23. und resp. 8. des ersten Abschnitts festgesetzten Gebühren genommen, jedoch mit der ad Nr. 4. des gegenwärtigen Abschnitts vorgeschriebenen Modifikation.				
16	Für den Konnotations-Termin	1 b. 2	—	2 b. 3	—
17	Sind zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger mehrere Termine erforderlich; so werden für den zweiten und jeden folgenden Termin die niedrigsten ad 16. bestimmten Gebühren-Sätze genommen.				
18	Für den Verifikationstermin werden die niedrigsten Abschnitt 1. Nr. 6. für Aufnahme der Klage bestimmten Sätze entrichtet. Der Betrag der zu verifizirenden Forderungen bestimmt die Kosten-Kolonne.				
19	Können in diesem Termine nicht alle Forderungen erörtert werden; so werden für den zweiten und jeden folgenden Termin die niedrigsten sub Nr. 7. Abschnitt 1. bestimmten Sätze, nach dem sub Nr. 18. des gegenwärtigen Abschnitts angegebenen Verhältniß liquidirt.				
20	Für den nach §. 140. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung abzuhaltenden Inrotulations-Termin	1 b. 2	—	2 b. 3	—
21	An Sentenzgebühren für das Prioritätsurtel sind zu liquidiren: bei Massen von 200 bis 500 Rthlr. . . . . 4 Rthlr. bei Massen von 500 bis 800 Rthlr. . . . . 6 Rthlr. bei Massen von 800 bis 2000 Rthlr. . . . . 8 Rthlr. Bei Massen über 2000 Rthlr., werden die Sätze Abschnitt 1. Nr. 15. beibehalten, und können in sehr wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Konkursen um die Hälfte, und in außerordentlichen Fällen, bis zum doppelten Betrage erhöhet werden.				
22	Für die Publikation des Prioritäts-Erkenntnisses an sämmtliche Gläubiger	1	—	1	12
23	Für den Termin zur Regulirung der gegen das Klassifikationsurtel etwa vorkommenden Appellationen, werden die Sätze sub Nr. 16. dieses Abschnitts genommen.	b. 1	8	b. 2	—
24	Für die Instruktion der einzelnen Liquidata werden, nach Verhältniß ihres Betrages, alle im ersten Abschnitt festgesetzte Gebühren, wie in jedem andern Prozeß genommen; doch muß den sich meldenden Gläubigern der ungefähre Zustand der Masse in Zeiten bekannt gemacht, und ihnen überlassen werden, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse sich begeben wollen.				
25	Vorstehendes ist auch anzuwenden, wenn die Appellation oder Revision gegen das Prioritätsurtel ergriffen worden.				
26	Wenn in einem Konkurs- oder Liquidations-Prozesse mit den Gläubigern der Masse, Vergleichs-Unterhandlungen gepflogen werden; so sind die Terminsgebühren nach Nr. 16. dieses Abschnitts anzusetzen.				

B.

Bei Konstituirung der Aktiv-Masse.

No.		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
27	Wenn der Kurator der Masse mit dem Kontradiktor nicht eine Person ist, und derselbe daher besonders verpflichtet werden muß, für den diesfälligen Termin, jedoch mit der unter Nr. 7. dieses Abschnitts bemerkten Einschränkung	— b. 1	16 —	1 b. 2	12 —
28	Für das Kuratorium	—	18	—	18
29	Für die Siegelung, Entsiegelung, Inventur, Versilberung der Mobiliarmasse, und für die Subhastation der Grundstücke ꝛc. finden die, für diese Gattung von Geschäften in den Abschnitt von den Gebühren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Sätze Anwendung.			b. 1	—

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	Betrag der Aktiv-Masse über 200 bis 1000 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 1000 ℛ Rtl.	Gr.
30	Für die Verfügungen wegen Beschlagnahme der Aktiv-Forderungen werden nach Verhältniß des in Beschlag genommenen Objekts, die im ersten Abschnitt Nr. 8 und 23. bestimmten Sätze genommen.				
31	Für die Erlassung des offenen Arrestes werden die Gebühren sub Nr. 11. dieses Abschnitts liquidirt. Es findet dabei auch dasjenige statt, was sub Nr. 12. ebendaselbst festgesetzt ist.				
32	Für jedes andere Avertissement in den Zeitungen oder Intelligenzblättern, werden nach Verhältniß des Objekts die Sätze Nr. 23. und resp. 8. Abschnitt 1. genommen. Für das Schreiben an das Addreß-Komtoir und an die Zeitungs-Expeditionen können nur Kopialien, und außerdem die Insertionsgebühren und baaren Auslagen gefordert werden.				
33	Für einen Termin zur Konstituirung der Aktivmasse werden eben die Gebühren, wie für den Konnotationstermin genommen, und zwar mit	1 b. 2	—	2 b. 3	—
	Anmerkung. Es wird hierbei auf dasjenige aufmerksam gemacht, was ad Nr. 4. dieses Abschnitts gesagt werden ist.				
34	Wenn bei dem, den Konkurs- oder Liquidations-Prozeß dirigirenden Gericht, Klagen des Kurators gegen die Schuldner der Masse angebracht werden; so finden alle Sätze des ersten Abschnitts statt.				
35	Die Gebühren für die Annahme der ins Depositum kommenden baaren Gelder und Activa der Masse werden nach den Grundsätzen des 5ten Abschnitts bezogen.				
	C.				
	Bei der Distribution der Masse.				
36	Für die Anfertigung des Distributions-Plans erhält die Kalkulatur nach Verhältniß der dabei angewandten Bemühungen	1 b. 3	—	3 b. 10	— —
37	Für den Termin zur Vorlegung des Distributions-Plans	1 b. 2	—	2 b. 3	—
38	Für das Distributions-Erkenntniß werden eben die Sätze, wie bei dem Klassifikationsurtel genommen; doch kann das Quantum von 8 Rthlr. niemals überschritten werden.				
39	Wenn gegen das Distributionsurtel von den Gläubigern die ihnen freistehenden Rechtsmittel interponiret werden; so findet in Rücksicht der Gebühren dasjenige statt, was sub Nr. 24. dieses Abschnitts festgesetzt ist. Die Urtelstaxe in den ferneren Instanzen darf jedoch nie den Satz für das Distributions-Erkenntniß selbst übersteigen.				
40	Die Gebühren für die Termine zur Ausschüttung der Masse, werden nach den Bestimmungen unter Nr. 33. dieses Abschnitts festgesetzt.				

Allgemeine Anmerkungen.

1) In Rücksicht der Siegelgelder, Schreib-, Insinuations-, Aufwartungs- und Ausfertigungs-Gebühren findet dasjenige statt, was dieserhalb im ersten Abschnitt dieser Sporteltaxe festgesetzt worden ist.
2) Vorstehende, in Rücksicht der Konkurs- und Liquidations-Prozesse gegebene Vorschriften, sind auch analogisch bei der Instruktion des General-Moratoriums Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 47. Abschnitt 2. anzuwenden.
3) Für eine Praeclusoria bei Aufbietung unbekannter Real-Prätendenten, werden die Gebühren nach den Sätzen für Kontumazialurtel liquidirt.

No.	Vierter Abschnitt. Von den Gebühren, die nur in einigen Prozessen, und nur bei besondern Gelegenheiten vorkommen.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ︎ incl.		über 50 bis 100 ℛ︎ incl.		über 100 bis 200 ℛ︎ excl.		von 200 bis 500 ℛ︎ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ︎	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Adjudikationsbescheid. Dafür werden nach Verhältniß des Gebots, worauf er erfolgt, die niedrigsten Sätze der im ersten Abschnitt Nr. 16. bestimmten Urtelsgebühren mit .... genommen.	—	16	1	8	2	—	4	—	6	—
	Anmerkung. Beträgt das Gebot, wofür der Zuschlag erfolgt, über 2000 Rthlr., so kann für den Adjudikationsbescheid eine höhere Taxe bis zum doppelten Betrage des Satzes in der 5ten Kolonne genommen werden.										
2	Af- und Refixions-Gebühren eines Proklama's oder anderen Aushangs	—	2	—	3	—	4	—	6	—	8
3	Akten. Für Aufsuchung alter Akten, die schon länger als ein Jahr reponirt sind, erhält die Registratur	—	—	—	2	—	3	—	4	—	6
	Anmerkung. Gehören mehrere aufgesuchte Volumina zu einem Prozesse; so wird der vorstehende Satz überhaupt, und nicht für jedes Volumen besonders liquidirt. Diese Gebühren passiren auch nur dann, wenn die Aufsuchung der Akten auf den Antrag der Partheien erfolgt. Will das Gericht sie nur zur eigenen Information inspiziren; so kann dafür nichts liquidirt werden. Die Einsicht der kurrenten Akten in der Registratur, geschiehet gratis, und wird eben so die Erlaubniß dazu ertheilt.										
4	Anschreiben. Die Sätze Nr. 23. und resp. 8. Abschnitt 1.										
5	Arrest. Wie Nr. 30 und 31. im vorigen Abschnitt.										
6	Attest. Z. B. der beschrittenen Rechtskraft eines Erkenntnisses incl. der Ausfertigungsgebühren	—	6	—	12	—	18	1	—	1	8
7	Auktion. Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung der Mobilien u. s. w.										
	a) wo besondere Auktions-Kommissarien angestellt sind, erhält die Sportelkasse nichts, und die Gebühren werden nach der bisherigen Verfassung bezahlt.										
	b) Wenn keine besondern Auktions-Kommissarien angestellt sind, erhält die Sportelkasse von der wirklich gelöseten Summe, ohne Berücksichtigung der Zeit, durch welche die Auktion gedauert hat, $\frac{1}{2}$tel Prozent.										
	c) Der Kommissarius erhält täglich	—	8	—	16	1	—	1	8	1	12
	d) Der Ausrufer täglich	—	4	—	8	—	12	—	12	—	16
	e) Für das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern wie ad Nr. 8. dieses Abschnitts.										
	f) Für die Anschlagzettel passiren blos die Kopialien und baaren Auslagen.										
	g) Wenn die Bekanntmachung der Auktion in den Kirchen, oder durch den öffentlichen Ausruf geschieht; so wird für die Abfassung des Publikandums der Satz sub Litt. e. genommen; der Geistliche und der Ausrufer aber erhalten die dafür an jedem Orte bisher üblich gewesenen Gebühren.										

h) Das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen, wird nach dem Maaßstabe sub c. und d. besonders bezahlt; die Transportkosten sind darunter jedoch nicht mit begriffen.

i) Die Anfertigung des Verzeichnisses oder Katalogs, wird nach dem nemlichen Maaßstab bezahlt. Die etwanigen Druckkosten werden besonders vergütigt.

k) Wenn der Kommissarius außerhalb dem Orte des Gerichts die Auktion abhalten muß; so finden die bei den Kommissionsgebühren aufgestellten Grundsätze statt.

8 Avertissement. Wenn solches in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht wird, die Sätze Nr. 32. des vorigen Abschnitts, mit der dabei befindlichen Modifikation.

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
9	**Bericht.** Für einen Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, über die angebrachten Beschwerden einer Parthei, wenn darin Materialien vorkommen, und die Beschwerde ungegründet befunden wird . . .	—	4	—	8	—	16	1	—	1 b. 2	8 —
10	**Dekret.** Für ein Dekret, welches schriftlich ausgefertigt werden muß .	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
	Wird das Dekret nicht schriftlich ausgefertigt; so kann dafür nie eine Taxe genommen werden.										
11	**Dollmetschergebühren.**										
	a) Für die Uebersetzung eines Dokuments oder anderen Schrift, für jede Seite, welche wenigstens 24 Zeilen haben muß, nach deren Original gerechnet	—	2	—	3	—	4	—	6	—	6
	b) Wenn das Dokument keine ganze Seite einnimmt, oder die letzte Seite weniger als 24 Zeilen enthält; so wird doch von jeder Seite der volle Satz entrichtet.										
	c) Für Verdollmetschung eines mündlichen Vortrags bei Vernehmung der Partheien oder Zeugen, wo der Dollmetscher nöthigenfalls die Aussage in der fremden Sprache niederschreiben muß, und zwar für jeden Termin	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8
	d) Für Revision und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, von jeder Seite, ohne Unterschied des Objekts 2 Gr.										
12	**Ediktal-Citation.** Wenn dieselbe durch die Intelligenz- oder Zeitungs-Blätter bekannt gemacht wird	—	4	—	8	—	12	—	16	— b. 1	18 12
	Anmerkung. Für das Anschreiben an das Addreß-Komtoir oder an die Zeitungs-Expedition, werden nur Kopialien liquidirt. Insertionsgebühren und baare Auslagen werden besonders bezahlt.										
13	**Eid.**										
	a) Für die Abnahme eines Eides von einer Parthei an gewöhnlicher Gerichtsstelle, im Fall deshalb ein besonderer Termin abgehalten werden muß .	—	4	—	16	1	—	1	8	2	—
	b) Wird der Eid außerhalb der Gerichtsstelle abgenommen; so finden deshalb die bei den Kommissionsgebühren festgestellten Grundsätze statt.										
	c) Geschieht die Abnahme eines Juden-Eides in der Synagoge; so werden dafür nach Verhältniß des Ranges des Kommissarius die weiter unten bestimmten Kommissionsgebühren genommen, welche jedoch nicht die Salarienkasse, sondern der Kommissarius erhält.										
	d) Bei Abnahme eines Juden-Eides erhält der Rabbiner oder Vice-Rabbiner 16 Gr. bis 1 Rthlr., und ein Judenbeglaubter 8 bis 12 Gr.										
14	**Exekutionsbefehl.** Wie ad 10. dieses Abschnitts.										
15	**Exekution.**										
	a) Muß dieselbe durch eine richterliche Person dirigiret werden; so erhält dieselbe, nach Verschiedenheit ihres Ranges, die weiter unten bestimmten Kommissionsgebühren.										
	b) Der Exekutor erhält:										
	1) für die Antretung der Exekution:										
	a) den ersten Tag	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
	b) für jeden folgenden Tag	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8
	2) Für die Arretirung des Schuldners	—	6	—	6	—	8	—	12	—	16
	3) Den Schuldner in Observation zu nehmen, den ersten Tag	—	6	—	8	—	[illegible]	—	[illegible]	—	16
	4) Für jeden folgenden Tag	—	6	—	6	—	8	—	[illegible]	—	12

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	5) Für die Ablieferung gepfändeter Effekten	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12
	6) Beträgt die beizutreibende Summe nur 20 Rthlr. oder weniger; so erhält der Exekutor ein vom Richter zu bestimmendes Pausch-Quantum.										
	7) Bei Exekutionen außerhalb der Stadt erhält der Exekutor 8 Gr. Reisekosten für die Meile und 8 Gr. Zehrungskosten täglich.										
16	Immissoriale. Siehe Nr. 10. dieses Abschnitts.										
17	Insinuationsgebühren. Siehe Nr. 28. Abschnitt 1. Bei Insinuationen von Kurrenden werden die Gebühren nach der Zahl der Vorzuladenden liquidirt.										
18	Kommissoriale. Wenn es schriftlich expedirt werden muß, sind die Sätze Nr. 10. dieses Abschnitts zu liquidiren. Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Mitgliede oder Subalternen des Gerichts ein Geschäft aufgetragen wird, können keine Taxen genommen werden.										
19	Kommissionsgebühren.										
	a) Wenn der Kommissarius ein besoldetes Mitglied des Kollegiums ist, und durch diesen ein einzelner zur Instruktion gehöriger Actus zwar außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, aber doch am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden muß; so kann der Kommissarius für sich nichts liquidiren. Zur Salarienkasse dagegen fließen	—	4	—	16	1	—	1	8	2 b. 3	—
	b) Wenn ein solcher Actus durch einen Sekretair, Aktuarius oder Referendarius außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen wird; so erhält der Kommissarius	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
	c) Wenn einzelne Actus, welche zur Prozeß-Instruktion gehören, außerhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied des Kollegiums vorgenommen werden müssen; so erhält dasselbe für jeden Reise- und Arbeits-Tag 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. Diäten.										
	d) Wird ein solcher auswärtiger Actus durch einen Sekretair, Aktuarius oder Referendarius vorgenommen; so erhält der Kommissarius täglich 16 Gr. bis 1 Rthlr.										

e) In allen Fällen, wo Diäten liquidirt werden, können für diejenigen Verfügungen keine Taxen genommen werden, welche an Tagen angegeben worden, wo der Kommissarius Diäten liquidirt. Sind dagegen die Verfügungen an Tagen erlassen worden, wo der Kommissarius keine Diäten zu liquidiren berechtigt ist; so bezieht der Kommissarius die Taxen.

f) In allen Fällen, wo Diäten liquidirt werden, muß der Kommissarius wenigstens 5 Stunden des Tages gearbeitet haben. Doppelte Diäten können auch dann nicht bewilligt werden, wenn gleich 10 und mehrere Stunden an einem Tage gearbeitet worden wäre. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn das Geschäft in einem Tage und in weniger als 5 Stunden abgemacht worden ist, der Kommissarius dennoch die vollen Diäten bekömmt.

g) Bei allen Lokal-Kommissionen kann der Kommissarius, außer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung u. s. w. nichts liquidiren, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post-, Fuhr- und Boten-Lohn, imgleichen Wagenmiethe angesetzt werden. Es muß aber der Kommissarius den Termin den Partheien zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhren gehörig auffordern. Nur alsdann, wenn ihm diese nicht zur rechten Zeit sistirt wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.

h) Wenn der Kommissarius ein Mitglied des Gerichts ist; so werden ihm zwei Extra-Postpferde passirt, es wäre denn der Kommissarius im Stande zu beweisen, daß er wider sein Verschulden mehr Extra-Postpferde habe bezahlen müssen.

20. Für

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
20	**Für einen Licitations-Termin,** nach Verhältniß der Taxe	—	6	—	12	—	16	1	8	2 b. 3	—
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischentermine kann nichts angesetzt werden, es wäre denn, daß sich in diesen Zwischenterminen Licitanten gefunden, und ein Gebot zum Protokoll gegeben hätten. In diesem Falle werden die für den letzten Termin bestimmten Sätze auch für die Zwischentermine bezogen.										
21	**Liquidum.** Siehe Termin.										
22	**Mandat.** Siehe Nr. 10. dieses Abschnitts.										
23	**Patentum ad domum.** Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drei Personen vorgeladen werden, sind anzusetzen....	—	4	—	12	—	16	1	—	1	12
24	Sind darin weniger Personen citirt, so wird der einfache Satz einer Vorladung Nr. 8. Abschnitt 1. genommen mit	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18

25 **Proclama.** Für ein an der Gerichtsstelle auszuhängendes Proclama, die Sätze Nr. 12. dieses Abschnitts.

26 **Reise- und Zehrungs-Kosten.** Die Reise- und Zehrungs-Kosten, so wie andere außergerichtliche Kosten, welche in den dazu geeigneten Fällen eine Parthei der andern oder den Zeugen erstatten muß, werden folgendermaaßen festgesetzt:

A. **Reisekosten, sowohl für die Partheien als Zeugen.**

1) Wenn es Personen von Adel, oder karakterisirte Königl. Bediente sind, auf die Meile .. 1 Rthlr. 8 Gr.

2) Bei andern Königlichen und öffentlichen Offizianten, höhern Subalternen der Landes-Kollegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Stadtgerichts- oder Magistrats-Mitgliedern in großen und mittlern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten u. s. w. auf die Meile .... 16 Gr.

3) Bei Mitgliedern der Stadtgerichte und Magisträte in kleinen Städten, Geistlichen auf dem Lande, Künstlern, Kaufleuten, Pächtern und Wirthschafts-Inspektoren ansehnlicher Güter auf die Meile ... 12 Gr.

4) Bei Bürgern und Handwerkern in großen und mittlern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Dorfrichtern, auf die Meile .... 8 Gr.

5) Bei Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, imgleichen bei gemeinen Landleuten, auf die Meile 4 Gr.

Anmerkung. Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Her-Reise aber werden jede besonders berechnet.

B. **Zehrungskosten für die Partheien und Zeugen.**

1) Für die Personen aus der ersten obigen Klasse, nach Bewandniß der Umstände, Theuerung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel .... 16 Gr. bis 2 Rthlr.

2) Für Personen aus der 2ten Klasse .... 12 = = 1 =

3) = = = = 3ten = ... 8 = = 16 Gr.

4) = = = = 4ten = ... 6 = = 12 =

5) = = = = 5ten = ... 4 = — — —

Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.

C. **Versäumnißkosten**, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen werden. Eine Parthei welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.

D. Auch andere **Extrajudizial-Kosten, Briefporto, Botenlohn u. s. w.**, müssen, wenn der Ersatz gefordert wird, bescheiniget werden.

27 **Requisitoriale.** Siehe Anschreiben.

28 **Resolution.** Eben so.

29 **Sachverständige.** Den Sachverständigen sind in der Regel Diäten zuzubilligen, ihre Gutachten mögen zu Protokoll oder schriftlich abgegeben seyn. Der Maaßstab dieser Diäten muß nach dem Range der Sachverständigen und ihren übrigen Verhältnissen genommen, und dabei analogisch die sub Nr. 26. dieses Abschnitts aufge-

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthl. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rthl. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rthl. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rthl. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthl. Rtl.	Gr.
	aufgestellten Grundsätze angewendet, und nach jenen Sätzen ihre Liquidation bestimmt werden. Sind die Sachverständigen Königliche Offizianten, so sind in der Regel schon Taxen für ihre Bemühungen vorhanden, und wo dies der Fall ist, muß es dabei sein Bewenden haben.										
30	Schreibgebühren. Siehe Nr. 29. Abschnitt I.										
31	Siegelgelder. Siehe Nr. 26. Abschnitt I.										
32	Species facti, mit Inbegriff des Berichts an das Landes-Justiz-Kollegium, wenn von den Partheien darauf angetragen, oder dazu Veranlassung gegeben worden	—	4	—	8	—	16	1	—	1 b. 2	8 —
33	Status causae. Für einen Status causae, welchen der Deputirte des Gerichts entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen	—	—	—	—	—	12	— b. 1	16 —	1 b. 2	8 —
34	Subhastations-Patent. Die Sätze Nr. 12 und 25. dieses Abschnitts.										
35	Sühneversuch in Ehescheidungssachen. a) Die Gerichtsgebühren siehe sub voce Termin. b) Die Geistlichen erhalten wegen Abwartung des Termins zum Versuch der Sühne, nach Verschiedenheit des Ranges und nach dem Vermögen der Partheien, 16 Gr. bis 2 Rthlr.										
36	Taxe. Wo bei gerichtlichen Taxen noch keine Gebührensätze durch spezielle Verordnungen festgesetzt worden sind, da wird folgendes bestimmt: a) Der Kommissarius erhält die sub voce Kommissionsgebühren, nach Verschiedenheit seines Ranges bestimmten Gebührensätze. b) Die Oekonomie-Kommissarien, die Forstbedienten, die adhibirten Schulzen und Gerichtsmänner, die Handwerksleute u. s. w. erhalten nach Verschiedenheit ihres Ranges Diäten, analogisch nach Nr. 26. Litt. B., und wenn sie reisen müssen, nach Nr. 26. Litt. A. dieses Abschnitts, Reisekosten. c) Die Baubedienten und Feldmesser erhalten die ihnen durch besondere Reglements zugesicherten Gebührensätze. Wenn dies nicht der Fall ist, erhalten sie täglich 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. d) Ein Kettenzieher erhält bei der Vermessung täglich 6 bis 8 Gr. e) Nach vorstehenden Grundsätzen muß nicht nur bei Liquidirung und Festsetzung der Kosten für Abschätzung der Grundstücke, sondern auch da verfahren werden, wo blos Mobilien u. s. w. taxirt werden.										
37	Taxations-Instrument. Für die Ausarbeitung des Taxations-Instruments, erhält der Kommissarius, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Taxations-Instruments, fließen zur Salarienkasse.										
38	Taxations-Mandat. Das Mandat zur Aufnahme der Taxe wird, wenn es schriftlich ausgefertiget werden muß, wie ein Kommissoriale bezahlet.										
39	Für die bei der Taxe von Grundstücken erforderlichen Notifikatoria an die Gläubiger, werden die Gebühren nach Nr. 23 und 24. dieses Abschnitts zur Salarienkasse liquidiret.										
40	Termin. Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabei vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrifft, z. B. die Regulirung eines Interimistikums in										

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	über 20 bis 50 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ Rtl.	Gr.
	Ehescheidungssachen, die Anlegung eines vorläufigen Liquidums in Pachtsachen u. s. w.	—	4	—	16	1	—	1	8	2 b. 3	— —
	Für einen durch die Schuld der Partheien vereitelten Termin	—	4	—	6	—	8	—	12	— b. 1	16 —
41	**Vergleich.** Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile	—	4	—	8	—	12	— b. 1	16 —	1 b. 2	— —
	Anmerkung. 1) Wenn der Vergleich blos darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt, oder daß der Verklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaaßen versteht, oder daß dem Verklagten blos eine Nachsicht zugestanden wird; so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem für den Vergleich selbst, an Gebühren m[illegible]s genommen werden.										
	2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt; so wird nach Verhältniß des quanti differentiae zwischen der geforderten, und der von dem Verklagten gleich bei der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichsgebühren außer den bestimmten Ausfertigungsgebühren, $\frac{1}{3}$ Prozent von dem quanto differentiae entrichtet.										
	3) Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist; so werden nach den in der allgemeinen Einleitung zu dieser Sporteltaxe §. 7. aufgestellten Grundsätzen, die Ausfertigungskosten liquidirt, und außerdem noch für den Vergleich selbst 2 bis 6 Rthlr. entrichtet.										
42	**Vermessung.** Siehe Nr. 36, Litt. c. d.										
43	**Vidimationsgebühren.** An Vidimationsgebühren werden für den ersten vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen, (cf. Nr. 29. Litt. d. Abschnitt 1.) außer den Kopialien 4 Gr., für die folgenden aber 2 Gr. entrichtet; es macht dabei keinen Unterschied, wenn auch mehrere Dokumente unter ein „Vidimus" gebracht werden müssen. Ist das zu vidimirende Dokument nur einen Bogen lang, oder hält es überhaupt nur einige Zeilen; so werden für die Vidimation 4 Gr. entrichtet.										
44	**Zeugen-Verhör.** Die Sätze Nr. 40 und 19. dieses Abschnitts.										
45	**Zehrungskosten.** Siehe Nr. 26, Litt. B.										

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von Gebühren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

No.		In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rthlr. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr. Rtl.	Gr.
	Auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei Gegenständen, welche 20 Rthlr. oder weniger betragen, nur überhaupt ein, nach vernünftigem Ermessen in jedem Falle billig zu bestimmendes Pausch-Quantum, mit Einschluß der baaren Auslagen und Kopialien, anzusetzen. Bei höheren Gegenständen ist Folgendes zu beobachten:										
1	Absolutorium generale. Dafür passiren, wenn eine vermögende Vormundschaft beendiget ist, 2 bis 3 Rthlr.										
2	Anmeldung der Beschwerde und Gesuche zum Protokolle. Jedes Gericht ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß Beschwerden und Gesuche gemeiner Leute, an ordentlicher Gerichtsstelle zu den gewöhnlichen Tageszeiten, zum Protokoll angebracht werden können. Dafür darf in der Regel nichts genommen werden. Wenn jedoch der Beschwerdeführer oder Bittsteller vermögend ist, und der Gegenstand über 50 Rthlr. beträgt; so dürfen für das Protokoll angesetzt werden.	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8
3	Assignation. Für die gerichtliche Aufnahme derselben	—	4	—	8	—	12	—	16	1 1	b. 12
	Die Ausfertigungsgebühren werden besonders bezahlt.										
4	Attest, incl. Ausfertigungsgebühren	—	6	—	12	—	18	1	—	1	8
5	Aufkündigung eines Kapitals, Miethe-Kontrakts u. s. w.										
	a) Für die Aufnahme derselben zum Protokoll	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16
	b) Für die gerichtliche Aufkündigung selbst, wie für ein Dekret.										
6	Aufwartungsgebühren werden für die an ordentlicher Gerichtsstelle gehaltenen Termine liquidirt, nach der sub Nr. 27. Abschnitt 1. bestimmten Höhe.										
7	Auktion. Siehe Nr. 7. Abschnitt 4. sub Litt a. bis k.										
8	Ausfertigungsgebühren, wo sie besonders berechnet werden dürfen	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
9	Auszahlungs-Termin.										
	a) Wenn die Auszahlung von Geldern gerichtlich erfolgen muß, oder auf Ansuchen der Interessenten geschiehet; so werden dafür liquidirt	—	4	—	8	—	16	1	—	1 2	b. —
	b) Für die Ausfertigung des Solutions-Rezesses	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
	In Rücksicht der Auszahlung der Gelder ex Depositorio, siehe Deposital-Termin.										
10	Berechnung. Wenn sie gerichtlich geschiehet, für den Termin	—	4	—	8	—	16	1 1	b. 12	1 2	b. —
11	Bericht. Wenn solcher von den Gerichten durch taxirte Reskripte erfordert oder auf Ansuchen der Partheien erstattet wird	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
12	Bürgschaft. Für die Aufnahme eines Bürgschafts-, Expromissions-, Cessions- oder Kautions-Instruments, werden die Sätze liquidirt, welche weiter unten sub voce Kontrakt vorkommen, und macht dabei die Zahl der Interessenten und der Umstand, ob eine Certioration damit verbunden war oder nicht, keinen Unterschied.										
13	Certioration. Geschieht sie in einem besonders dazu anberaumten Termin	—	4	—	8	—	16	1 b. 1	— 12	1 b. 2	12 —
14	Cession. Siehe Nr. 12. dieses Abschnitts.										
15	Decharge. Auf eine abgelegte Rechnung	—	4	—	8	—	12	—	16	— b. 1	18 —
16	Dekret. Für ein Dekret, welches schriftlich ausgefertigt werden muß .	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18

Wird

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	In Sachen über 20 bis 50 Rthl. incl. Rtl. Gr.	über 50 bis 100 Rthl. incl. Rtl. Gr.	über 100 bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr.	von 200 bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthl. Rtl. Gr.
	Wird das Dekret nicht schriftlich ausgefertigt, so kann dafür keine Taxe genommen werden.					
17	Decretum ad agendum, Authorisations-Dekret, Approbations-Dekret, eben so.					
18	Decretum de alienando, oppignorando vel transigendo in Vormundschaftssachen. Dafür werden die nemlichen, jedoch bei bedeutenden Objekten in der fünften Kolonne die doppelten Sätze sub Nr. 16. genommen.					
19	Deposital-Gebühren. Diese Gebühren sollen nur ein für allemal, und zwar gleich bei Einzahlung der Gelder abgezogen werden, dergestalt, daß demnächst bei Ausleihung solcher Gelder, deren Wiedereinziehung und Zurückgabe weiter kein Abzug statt finden darf. (§. 469. Tit. 2. der Depos. Ordnung.) Von den Interessen der aus dem Depositum ausgeliehenen Kapitalien dürfen keine Gebühren genommen werden. (§. 469. ibid.) Außer diesem Fall sind die Depositalgebühren folgendergestalt zu liquidiren: A. Beim Judizial-Depositorio. a) Von baaren Geldern, Tresorscheinen und Banko-Noten, 1 Prozent. b) Von Dokumenten, Pfandbriefen, Banko-Obligationen, Seehandlungs-Aktien und allen andern zinsbaren Papieren und Pretiosen, von jeder Masse überhaupt 1 bis 4 Rthlr. Anmerkung. Sobald eine Masse diese Aufbewahrungs-Gebühren ad b. einmal entrichtet hat; so ist deshalb nichts weiter abzufordern, wenn auch in der Folge noch mehr Dokumente und Pretiosa in die Masse einkommen. (§. 471. l. c.) B. Beim Pupillar-Depositorio. a) Von baaren Geldern, Tresorscheinen, Banko-Noten ½ Prozent. b) Von Dokumenten, Pfandbriefen, Seehandlungs-Aktien und allen andern zinsbaren Papieren und von Pretiosen, überhaupt 1—4 Rtl.; und findet dabei dasjenige statt, was in der Anmerkung ad A. b.) gesagt worden ist. c) In unvermögenden Vormundschaftssachen werden für die baaren Gelder, für die Dokumente u. s. w. gar keine Deposital-Gebühren genommen.					
20	Für die Annahme eines Testaments ad Depositum. 16 Gr. bis 3 Rthlr.					
21	Deposital-Extrakt statt der Quitung excl. der Siegelgelder	— 4	— 8	— 12	— 16	— 18
22	Deposital-Extrakt aus den Manualien, nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und des Betrages der Masse incl. der Schreibgebühren, dem Rendanten 8 Gr. bis 3 Rthlr.					
23	Deposital-Mandat. Für ein Mandat ad Depositum zur Annahme oder Verausgabung von baaren Geldern und Instrumenten, nach Verhältniß des zu vereinnahmenden oder zu verausgabenden Objekts, die Sätze sub Nr. 16. dieses Abschnitts mit.	— 4	— 8	— 12	— 16	— 18
24	Deposital-Termin. Wenn die Depositarien an den gewöhnlichen Deposital-Tagen Gelder in Empfang nehmen oder auszahlen, können sie					

keine

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	keine Gebühren liquidiren; wenn aber nach dem ausdrücklichen Antrage der Interessenten, mit Genehmigung des Kollegiums, wegen besonderer Umstände ein außerordentlicher Termin abgehalten werden muß; so erhält jeder der beiden Kuratoren bei Objekten über 50 bis 200 Rthlr., 16 Gr. und der Rendant 8 Gr., bei Objekten von 200 bis 500 Rthlr. jeder Kurator 1 Rthlr. und der Rendant 12 Gr. bei Objekten von 500 Rthlr. und darüber, jeder Kurator 1 Rthlr. 12 Gr. und der Rendant 1 Rthlr.										
25	Diäten. Siehe Kommissionsgebühren.										
26	Dokument. Siehe Kontrakt.										
27	Donatio inter vivos. Siehe Kontrakt.										
28	Donatio mortis causa. Siehe Testament.										
29	Ehestiftung. Siehe Kontrakt.										
30	Einkindschaft. Siehe Kontrakt.										
31	Erbtheilung.										
	a) Wenn die Erbtheilung in einem Termine beendiget wird, so werden dafür entrichtet	—	8	1	—	1	8	2	—	2	—
						b.				b.	
	b) Sind dazu mehrere Termine nothwendig, so werden für den ersten und					1	12			4	—
	in jeden folgenden Termin die Sätze sub Nr. 40. Abschnitt 4. liquidirt mit	—	4	—	16	1	—	1	8	2	—
	c) Wird die Erbtheilung durch einen Kommissarius außerhalb der Gerichtsstelle nach dem Antrage der Partheien regulirt; so erhält die Sportel-Kasse den Satz sub a., der Kommissarius aber die vorschriftsmäßigen Diäten.									b. 3	—

d) Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Rezesses, werden die Sätze ad a. zugebilliget. In sehr wichtigen Fällen kann der höchste Satz von 4 Rthlr. in der 5ten Kolonne bis auf 6 Rthlr. erhöhet werden.

e) Für die Ausfertigung des Erbrezesses werden die doppelten sub 8. bestimmten Ausfertigungsgebühren liquidirt.

32 Erbpachts-Kontrakt. Siehe Kontrakt.

33 Erbzins-Kontrakt. Siehe Kontrakt.

34 Exzitatorium, z. B. an den Vormund. Dafür können keine Taxen, wohl aber Kopialien- und Insinuations-Gebühren genommen werden.

35 Familien-Fideikommiß. Wird ein Familien-Fideikommiß durch Vertrag errichtet; so sind die Gebühren nach den unter Nr. 50. dieses Abschnitts bestimmten Sätzen zu liquidiren. Wird dasselbe durch eine letztwillige Verordnung errichtet; so finden die Nr. 81. dieses Abschnitts gegebenen Vorschriften Anwendung. Bei der Verlautbarung und Bestätigung sind die Nr. 50. Litt. C. und F. bemerkten Sätze zum Grunde zu legen.

36 Familienstiftung. Von Errichtung und Verlautbarung der Familienstiftungen gilt eben das, was in Ansehung der Familien-Fideikommisse verordnet ist.

37 Grenzregulirung. Dabei werden die vorschriftsmäßigen Kommissionsgebühren bewilliget.

38 Gütergemeinschaft. Insofern dieselbe durch einen Vertrag eingeführet oder ausgeschlossen wird, und nicht bei Gelegenheit der Ehepakten das Nöthige schon festgesetzt ist, die Sätze sub voce Kontrakt.

39 Hypothek.

A. Zuvörderst wird festgesetzt, daß in Hypothekensachen bei Verfügungen und Verhandlungen, welche sonst bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzukommen pflegen, die für diese Gattung von Geschäften bestimmten Sportelsätze genommen werden sollen. Wenn daher z. B. in einer Hypotheken-Angelegenheit irgend eine schriftliche Verfügung erlassen werden muß, die keinen bestimmten Satz hat; so werden die in diesem Abschnitt der Sporteltaxe für schriftliche Verfügungen allgemein bestimmten Sätze genommen. Wird eine Vorladung erlassen, so wird der für die Vorladungen hier allgemein bestimmte Satz liquidirt; und ist endlich ein Termin abzuhalten: so sind, wenn in diesem Termine nicht etwa eine Handlung vorgenommen wird, die in dieser Taxe ihren eigenen Satz hat, diejenigen Gebühren anzusetzen, die hier sub voce Termin vorkommen.

No.	Gebühren=Taxe für Stadt= auch Land= und Stadtgerichte in den großen Städten.	In Sachen über 20 bis 50 Rthl. incl.		über 50 bis 100 Rthl. incl.		über 100 bis 200 Rthl. excl.		von 200 bis 500 Rthl. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Hiernächst wird:										
B.	Für ein Mandat an den Ingrossator, zu irgend einer Eintragung oder Löschung im Hypothekenbuche, ohne Unterschied, ob dasselbe schriftlich ausgefertigt worden ist oder nicht . . . . liquidirt.	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
C.	Berichtigung des Besitztitels.										
	1) Die einfachen Gebühren für Berichtigung des Besitztitels, werden ohne Unterschied, worauf er sich gründet, und auf wen er berichtiget wird, mit angesetzt.	—	4	—	6	—	12	1	—	2	—
	2) Außerdem wird, der Besitztitel mag sich auf eine Intestat=Erbfolge, auf ein Testament, auf einen Kaufkontrakt, auf eine Schenkung u. s. w. gründen, und der Adquirent mag mit dem Erb= oder Ueberlasser in Verwandtschaftsverhältnissen stehen oder nicht, ½ Prozent des Werths genommen.										
	3) Dieser Werth wird bei Kaufkontrakten nach dem Kaufpreis, in Erbschaftsfällen nach dem vom Testator oder im Erbrezeß bestimmten Ueberlassungswerth, und wo dieser Maaßstab nicht angewendet werden kann, nach der etwa vorhandenen Taxe, oder dem letztern Kauf= oder Annahme=Werth bestimmt.										
	4) Wenn mehrere in Gemeinschaft ein Grundstück an sich bringen; so kann die ad C. Nr. 2. nach Prozenten bestimmte Abgabe nicht erhöhet, wohl aber von dem zweiten, dritten u. s. w. Miteigenthümer, und zwar von jedem die Hälfte der ad C. Nr. 1. bestimmten Eintragungsgebühren, genommen werden. Wenn daher z. B. drei Personen ein Grundstück von 500 Rthlr. adquiriren; so bezahlen sie die einfachen Eintragungsgebühren zusammen mit 4 Rthlr., und die Prozentgelder überhaupt mit 10 Gr.										
	5) Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks in einer Provinz, wo die Gütergemeinschaft statt findet, heirathet, und der andere Ehegatte daher Miteigenthümer des Grundstücks wird; so kann für den diesfälligen Vermerk im Hypothekenbuche blos der einfache Satz der Gebühren ad C. Nr. 1, und keine Prozente genommen werden.										
	6) Wenn aber in der Gütergemeinschaft lebende Eheleute ein Grundstück während der Ehe zusammen erwerben; so findet die Bestimmung ad C. Nr. 4. statt, und diese ist auch dann anzuwenden, wenn Eheleute, die nicht in der Gütergemeinschaft leben, ein Grundstück gemeinschaftlich an sich bringen.										
	7) Wenn mehrere Grundstücke, die einzelne Folia in den Hypothekenbüchern haben, zugleich und aus einem Rechtsgrunde adquiriret werden; so werden dennoch die einfachen Eintragungsgebühren sowohl, als die Prozentgelder, in Hinsicht jedes Grundstücks besonders liquidirt.										
	8) Für den Hypothekenschein in vim recognitionis der erfolgten Berichtigung des Tituli possessionis werden excl. der Siegelgelder entrichtet	—	4	—	6	—	12	1	—	1 b. 2	8 —

D. Für die Intabulation derjenigen Nebenverträge oder Verordnungen, welche nach Vorschrift des §. 80. Tit. 2. der Hypotheken=Ordnung sogleich bei Berichtigung des Besitztitels von Amtswegen mit eingetragen werden müssen, können keine besondern Taxen angesetzt werden. Werden aber wegen dieser Eintragungen besondere Hypothekenscheine ausgefertiget; so werden die weiter unten bestimmten Gebühren für die letzteren entrichtet.

E. Für

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl. Rtl.	Gr.
E.	Für die Eintragung einer gerichtlichen Taxe, oder einer Praeklusoria, werden entrichtet	—	2	—	4	—	8	—	12	— b. 1	16 —
F.	Bei andern Eintragungen, welche die Dispositions-Befugniß des Besitzers beschränken, und sich auf ein besonderes Dokument gründen, oder überhaupt bei Eintragungen, die in die zweite Rubrik gehören, kommt es in Rücksicht der dafür zu nehmenden Gebühren, wenn nicht etwa die Eintragung nach besondern gesetzlichen Vorschriften gratis erfolgen muß, darauf an, ob der Gegenstand der Eintragung nach Gelde geschätzt werden kann oder nicht;										
	a) im erstern Falle werden für die Eintragung entrichtet	—	4	—	6	—	8	—	12	— b. 1	16 12
	b) im letztern Falle muß der hypothekenbuchführende Richter nach den, in der Einleitung zu dieser Sporteltaxe aufgestellten Grundsätzen arbitriren, zu welcher Kosten-Kolonne sich das Objekt qualifizirt, und hiernach die ad a. bestimmten Sätze liquidiren.										
G.	Bei Eintragung einer Kaution kommt es darauf an, ob die Summe bekannt ist, wegen welcher die Kaution intabulirt wird, oder nicht. Im erstern Fall wird der Satz der kompetenten Kosten-Kolonne gleichfalls mit genommen, und im letztern Falle muß der Richter nach den Umständen arbitriren, welche Kolonne zum Grunde zu legen sey.	—	4	—	6	—	8		12	— b. 1	16 12
H.	Der nemliche Grundsatz und gleiche Gebühren finden Anwendung bei Protestationen, welche in die dritte Rubrik gehören. Wird eine Protestatio pro conservando loco in der Folge in eine wirkliche Hypothek umschrieben; so finden dann alle Sätze Anwendung, die bei Eintragung von Darlehnen vorgeschrieben sind.										
I.	Das den rückständigen Kaufgeldern vorbehaltene Eigenthums- oder hypothekarische Recht, wird nach Maaßgabe §. 83. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung ex officio nicht eingetragen. Wenn daher die Partheien die Eintragung nachsuchen; so muß für dieselbe besonders, und zwar nach den Grundsätzen wie bei Darlehnen, liquidirt werden.										
K.	Für die Eintragung eines Darlehns, werden die Gebühren mit . . . . und außerdem noch $\frac{1}{12}$ Prozent von dem Kapital entrichtet. Wo höhere Prozente eingeführt sind, hat es dabei das Verbleiben.	—	4	—	6	—	8	—	16	1 b. 1	— 12
L.	Wenn ein Darlehn auf mehrere Grundstücke, die unter einer Jurisdiktion gelegen sind, eingetragen wird; so können die Prozentgelder nur einmal, die übrigen Gebühren aber von jeder besondern Eintragung, nur zur Hälfte angesetzt werden.										
M.	Sind die Grundstücke, auf welche ein Darlehn eingetragen werden soll, verschiedenen Jurisdiktionen unterworfen; so werden die Prozentgelder da erhoben, wo das Hauptgrundstück gelegen ist. Das Hauptgrundstück heißt hier dasjenige, welches den größten aus den Hypothekenbüchern konstirenden Werth hat.										
N.	Bei Eintragung von Cessionen, Prioritäts-Cessionen, Subinskriptionen, Verpfändungen und Verkümmerungen eingetragener Posten, oder bei Vermerkung irgend eines andern Notati, finden keine Prozentgelder statt; dagegen werden die einfachen Eintragungsgebühren mit . . . . . erhoben.	—	4	—	6	—	8	—	16	1 1	b. 12

O. Für die Eintragung eines Geschenkes, finden alle Sätze wie bei Darlehnen statt.
P. Für die Eintragung der Ehegelder, des Gegenvermächtnisses, u. des Leibgedinges, finden alle Sätze sub Litt. N. statt.
Q. Für eine Löschung wird eben so viel bezahlt, wie für die Eintragung der zu löschenden Post; die Prozentgelder aber fallen hinweg.

8* R. Für

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	In Sachen über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	R. Für einen Hypothekenschein in vim recognitionis der erfolgten Eintragung eines Rechts, Kapitals, einer Kaution oder Protestation u. s. w. .	—	4	—	6	—	12	1	—	1	8
	S. Eben so viel wird für einen Hypothekenschein in vim informationis bezahlt.									b. 2	—
	T. Wird bei Löschungen nach §. 258. Tit. 2. der Hypothekenordnung ein besonderer Hypothekenschein statt der Rekognition ausdrücklich verlangt; so wird der Satz sub Litt. R. genommen.										
	U. Für ein Notifikatorium an den Besitzer oder den Gläubiger u. s. w., wird wie für ein schriftlich ausgefertigtes Dekret liquidirt, nemlich . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
	V. Für ein Attest aus dem Hypothekenbuche, welches nicht ausgefertigt, sondern nur ad Acta erfordert wird	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8
	W. Außer dem Falle ad V. können an die Partheien nur Hypothekenscheine in vim informationis statt der Atteste gegeben werden.									b.	12
	X. In Rücksicht derjenigen Gebühren, welche der Ingrossator selbst bezieht, hat es bei den jeden Orts eingeführten Observanzen sein Bewenden.										
40	Introduktion. Bei der Introduktion und Verpflichtung a) eines Stadtgerichts-Direktors werden . . . . 3 Rthlr. b) eines Raths oder Assessors . . . . 2 Rthlr. c) eines Auskultators . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. d) eines Subalternen, mit Ausnahme der Kanzellei-Assistenten und Boten . . . . 16 Gr. genommen. Anmerk. Es macht in Rücksicht der Gebühren keinen Unterschied, ob die Introduktion mit einer nochmaligen Vereidigung verbunden war, oder nicht.										
41	Insinuations-Gebühren, am Orte des Gerichts, oder für die Beförderung der einer Taxe unterworfenen Briefe und Packete auf die Post .	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3
	Anmerkung. 1) Für die Insinuation der Verfügungen und Dekrete an die Justizkommissarien, kann nur die Hälfte dieser Sätze liquidirt werden. 2) Dies findet auch statt bei den Insinuationen an die vom Gericht bestellten Assistenten. 3) Bei Insinuationen außerhalb dem Orte des Gerichts werden noch außer den Insinuationsgebühren, Meilengelder bezahlt, nemlich 3 Gr. für die Meile.										
42	Inventarium. Für die Aufnahme eines Inventariums werden die vorschriftsmäßigen Kommissionsgebühren bewilliget. Die Taxatoren werden nach den Grundsätzen Nr. 36. Abschnitt 4. bezahlt, und der Protokollführer erhält täglich 8 bis 16 Gr. Zur Sportelkasse werden für jeden Tag, durch welchen der Kommissarius mit der Inventur beschäftigt ist, bei Objekten über 2000 Rthlr., 16 Gr. entrichtet. Für die Ausarbeitung des Inventariums aus den aufgenommenen Protokollen, erhält der Kommissarius gleichfalls Diäten. Für die Ausfertigung des Inventariums, können in wichtigen Fällen die doppelten Ausfertigungsgebühren, Nr. 8. dieses Abschnitts, zur Salarienkasse liquidirt werden.										
43	Kalkulatur-Gebühren. a) Für Durchlegung einer Vormundschafts-, Kuratel- oder andern Rechnung mit oder ohne Monita in der Hauptsache	—	2	—	4	—	8	—	12	1	—
	b) Wenn der Kalkulator oder Revisor mehr als einen Tag zur Durchlegung und Revision der Rechnung verwandt hat; so werden ihm für den										

zweiten

Gebühren=Taxe für Stadt= auch Land= und Stadtgerichte in den großen Städten.

No.		In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rthlr. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr. Rtl.	Gr.
	zweiten und jeden folgenden Tag die Sätze ad a. bewilliget. Der Kalkulator muß aber nöthigenfalls auf seinen Amtseid versichern und das Kollegium sich davon überzeugen, daß er im Durchschnitt wenigstens 5 Stunden täglich mit Durchlegung und Revision der Rechnung zugebracht hat.										
	c) Wird der Kalkulator zur Anlegung einer neuen Rechnung gebraucht, so bekommt er eben diese Gebühren.										
	d) Wenn der Kalkulator bei Abnahme der Rechnungen von einem Vormunde, Pächter u. s. w. zur Beantwortung der gegen die Monita gemachten Erinnerungen des Rechnungslegers zugezogen wird; so bekommt er für die Abwartung eines jeden diesfälligen Termins, die ad a. bestimmten Gebühren.										
	Anmerkung. Die übrigen Kalkulaturgebühren sind bei den einzelnen Geschäften, z. B. bei Anlegung eines Distributionsplans, bestimmt.										
44	Kaufkontrakt. Siehe Kontrakt.										
45	Kaution. Siehe Bürgschaft.										
46	Kommissoriale. Siehe No. 18. Abschnitt 4.										
47	Kommissionsgebühren:										
	a) Für Termine bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders in Vormundschafts= und Hypothekensachen, welche von einem besoldeten Mitgliede an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten werden, fließen die Gebühren in der Regel zur Sportelkasse. Die Höhe derselben richtet sich nach den bei jeder Gattung von Geschäften in dieser Sporteltaxe angegebenen Sätzen. Wo diese nicht speziell bestimmt worden sind, da werden die sub voce Termin, in diesem Abschnitt angegebenen Sätze genommen.										
	b) Wird aber der Termin nicht an ordentlicher Gerichtsstelle, sondern außerhalb derselben, jedoch am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen; so bekommt der Kommissarius Kommissionsgebühren.										
	Der Betrag dieser von dem Kommissarius am Orte des Gerichts zu beziehenden Gebühren, richtet sich theils nach dem Objekt, theils nach dem Range des Kommissarius.										
	1) Wenn der Termin durch ein Mitglied des Gerichts abgehalten wird. Bei sehr wichtigen Objekten können in der fünften Kolonne auch 3 Rthlr. passirt werden.	—	8	—	16	1	—	1 b. 2	8 —	2	—
	2) Wenn der Kommissarius ein Sekretair, Aktuarius oder Referendarius ist	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8
	3) Der Protokollführer, wenn er zugezogen werden muß	—	—	—	8	—	12	—	16	— b. 1	16 —

c) Für Termine außerhalb dem Orte des Gerichts, bekommt der Kommissarius jedesmal Diäten, und diese werden für ein Mitglied des Gerichts auf 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr., bei einem Referendarius auf 16 Gr. bis 1 Rthlr., und wenn ein Protokollführer nöthig ist, für diesen auf 12 bis 16 Gr. bestimmt.

d) In allen Fällen, wo Diäten liquidirt werden, können für diejenigen Verfügungen keine Taxen genommen werden, welche an Tagen angegeben worden, wo der Kommissarius Diäten liquidirt hat.

Sind dagegen die Verfügungen an Tagen erlassen worden, wo der Kommissarius keine Diäten zu liquidiren berechtiget ist; so bezieht der Kommissarius die Taxen.

e) In Rücksicht der Arbeitszeit finden die Grundsätze Abschnitt 4. No. 19. Litt. f. statt.

f) Auch sind die Vorschriften Abschnitt 4. No. 19. Litt. g. und h. zu beobachten.

Anmerkung. Vorstehende Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn ein Stadtgericht nach dem Auftrage einer höhern Behörde, oder auf Requisition eines andern Gerichts, ein Kommissionsgeschäft vorzunehmen hat.

48 Konfirmation. Siehe Kontrakt.

No.	Gebühren=Taxe für Stadt= auch Land= und Stadtgerichte in den großen Städten.	In Sachen über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
49	Konsens. Wenn dieser schriftlich ertheilt werden muß, und nicht schon dafür ein besonderer Satz bei dem einzelnen Geschäft durch diese Taxe bestimmt worden ist; so finden die Sätze wie für ein Dekret statt.										
50	Kontrakt.										
	A. Für die gerichtliche Aufnahme eines Kontrakts	—	4	—	12	—	16	1	—	2	—
	Anmerkungen. 1) Bei Objekten über 2000 bis 4000 Rthlr. können 4 Rthlr., über 4000 bis 8000 Rthlr. 5 Rthlr., bei Objekten über 8000 bis 12000 Rthlr. 6 Rthlr., und bei noch höheren Objekten 8 Rthlr. genommen werden, und diese Gebühren bei Kaufkontrakten über Grundstücke und bei Pachtkontrakten bis auf 10 Rthlr. erhöhet werden.					b.		b.		b.	
						1	8	2	—	3	—
	2) Für die einzelnen bei Aufnahme der Kontrakte abgehaltenen Termine können keine Gebühren genommen werden, es wäre denn, daß Termine durch die Schuld der Kontrahenten frustrirt worden wären, als in welchem Fall für einen jeden dergleichen Termin die niedrigsten Sätze ad Lit. A. noch außerdem liquidirt werden dürfen.										
	B. Für einen bloßen Rekognitionstermin werden bezahlt	—	4	—	8	—	12	—	16	1	b.
										1	12
	C. Für den Termin zur Verlautbarung eines Kontrakts, wo diese erforderlich ist	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—
	D. Geschiehet die Aufnahme eines Kontrakts nach dem Antrage der Interessenten außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, aber am Orte des Gerichts; so erhält der Kommissarius die gewöhnlichen Kommissionsgebühren, die Salarienkasse aber die ihr vorstehend zukommenden Sätze.										
	E. Wird der Kontrakt auf Ansuchen der Partheien durch ein Mitglied des Gerichts außerhalb dem Orte des Gerichts aufgenommen; so erhält der Kommissarius die vorschriftsmäßigen Diäten; die Salarienkasse aber die Hälfte derjenigen Gebühren, welche sie erhalten haben würde, wenn der Kontrakt an der gewöhnlichen Gerichtsstelle aufgenommen worden wäre.										
	F. Für die Konfirmation des Kontrakts, werden die Gebühren wie für ein Dekret genommen.										
	G. Für die Ausfertigung sind in wichtigen Fällen, die doppelten Gebühren sub No. 8. dieses Abschnitts zu liquidiren.										
51	Kopialien. Siehe No. 29. Abschnitt 1.										
52	Kuratorium, incl. Ausfertigungsgebühr., wie für ein Kommissoriale, also Der Satz der fünften Kolonne kann bis auf 1 Rthlr. erhöhet werden.	—	4	—	8	—	12	—	16	—	18
53	Mandat. Siehe Dekret.										
54	Mortifikationsschein. Die Sätze wie für ein Attest.										
55	Notifikatorium. Die Sätze wie für ein Dekret.										
56	Nutzungsanschlag. Siehe Taxe.										
57	Obligation. Die Sätze wie für eine Assignation.										
58	Pactum successorium. Die Sätze wie für ein Testament.										
59	Patentum ad domum. Siehe No. 23. und 24. Abschnitt 4.										
60	Protestation. Für die Aufnahme derselben zum gerichtlichen Protokoll, die Sätze wie für die Aufnahme einer Assignation. Uebrigens siehe Hypothek.										
61	Quittung. Für die gerichtliche Aufnahme einer Quittung, z. B. über bezahlte Kaufgelder, wenn sie nicht etwa in dem Verlautbarungstermine, oder bei einer andern Gelegenheit zugleich mit aufgenommen worden ist, und für die Aufnahme einer Quittung und Decharge von Seiten eines Majorenngewordenen	—	4	—	8	—	16	1	—	1	12
								b.		b.	
							—	1	8	2	—

62. Rech=

No	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	In Sachen über 20 bis 50 ₰ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ₰ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ₰ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ₰ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ₰ Rtl.	Gr.
62	Rechnung. Für jeden Termin zur Anlegung oder Abnahme derselben, excl. der Kalkulaturgebühren, die vorstehenden Sätze.										
63	Rekognition. Für die gerichtliche Rekognition eines Instruments oder der Unterschriften, conf. Kontrakt Nr. 50. Litt. B.										
64	Rekognitionsschein über Antretung oder Entsagung einer Erbschaft, die Sätze wie für ein Attest.										
65	Rekognitionsschein über die erfolgte Deposition eines Testaments. Siehe Testament.										
66	Rekognitionsschein über die erfolgte Eintragung oder Löschung im Hypothekenbuche. Siehe Hypothek.										
67	Renunziation auf die weiblichen Gerechtsame bei Bürgschaften u. s. w. siehe Bürgschaft und Certioration.										
68	Renunziation z. B. auf eine Erbschaft zum Besten des nachfolgenden Erben, wenn solche gerichtlich aufgenommen wird, die Gebühren, wie für Aufnahme einer Assignation.										
69	Requisition. Wie für ein Dekret.										
70	Resolution. Dieselben Sätze.										
71	Revision einer Rechnung. Siehe Kalkulaturgebühren.										
72	Schenkung unter Lebendigen. Siehe Kontrakt.										
73	Schenkung von Todeswegen. Siehe Testament.										
74	Schreibgebühren. Siehe Kopialien.										
75	Schuld-Instrument. Siehe Obligation.										
76	Siegelung und Entsiegelung. Dafür werden die vorschriftsmäßigen Kommissionsgebühren und Diäten nach Verhältniß des Objekts und des Ranges der Kommissarien liquidirt.										
77	Siegelgelder. Diese werden bei allen taxirten Expeditionen in der 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Kolonne nach der Nr. 26. Abschnitt 1. bestimmten Höhe liquidirt.										
78	Subhastatio voluntaria. Dafür werden eben die Gebühren genommen, welche im 4ten Abschnitt in Rücksicht der Subhastatio necessaria festgesetzt worden sind.										
79	Taxe. conf. No. 36. Abschnitt 4.										
80	Termin. Für einen jeden Termin, welcher bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Vormundschafts- und Hypothekensachen an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, und eine Handlung betrifft, die in diesem Abschnitt nicht besonders taxirt worden ist	—	4	—	8	—	16	1 b.	—	1 b.	12
81	Testament, Kodizill, Fideicommiß, Donatio mortis causa, pactum successorium und andere letztwillige Verordnungen:							1	8	2	—
	A. Für die Aufnahme eines Testaments oder anderer letztwilliger Verordnungen zum gerichtlichen Protokoll an ordentlicher Gerichtsstelle. . . .	—	4	—	16	1	—	1	8	3	—
	B. Für die Annahme eines schriftlichen Testaments u. s. w. wobei der Richter nach den ihm bekannten Vermögensumständen des Testators arbitriren muß, welche Kostenkolonne bei Bestimmung der Gebühren zum							b. 2	 —	b. 6	 —
	Grunde zu legen sey	—	4	—	8	—	16	1	—	2 b.	—
	C. Wird die Aufnahme oder Annahme eines Testaments u. s. w. außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle, oder außerhalb dem Orte des Gerichts durch									3	—

Kommissarien verlangt; so erhalten letztere die vorschriftsmäßigen Kommissionsgebühren und Diäten, zur Sporteln-Kasse aber werden die ad A. und B. bestimmten Sätze entrichtet.

D. Für die Annahme eines Testaments ad Depositum, werden die sub No. 20. dieses Abschnitts bestimmten Gebühren entrichtet.

E. Für

No.	Gebühren-Taxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.	In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	E. Für den Rekognitionsschein oder den Depositalextrakt	—	—	—	4	—	8	—	16	1	—
	F. Für die Zurückgabe einer letztwilligen Disposition, die Gebühren ad B.										
	G. Für die Publikation eines Testaments:										
	1) wenn Ascendenten oder Descendenten Erben sind	—	—	—	4	—	8	—	12	1	—
	2) wenn Eheleute, vollbürtige Geschwister, oder deren Kinder Erben sind	—	2	—	6	—	12	—	18	1	8
	3) wenn Halbgeschwister und deren Kinder Erben sind	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—
	4) wenn andere Verwandte, wozu auch Stiefkinder und Stiefeltern gerechnet werden, Erben sind	—	6	—	12	1	—	1	8	3	—
	5) wenn Nichtverwandte, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gerechnet werden, Erben sind	—	8	—	16	1	8	2	—	4	—
	H. Für die Ausfertigung des Testaments, wird in wichtigen Fällen der doppelte Satz der gewöhnlichen Ausfertigungsgebühren genommen.										
82	Tutorium. Die Sätze wie für ein Kuratorium.										
83	Uebergabe. Wenn solche gerichtlich geschehen muß, so werden dafür die vorschriftsmäßigen Diäten liquidirt.										
84	Venia aetatis.										
	a) Pro Concessione . . . . 1 bis 2 Rthlr.										
	b) Für die Ausfertigung derselben die doppelten, und bei einem bedeutenden Vermögen des für majorenn zu Erklärenden, die dreifachen Sätze sub No. 8. dieses Abschnitts.										
	c) Für die erforderlichen Notifikatoria, die Gebühren wie für die schriftlichen Dekrete.										
85	Vergleich. Extra casum litis werden die Gebühren wie beim Kontrakt genommen.										
86	Verfügung. Siehe Dekret.										
87	Vermessung. Dafür werden Kommissionsgebühren bezahlt.										
88	Verpachtung. Siehe Kontrakt.										
89	Verlautbarung. Gleichfalls.										
90	Verpflichtung der Offizianten. Siehe Introduktion.										
91	Verpflichtung der Vormünder, Kuratoren u. s. w. Terminsgebühren.										
92	Vidimationsgebühren, wie No. 43. Abschnitt 4.										
93	Vollmacht. Für die gerichtliche Aufnahme derselben	—	4	—	8	—	12	—	16	1	b.
										2	—
	Wenn dieselbe blos gerichtlich recognoscirt wird	—	4	—	8	—	12	—	16	1	b.
94	Vormundschaft. Unvermögende Vormundschaften sind nach §. 2. No. 14. der Einleitung zu beurtheilen.									1	12
	Auch für Auktionen in armen Vormundschaftssachen dürfen, wenn solche nicht von einem Auktions-Kommissario, sondern von einem bei dem Gericht angestellten besoldeten Offizianten vorgenommen sind, keine Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen liquidirt werden.										
	Bei vermögenden Vormundschaften sind in den Fällen, wo der gegenwärtige Abschnitt keine besondern Sätze bestimmt, eben dieselben Gebühren zu entrichten, welche bei andern rechtlichen Angelegenheiten gleicher Art statt finden.										
95	Wechsel-Proteste, insofern deren gerichtliche Aufnahme verlangt wird, die Sätze bei der Assignation mit	—	4	—	8	—	12	—	16	1	b.
										1	12

Gebühren-Taxe
für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten.

(Die Einleitung siehe Pag. 3.)

No.	Erster Abschnitt. Von den Gebühren im ordentlichen Prozeß.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 ℛ excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 ℛ u. darüber. Rtl.	Gr.
1	Wenn der Gegenstand des Streits nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt; so finden keine Taxen statt, sondern es werden, je nachdem der Betrag des Gegenstandes der Summe von 20 Rthlr. mehr oder weniger sich nähert, nur überhaupt 8 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. Protokollgebühren angesetzt.										
2	In Injuriensachen zwischen Personen vom gemeinen Bürger- oder Bauernstande, sind zu entrichten: a) an Protokollgebühren . . . . 8 Gr. b) für die Abhörung eines jeden vorgeschlagenen Zeugen . . . 2 Gr. c) für das Erkenntniß . . . . 8 Gr. d) für dessen Ausfertigung, wenn der beleidigte Theil solche auf Kosten des Beleidigers verlangt . . . . 8 Gr. Bei höheren Gegenständen werden die Gebühren nach Verschiedenheit des Objekts folgendermaaßen festgesetzt:										
3	Für die zum Protokoll erklärte Anmeldung der Klage, und für die darauf zu erlassende Verfügung, insofern letztere blos mündlich erfolgt, zusammen	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16
4	Ist eine schriftliche Vorladung des Klägers zur Aufnahme der vollständigen Klage erforderlich; so werden dafür entrichtet	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
5	Der ad 4. gedachte Satz wird auch genommen, wenn der Kläger mit der Klage schriftlich zurückgewiesen werden muß.										
6	Für die Einziehung der Information vom Kläger, und Aufnahme der Klage	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
7	Sollte die Einziehung der Information und die Aufnahme der Klage, wegen besonderer Weitläuftigkeit der Sache, in einem Termine nicht beendiget werden können; so wird für jeden der folgenden der niedrigste ad 6. bestimmte Satz genommen.	—	b. 6					b. 1	—	b. 2	—

Anmerkungen. 1) Die interventio principalis ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren so behandelt. Hingegen wird bei der interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des ad 6. bestimmten Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich verhandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozeß Theilnehmende Parthei, betrachtet.

2) Mit der Litis-Denunziation und Adzitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der interventione accessoria. Insofern aber der Litis-Denunziant und Denunziat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.

3) Bei der Rekonvention, wenn sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besonderen Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführt werden; so ist sie als ein besonderer Prozeß auch in Ansehung der Kosten zu behandeln.

 8. Für

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 2000 Rtl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
8	Für die erste Vorladung des Verklagten, des Klägers zum ersten Instruktionstermin, des Litis-Denunziaten oder andern Adzitaten	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
9	Geschiehet diese erste Vorladung des Klägers oder Verklagten durch ein bloßes Dekret, ohne Ausfertigung; so wird nur dafür die Hälfte des obigen Satzes entrichtet.										
10	Die zweite und alle etwa folgende Vorladungen der Partheien, werden nur als bloße Dekrete ohne Taxen bezahlt.										
11	Für die Vernehmung des Verklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage, wird in den 4 ersten Kolonnen nichts angesetzt; in der letzten ist dafür eben soviel, wie für die Aufnahme der Klage (Nr. 6. dieses Abschnitts) zu entrichten.										
12	Für die Instruktion der Sache, Regulirung des status causae et controversiae, Aufnahme der Beweismittel, wenn letztere an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, geschehen kann, Versuch der Sühne und Abschluß der Sache, insofern diese Geschäfte in einem oder zwei Terminen beendiget werden können, von jedem Theile	—	8	—	12	1	—	1	8	2 b. 3	—
13	Wenn wegen Weitläuftigkeit der Sache, oder durch das Verschulden der Partheien mehr als zwei Termine haben abgehalten werden müssen; so wird für den dritten und jeden folgenden Termin von jedem Theile entrichtet	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Wenn nur ein Theil durch sein Verschulden einen Termin vereitelt, oder zu mehr Terminen Anlaß gegeben hat; so fallen die daraus entstehenden Kosten diesem Theile allein zur Last. (Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 8. §. 8.)										
14	Die Gebühren für die Inrotulation der Akten, sind in den drei ersten Kolonnen unter den Instruktionsgebühren mit begriffen, in der 4ten und 5ten Kolonne aber werden dafür bezahlt von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	—	6	—	12
	Anmerkung. Außerdem erhält der Justiz-Aktuar oder Registrator, für jedes erforderliche Aktenstück in Prozessen über 50 Rthlr., an Heftgebühren 2 Gr. auf Rechnung für beide Theile.										
15	Ist in dem angestandenen Instruktionstermine blos ein Kontumazial- oder Agnitions-Protokoll aufgenommen worden, so werden dafür die ad 13. für beide Theile festgesetzten Gebühren entrichtet.										
16	Für ein Definitiv-Erkenntniß von jedem Theile	—	6	—	12	—	16	1	—	2 b. 5	—
	Anmerkung. a) Wenn das Objekt beträgt: über 2000—4000 Rthlr. von jedem Theile . . . . . 6 Rthlr. über 4000 = = = ... 8 = b) Wenn die Sache sehr verwickelt oder weitläuftig ist, so kann außer dem bestimmten Satze noch die Hälfte, und in ganz außerordentlichen Fällen der doppelte Satz genommen werden.										
17	Für ein Kontumazial-Urtel können die einfachen Sätze der nach Verschiedenheit des Objekts statt findenden Urtelsgebühren, jedoch nur in so weit genommen werden, daß bei dem höchsten Objekt die Summe von 6 Rthlr. nicht übersteigen wird.										
18	Für ein Agnitions- oder Purifikations-Resolut werden entrichtet	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
	Anmerkung. Bei Objekten von 2000 Rthlr. können für das Agnitions-Resolut 2 Rthlr. genommen werden.										
19	Für die Publikation eines Erkenntnisses, von beiden Partheien zusammen	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Gegenstand des Prozesses									
		über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 2000 Rthlr. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
20	In der Appellationsinstanz werden für die Aufnahme der Beschwerden und deren Justifikation, falls kein schriftlicher Appellationsbericht eingereicht wird, die niedrigsten ad 6. bestimmten Sätze, für die bloße Anmeldung der Appellation zum Protokoll aber, die Sätze Nr. 3. genommen. Für die Instruktion in facto, wenn solche nicht bei dem Obergericht erfolgt, für die Inrotulation und für die Publikation des Erkenntnisses an die Partheien, finden eben dieselben Sätze wie in erster Instanz statt.										
21	In der Revisionsinstanz werden für die Aufnahme der Revisionsbeschwerden, und für die Publikation des Erkenntnisses an die Partheien, eben die Taxen liquidirt, wie in der zweiten Instanz.										
22	Für schriftliche, in einem Prozeß vorkommende Ausfertigungen und Verfügungen des Gerichts, z. B. für die Kommunikation der Appellations- oder Revisionsbeschwerden an den Gegentheil, für eine Requisition und ein Exekutionsmandat u. s. w. werden die sub Nr. 8. bestimmten Sätze entrichtet.										
23	Die schriftlichen Verfügungen dürfen in einem Prozeß nicht ohne Noth gehäuft werden. Besonders müssen, wo die Partheien oder deren Mandatarien am Orte des Gerichts befindlich sind, und wo nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt worden, die Verfügungen durch bloße Dekrets-Abschriften erlassen werden. Für ein solches Dekret können, außer dem Fall sub No. 9. dieses Abschnitts, nur Kopialien und keine Taxen genommen werden.										
24	Der Befehl zur Einzahlung eines Kostenvorschusses und zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten in einem Prozeß, geschiehet zwar schriftlich, doch dürfen keine Taxen angesetzt werden. Ist jedoch die Parthei in Bezahlung des Vorschusses und der Kosten säumig, und muß der Befehl daher wiederholt, oder die Parthei von der gegen sie verfügten Exekution benachrichtiget werden; so können außer den Kopialien annoch Taxen genommen werden. Die Taxe richtet sich aber allein nach der Höhe des Kostenbetrages, welcher gefordert wird, und nicht nach dem Objekt des Rechtsstreites, dergestalt, daß wenn die Summe der Kosten das Quantum von 20 Rthlr. nicht übersteiget, gar keine Taxen genommen, bei größern Summen aber die kompetenten Kolonnen der Gebührensätze zum Grunde gelegt werden.										
25	So oft für eine Verfügung in der zweiten, dritten, vierten und fünften Kolonne eine Taxe genommen wird; so oft müssen auch Siegelgelder angesetzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob das große oder kleine Siegel genommen worden, mit	—	—	—	½	—	1	—	1½	—	2
26	Für die Aufwartung bei den Terminen kann nichts liquidirt werden. Nur bei den Auktions- und Licitationsterminen werden sie mit 4 Gr. angesetzt.										
27	Die Insinuationsgebühren am Orte des Gerichts, und die Gebühren für die Beförderung der Briefe und Packete zur Post, werden mit . . . . . bezahlt. Für die Insinuationen an die Justizkommissarien und zugeordneten Assistenten, wird die Hälfte dieser Sätze liquidirt. Anmerkung. Geschieht die Insinuation außerhalb dem Orte des Gerichts; so werden noch außer den Insinuationsgebühren 3 Gr. Meilengelder bezahlt.	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2
28	An Schreibgebühren wird bezahlt: a) für ein Mundum auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben, 2 Gr.										

b) für

No.	Gebühren=Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthl. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rthl. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rthl. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rthl. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis 2000 Rthl. u. darüber. Rtl.	Gr.
	b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen, auf den Bogen 1 Gr. 6 Pf.										
	c) wenn solche mehr betragen, und also stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen 6 Gr.										
	d) Es müssen alle ungebührliche, aus bloßer Gewinnsucht zur Häufung der Kopialien herrührende Ausdehnungen der Wörter und Buchstaben vermieden werden. Auf jeder Seite müssen also wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn. (Allgem. Gerichtsord. Th. 3. Tit. 5. §. 61.)										
	e) Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilage überhaupt nur in einem Bogen; so kann der volle Satz von resp. 2 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. auch dann genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.										
29	Für ein Documentum insinuationis können keine Taxen, sondern blos Kopialien angesetzt werden.										

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren in Wechsel= und Exekutivprozessen, in schleunigen Arrestsachen, und im Posessorio summariissimo.

No.		20–50 Rtl.	Gr.	50–100 Rtl.	Gr.	100–200 Rtl.	Gr.	200–500 Rtl.	Gr.	500–2000 Rtl.	Gr.
1	Bei Objekten bis 20 Rthlr. incl., finden die im ersten Abschnitt unter der Nr. 1. gegebenen Vorschriften, auch in dieser Gattung von Prozessen statt.										
2	Für die Aufnahme der Klage zum Protokoll	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
3	Für die schriftliche Abweisung des Klägers mit der Klage durch eine Resolution	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
4	Müssen schriftliche Vorladungen zum Instruktionstermine erfolgen; so werden dafür die Sätze sub Nr. 3. dieses Abschnitts genommen.										
5	Erfolgt die Vorladung zum ersten Instruktionstermin durch ein bloßes Dekret; so wird dafür nur die Hälfte des obigen Satzes liquidirt.										
6	Für die ganze Instruktion der Sache von jedem Theile.	—	6	—	8	—	16	1	—	1	8
7	Diese Sätze finden statt, wenn auch nur ein bloßes Kontumazial=Protokoll aufgenommen worden ist.									b. 1	 12
8	Ist die Forderung im Termine sogleich agnoszirt worden; so werden die Sätze ad 6. genommen.										
9	Für das Definitiv=Erkenntniß von jedem Theile.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	b.
10	Dieselbe Taxe findet für ein Kontumazial=Urtel statt.							b.	—	1	12
11	Für ein Agnitions=Resolut die Sätze sub 18. Abschnitt 1.							1			
12	Für die Publikation eines Erkenntnisses von beiden Partheien zusammen .	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16

Allgemeine Anmerkungen.

1) Schreib=, Insinuations= und Ausfertigungs=Gebühren, Siegelgelder und Extrajudizialkosten, werden nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts bezahlt.

2) In schleunigen Arrestsachen, tritt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung ein bloßes Dekret an die Stelle des Erkenntnisses. Für dieses Dekret werden die niedrigsten Sätze ad Nr. 10. dieses Abschnitts liquidirt. Uebrigens werden unter schleunigen Arrestsachen hier nur diejenigen verstanden, wo über die Zuläßigkeit des Arrestes gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.

3) Alle übrige in dieser Gattung von Prozessen vorkommende Geschäfte, werden nach den Sätzen im 1sten und resp. 4ten Abschnitt dieser Gebührentaxe behandelt.

Dritter Abschnitt.

Von den Gebühren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen.

No.		Betrag der Aktiv-Masse über 200 bis 1000 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 1000 ℛ Rtl.	Gr.
1	Wenn die Aktivmasse nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt; so können keine Gebühren und Kopialien genommen, sondern es darf blos die Erstattung der baaren Auslagen gefordert werden.				
2	Beträgt die Aktivmasse über 50 bis 200 Rthlr. einschließlich; so wird an Gebühren zur Salarien-Kasse nichts liquidirt; sondern es werden blos für die Kopialien ein Pausch-Quantum von 3 bis 4 Rthlr. angesetzt.				
3	Bei Konkursen, wo die Aktivmasse über 200 bis 1000 Rthlr. incl. beträgt, und bei solchen, deren Aktiv-Masse die Summe von 1000 Rthlr. übersteiget, werden Gebühren nach den weiter unten folgenden Bestimmungen genommen.				
4	Im Allgemeinen wird dabei festgesetzt, daß bei Verhandlungen und Gegenständen, welche die ganze Masse angehen, die vollen, in diesem Abschnitt der Sporteltaxe bestimmten Sätze, genommen werden müssen; daß aber bei solchen Verhandlungen, die nur ein einzelnes Objekt der Masse betreffen, nur die niedrigsten im 4ten und 5ten Abschnitt dafür bestimmten Sätze liquidiret werden dürfen.				
5	Ueberhaupt müssen die Kosten in Konkurs-Prozessen möglichst gespart, und so weit es die Natur des Gegenstandes erlaubt, die Verfügungen durch simple Abschriften der Dekrete erlassen werden.				
6	Wenn die Frage zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung zuförderst erörtert werden muß, ob die Konkurs-Eröffnung statt findet oder nicht; so werden die Gebühren für die Instruktion, Abnrtelung etc. eben so, wie im ordinairen Prozeß angesetzt. Ein ohngefährer Ueberschlag der Aktivmasse bestimmt dann die Kosten-Kolonne; doch darf die Urtelstaxe die Summe von 8 Rthlr. nicht übersteigen.				
	Hiernächst werden die Kosten bei Konkurs- und Liquidations-Prozessen folgendergestalt bestimmt:				
	A.				
	Bei Konstituirung der Passiv-Masse.				
7	Für den Termin zur Verpflichtung des Kontradiktors, insofern solche nicht in einem zu andern Behuf anstehenden Termin vorgenommen werden kann	—	12	—	16
	Anmerkung. Ist der Kondratiktor mit dem Kurator der Masse eine Person, und geschieht die Verpflichtung in beiden Eigenschaften in einem Termine; so können nur diese einfachen Sätze genommen werden.	b.	16	b. 1	
8	Für das Dekret, wodurch der Konkurs eröffnet wird	—	12	—	16
9	Für das Proklama, welches an der Gerichtsstelle ausgehangen wird, ebensoviel.	b.	16	b. 1	
10	Für die Af- und Refixion derselben zusammen	—	6	—	8
11	Für die durch die Intelligenz- und resp. Zeitungsblätter bekannt zu machende Ediktalcitation, sie mag in den Intelligenzblättern allein, oder zugleich in den Zeitungen inserirt worden seyn.	—	12	—	16
12	Für das Schreiben an das Addreß-Komtoir und resp. Zeitungs-Expedition wegen Insertion der Ediktal-Vorladung, können nur Kopialien liquidirt werden.	b.	16	b. 1	
	Anmerkung. Die Einrückungsgebühren und das Porto werden besonders bezahlt.				
13	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drei Personen vorgeladen werden	—	12	—	16
14	Werden darin weniger Personen vorgeladen, so werden nur die einfachen Nr. 8. des 1sten Abschnitts festgesetzten Gebühren genommen. Es wird dann, wenn der Betrag der Forderungen der Vorgeladenen an die Masse konstirt, diejenige Kolonne beim Ansatz der Taxe zum Grunde gelegt, welche der Gesammtbetrag erheischt. Konstirt der Betrag der einzelnen Forderungen in diesem Falle nicht; so wird bei Massen über 200 bis 1000 Rthlr. incl. die 3te, und bei Massen über 1000 Rthlr. die 4te Kolonne angewendet.	b.	16	b. 1.	
15	Bei andern Verfügungen, bei welchen die schriftliche Ausfertigung nicht zu vermeiden ist, werden die sub Nr. 22. und resp. 8. des 1sten Abschnitts festgesetzten Gebühren genommen, jedoch mit der ad Nr. 4. des gegenwärtigen Abschnitts vorgeschriebenen Modifikation.				

16. Für

No	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Betrag der Aktiv-Masse über 200 bis 1000 Rtl. incl.		über 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
16	Für den Konnotationstermin	1	—	1	12
17	Sind zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger mehrere Termine erforderlich; so werden für den zweiten und jeden folgenden Termin die niedrigsten ad 16. bestimmten Sätze genommen.	b. 1	 12	b. 2	 12
18	Für den Verifikationstermin werden die niedrigsten, Abschnitt 1. Nr. 6. für Aufnahme der Klage bestimmten Sätze entrichtet. Der Betrag der zu verifizirenden Forderungen bestimmt die Kosten-Kolonne.				
19	Können in diesem Termin nicht alle Forderungen erörtert werden; so werden für den zweiten und jeden folgenden Termin die niedrigsten Sätze sub Nr. 7. Abschnitt 1, nach dem sub Nr. 18. dieses Abschnitts angegebenen Verhältniß liquidiret.				
20	Für den §. 140. Tit. 50. Th. 1. der Gerichtsordnung näher bezeichneten Inrotulationstermin	1	—	1	8
21	Für das Prioritäts- und resp. Präklusions-Erkenntniß	1	12	3	—
	Anmerkung. Beträgt die Aktivmasse über 2000 Rthlr., so finden die Sätze und Bestimmungen statt, welche Abschnitt 1. Nr. 16. enthalten sind.	b. 3	 —	b. 6	 —
22	Für die Publikation des Prioritäts-Erkenntnisses an sämmtliche Gläubiger	—	16	1	8
23	Für den Termin zur Regulirung der gegen das Klassifikationsurtel etwa vorkommenden Appellation werden die Sätze sub Nr. 16. dieses Abschnitts genommen.	b. 1	 8		
24	Für die Instruktion der einzelnen Liquidata werden, nach Verhältniß ihres Betrages, die im 1sten Abschnitt festgesetzten Gebühren, wie in jedem andern Prozeß genommen; doch muß den sich meldenden Gläubigern der ungefähre Zustand der Masse in Zeiten bekannt gemacht und ihnen überlassen werden, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse sich begeben wollen.				
25	Vorstehendes ist auch anzuwenden, wenn die Appellation oder Revision gegen das Prioritätsurtel ergriffen werden.				
26	Wenn in einem Konkurs- oder Liquidations-Prozesse mit den Gläubigern der Masse Vergleichs-Unterhandlungen gepflogen werden; so werden die dabei vorkommenden Terminsgebühren nach Nr. 16. dieses Abschnitts angesetzt.				

B.

Bei Konstituirung der Aktivmasse.

No		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
27	Wenn der Kurator der Masse mit dem Kontradiktor nicht eine Person ist, und derselbe daher besonders verpflichtet werden muß, für den diesfälligen Termin, jedoch mit der unter Nr. 7. dieses Abschnitts bemerkten Einschränkung	— b.	12 16	— b. 1	16
28	Für das Kuratorium	—	12	—	16
29	Für die Siegelung, Entsiegelung, Inventur, Versilberung der Mobiliarmasse und für die Subhastation der Grundstücke rc. finden die für diese Gattung von Geschäften, in dem Abschnitt von den Gebühren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Sätze Anwendung.	 —	b. 16	 —	b. 20
30	Für die Verfügungen wegen Beschlagnahme der Aktiv-Forderungen, werden nach Verhältniß des Objekts, die im 1sten Abschnitt Nr. 8 und 22. bestimmten Sätze genommen.				
31	Für die Erlassung des offenen Arrestes, werden die Gebühren sub Nr. 11. dieses Abschnitts liquidirt. Es findet dabei auch dasjenige statt, was sub Nr. 12. ebendaselbst festgesetzt ist.				
32	Für jedes andere Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern, werden nach Verhältniß des Objekts die Sätze Nr. 22 und resp. 8. Abschnitt 1. genommen. Für das Schreiben an das Addreß-Komtoir und an die Zeitungs-Expeditionen können nur Kopialien, und außerdem die Insertionsgebühren und baaren Auslagen gefordert werden.				

33. Für

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Betrag der Aktiv-Masse über 200 bis 1000 ℛ incl. Rtl.	Gr.	über 1000 ℛ Rtl.	Gr.
33	Für einen Termin zur Konstituirung der Aktivmasse, werden eben die Gebühren, wie für den Konnotationstermin genommen, und zwar mit	1	—	1	12
	Anmerkung. Es wird dabei auf dasjenige aufmerksam gemacht, was ad Nr. 4. dieses Abschnitts gesagt worden ist.	b.		b.	
		1	12	2	12
34	Wenn bei dem den Konkurs- oder Liquidations-Prozeß dirigirenden Gericht, Klagen des Kurators gegen die Schuldner der Masse angebracht werden; so finden alle Sätze des ersten Abschnitts statt.				
35	Die Gebühren für die Annahme der ins Depositum kommenden baaren Gelder und Aktiva der Masse werden nach den Grundsätzen des 5ten Abschnitts bezogen.				
	C.				
	Bei der Distribution der Masse.				
36	Für die Anfertigung des Distributionsplans erhält die Kalkulatur nach Verhältniß der dabei angewandten Bemühungen	1	b.	3	b.
		3	—	8	—
37	Für den Termin zur Vorlegung des Distributionsplans	1	—	1	12
38	Für das Distributions-Erkenntniß werden eben die Sätze, wie beim Klassifikationsurtel genommen, doch kann das Quantum von 8 Rthlr. niemals überschritten werden.	b.		b.	
		1	12	2	12
39	Wenn gegen das Distributionsurtel von den Gläubigern die ihnen freistehenden Rechtsmittel interponirt werden; so findet in Rücksicht der Gebühren dasjenige statt, was sub Nr. 24. dieses Abschnitts festgesetzt worden ist. Die Urtelstaxe in den fernern Instanzen darf jedoch nie den Satz für das Distributions-Erkenntniß selbst übersteigen.				
40	Die Gebühren für die Termine zur Ausschüttung der Masse, werden nach den Bestimmungen Nr. 33. dieses Abschnitts festgesetzt.				

Allgemeine Anmerkungen.

1) In Rücksicht der Siegelgelder, Schreib-, Insinuations- und Ausfertigungs-Gebühren findet dasjenige statt, was dieserhalb im 1sten Abschnitt dieser Sporteltaxe festgesetzt worden ist.
2) Vorstehende, in Rücksicht der Konkurs- und Liquidations-Prozesse gegebene Vorschriften, sind auch analogisch bei der Instruktion des General-Moratoriums, (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 47. Abschnitt 2), anzuwenden.
3) Für eine Präklusoria bei Aufbietung unbekannter Real-Prätendenten, werden die Gebühren nach den Sätzen für Kontumazial-Urtel liquidiret.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, die nur in einigen Prozessen, und nur bei besondern Gelegenheiten vorkommen.

No.		Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Adjudikations-Bescheid. Dafür werden nach Verhältniß des Gebots, worauf er erfolgt, die niedrigsten Sätze der im ersten Abschnitt Nr. 16. bestimmten Urtelsgebühren mit .... genommen.	—	12	1	—	1	8	2	—	4	—
	Anmerkung. Beträgt das Gebot, wofür der Zuschlag erfolgt, über 2000 Rthlr.; so kann für den Adjudikations-Bescheid eine höhere Taxe bis zum doppelten Betrag des Satzes, in der 5ten Kolonne genommen werden.										
2	Af- und Refixions-Gebühren eines Proklama's oder andern Aushanges	—	2	—	3	—	4	—	6	—	8
3	Akten. Für Aufsuchung alter Akten, die schon länger als ein Jahr reponirt sind, erhält die Registratur	—	—	—	—	—	2	—	3	—	4
	Anmerkungen. 1) Gehören mehrere aufgesuchte Volumina zu einem Prozesse, so wird der vorstehende Satz überhaupt, und nicht für jedes Volumen besonders liquidirt.										
	2) Diese Gebühren passiren auch nur dann, wenn die Aufsuchung der Akten auf den Antrag der Partheien erfolgt. Will das Gericht sie nur zur eigenen Information inspiziren; so kann dafür nichts liquidirt werden.										
	3) Die Einsicht der kurrenten Akten in der Registratur, geschiehet gratis, und wird eben so die Erlaubniß dazu ertheilt.										
4	Anschreiben. Die Sätze Nr. 22. und resp. 8. Abschnitt 1.										
5	Arrest. Wie Nr. 30 und 31. im vorigen Abschnitt.										
6	Attest. z. B. der beschrittenen Rechtskraft eines Erkenntnisses, incl. der Ausfertigungs-Gebühren	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
7	Auktion. Für eine im Wege der Exekution erfolgende gerichtliche Versteigerung der Mobilien u. s. w.									b. 1	—
	a) Wo besondere Auktions-Kommissarien angestellt sind, erhält die Sportel-Kasse nichts, und die Gebühren werden nach der bisherigen Verfassung bezahlt.										
	b) Wenn keine besondern Kommissarien angestellt sind, so erhält die Sportel-Kasse von der wirklich gelöseten Summe, ohne Berücksichtigung der Zeit, durch welche die Auktion gedauert hat, $\frac{1}{6}$ Prozent.										
	c) Pro Termino, das Gericht oder der Kommissarius	—	6	—	12	—	16	1	—	1	8
	d) der Ausrufer täglich	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
	e) Für das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern, die Sätze Nr. 8. dieses Abschnitts.										

f) Für die Anschlagezettel passiren blos die Kopialien und baaren Auslagen.

g) Wenn die Bekanntmachung der Auktion in den Kirchen, oder durch den öffentlichen Ausruf geschieht, so wird für die Abfassung des Publikandums der Satz sub litt. e. genommen; der Geistliche und der Ausrufer aber, erhalten die dafür an jedem Orte bisher üblich gewesenen Gebühren.

h) Das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen wird nach dem Maaßstabe sub c. und d. besonders bezahlt; die Transportkosten sind jedoch darunter nicht begriffen.

i) Die Anfertigung des Verzeichnisses oder Katalogs, wird nach dem nemlichen Maaßstab bezahlt. Die etwanigen Druckkosten werden besonders vergütigt.

k) Wenn der Kommissarius außerhalb dem Orte des Gerichts, die Auktion abhalten muß; so finden die bei den Kommissions-Gebühren aufgestellten Grundsätze statt.

8 Avertissement. Wenn solches in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht wird, die Sätze Nr. 32. des vorigen Abschnitts mit der dabei befindlichen Modifikation.

Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ₰ incl.		über 50 bis 100 ₰ incl.		über 100 bis 200 ₰ excl.		von 200 bis 500 ₰ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ₰	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
9	Bericht. Für einen Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium über die angebrachte Beschwerde einer Parthei, wenn darin Materialien vorkommen, und die Beschwerde ungegründet befunden wird	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
10	Dekret. Für ein Dekret, welches schriftlich ausgefertigt werden muß .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
	Wird das Dekret nicht schriftlich ausgefertiget; so kann dafür nie eine Taxe genommen werden.										
11	Dollmetschergebühren.										
	a) Für die Uebersetzung eines Dokuments oder anderen Schrift, für jede Seite, welche wenigstens 24 Zeilen haben muß, nach dem Original gerechnet	—	1	—	2	—	3	—	4	—	6
	b) Wenn das Dokument keine ganze Seite einnimmt, oder die letzte Seite weniger als 24 Zeilen enthält; so wird doch von jeder Seite der volle Satz entrichtet.										
	c) Für Verdollmetschung eines mündlichen Vortrages bei Vernehmung der Partheien oder Zeugen, wo der Dollmetscher nöthigenfalls die Aussage in der fremden Sprache niederschreiben muß, und zwar für jeden Termin	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8
	d) Für Revision und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, ohne Unterschied des Objekts von jeder Seite 1 Gr.										
12	Ediktal-Citation. Wenn dieselbe durch die Intelligenz- oder Zeitungs-Blätter bekannt gemacht wird	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16 b.
	Anmerkung. Für das Anschreiben an das Addreß-Komtoir oder an die Zeitungs-Expedition, werden nur Kopialien liquidiret. Insertionsgebühren und baare Auslagen werden besonders bezahlt.									—	20
13	Eid. Für die Abnahme eines Eides von einer Parthei an gewöhnlicher Gerichtsstelle, im Fall deshalb ein besonderer Termin abgehalten werden muß, oder auch außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle, jedoch am Orte des Gerichts	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Geschiehet die Abnahme eines Juden-Eides, so erhält der Rabbiner oder Vice-Rabbiner 16 Gr. bis 1 Rthlr., und ein Juden-Beglaubter 8 bis 12 Gr.									b. 1	8
14	Exekutions-Befehl. Wie ad 10. dieses Abschnitts.										
15	Exekution:										
	a) Muß dieselbe durch eine richterliche Person dirigirt werden; so erhält dieselbe nach Verschiedenheit ihres Ranges, die weiter unten bestimmten Kommissionsgebühren.										
	b) Der Exekutor erhält bei Vollstreckung der Exekution:										
	1) bei der Antretung der Exekution für den ersten Tag	—	4	—	4	—	6	—	6	—	8
	2) für jeden folgenden Tag	—	2	—	2	—	3	—	4	—	6
	3) Wenn jemand unter Observation gesetzt wird; so erhält der Exekutor täglich 6 bis 12 Gr.										
	4) Für die Einbringung eines Gerichtseingesessenen zum Arrest 2 bis 6 Gr.										
	5) Hat der Exekutor reisen müssen, so erhält er 3 Gr. Meilengelder, und für sein Pferd, wenn es nöthig war sich desselben zu bedienen, täglich 4 Gr.										
	6) In allen Fällen, wo das durch den Exekutor beizutreibende Quantum nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt, erhält der Exekutor ein vom Richter zu bestimmendes Pausch-Quantum.										

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
16	Immissoriale. Die Sätze Nr. 10. dieses Abschnitts. Für die diesfällige Berechnung blos Kalkulatur-Gebühren.										
17	Insinuationsgebühren. Siehe Nr. 27. Abschnitt 1. Bei der Insinuation einer Kurrende, werden die Insinuationsgebühren nach der Personenzahl genommen.										
18	Kommissoriale. Wenn es schriftlich expedirt werden muß, die Sätze Nr. 10. dieses Abschnitts. Für ein nicht ausgefertigtes Dekret, wodurch einem Mitgliede oder Subalternen des Gerichts ein Geschäft aufgetragen wird, können keine Taxen genommen werden.										
19	Kommissionsgebühren:										
	a) Wenn der Kommissarius ein besoldetes Mitglied des Gerichts ist, und durch diesen ein einzelner zur Instruktion gehöriger Aktus zwar außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, aber doch am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden muß; so kann der Kommissarius für sich nichts liquidiren. Zur Salarienkasse dagegen fließen	—	4	— b. —	8 12	— b. —	12 16	— b. 1	16 8	1 b. 2	8 —
	b) Wenn ein solcher Aktus durch einen Sekretair oder Aktuarius außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen wird; so erhält derselbe	—	4	—	8	—	12	—	16	— b. 1	16 —
	c) Wenn einzelne Aktus, welche zur Prozeß-Instruktion gehören, außerhalb dem Orte des Gerichts durch ein Mitglied desselben vorgenommen werden müssen; so erhält dasselbe für jeden Reise- und Arbeits-Tag Diäten	—	8	—	16	1	—	1 b. 1	8 16	2	8
	d) Wird ein solcher auswärtiger Aktus durch einen Sekretair oder Aktuarius vorgenommen; so erhält der Kommissarius täglich	—	6	—	8	—	12	—	16	— b. 1	20 —
	e) In allen Fällen, wo Diäten liquidiret werden, können für diejenigen Verfügungen keine Taxen genommen werden, welche an Tagen angegeben worden, wo der Kommissarius Diäten liquidirt. Sind dagegen die Verfügungen an Tagen erlassen worden, wo der Kommissarius keine Diäten zu liquidiren berechtigt ist; so bezieht der Kommissarius die Taxen.										
	f) In allen Fällen, wo Diäten liquidiret werden, muß der Kommissarius wenigstens 5 Stunden des Tages gearbeitet haben. Doppelte Diäten können auch dann nicht bewilliget werden, wenn gleich 10 und mehrere Stunden an einem Tage gearbeitet worden wäre. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn das Geschäft in einem Tage und in weniger als 5 Stunden abgemacht worden ist, der Kommissarius dennoch die vollen Diäten bekommt.										
	g) Wenn die Entfernung des Ortes, wo die Lokal-Kommission abgehalten wird, von dem Sitze des Gerichts so gering ist, daß der Kommissarius noch bequem 5 Stunden dem Kommissions-Geschäft widmen kann; so kann derselbe nicht für den Reisetag besonders liquidiren, sondern er bekommt in diesem Falle überhaupt nur für Einen Tag Diäten.										

h) Bei allen Lokal-Kommissionen kann der Kommissarius außer den ausgeworfenen Diäten für Logis, Beköstigung u. s. w. nichts liquidiren, sondern muß sich selbige selbst besorgen. Als baare Auslage können nur Post-, Fuhr-, und Botenlohn, imgleichen Wagenmiethe angesetzt werden. Es muß aber der Kommissarius den Termin den Partheien zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhren gehörig auffordern; nur alsdann wenn ihm diese nicht zur rechten Zeit sistirt wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.

i) Wenn

Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.

No.		Gegenstand des Prozesses									
		über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	i) Wenn der Kommissarius eine richterliche Person ist, so werden ihm zwei Extrapost-Pferde passirt, es wäre denn der Kommissarius im Stande zu beweisen, daß er wider sein Verschulden mehr Extrapost-Pferde habe bezahlen müssen.										
	k) Den Protokollführer, wo solcher erforderlich ist, muß der Kommissarius unentgeldlich mitnehmen.										
	l) Wenn ein Subaltern des Gerichts besonders reisen muß, werden ihm in dem Falle, wo die richterliche Person Extrapost liquidiren kann, nur die Kosten der ordinairen Post bewilliget.										
20	Licitations-Termin, nach Verhältniß der Taxe	—	6	—	8	—	12	—	16	1	8
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten peremtorischen Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts angesetzt werden, es wäre denn, daß sich in diesen Zwischen-Terminen Licitanten eingefunden, und ein Gebot zum Protokoll gegeben hätten. In diesem letzteren Falle werden die für den peremtorischen Termin bestimmten Sätze auch für die Zwischen-Termine bezogen							d. 1	—	d. 2	—
	Aufwartungsgebühren werden bei Licitations-Terminen mit 4 Gr. genommen.										
21	Liquidum. Siehe Termin.										
22	Mandat. Die Sätze Nr. 10. dieses Abschnitts.										
23	Patentum ad domum. Für dasselbe werden, wenn darin mehr als drei Personen vorzuladen sind .... liquidirt.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
24	Sind darin weniger Personen citirt, so wird der einfache Satz einer Vorladung Nr. 8. Abschnitt 1. genommen, mit	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
25	Proclama. Für ein an der Gerichtsstelle auszuhängendes Proclama die Sätze Nr. 12. dieses Abschnitts.										
26	Reise- und Zehrungs-Kosten. Die Reise- und Zehrungskosten, so wie andere außergerichtliche Kosten, welche in den dazu geeigneten Fällen eine Parthei der andern, oder den Zeugen erstatten muß, werden folgendermaaßen festgesetzt:										

a) Reisekosten sowohl für die Partheien als Zeugen:

1) Wenn es Personen von Adel, oder karakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile . . . 1 Rtlr. 8 Gr.
2) Bei andern Königl. und öffentl. Offizianten, höhern Subalternen der Landes-Kollegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Stadtgerichts- oder Magistrats-Mitgliedern in großen und mittlern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Banquiers u. Kaufleuten rc. auf die Meile . . . 16 Gr.
3) Bei Mitgliedern der Stadtgerichte und Magistrate in kleinen Städten, Geistlichen auf dem Lande, Künstlern, Kaufleuten, Pächtern und Wirthschafts-Inspektoren ansehnlicher Güter, auf die Meile . . . 12 Gr.
4) Bei Bürgern und Handwerkern in großen und mittlern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Dorfrichtern, auf die Meile .... 8 Gr.
5) Bei Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, ingleichen bei gemeinen Landleuten, auf die Meile 4 Gr.

Anmerkung. Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders berechnet.

b) Zehrungskosten für die Partheien und Zeugen.

1) Für die Personen aus der ersten obigen Klasse, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel .... 16 Gr. bis 2 Rthlr.
2) Für Personen aus der 2ten Klasse .... 12 — bis 1 —
3) — — — — 3ten dito .... 8 — bis 16 Gr

10*

4) Fü-

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	4) Für Personen aus der 4ten Klasse . . . . 6 Gr. bis 12 Gr.										
	5) — — — — 5ten dito . . . . 4 —										
	Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht, und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.										
	c) Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen werden. Eine Parthei, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.										
	d) Auch andere Extrajudizial-Kosten, Briefporto, Botenlohn u. s. w. müssen, wenn der Ersatz gefordert wird, bescheiniget werden.										
27	Requisitoriale. Siehe Anschreiben.										
28	Resolution. Wie ein Dekret.										
29	Sachverständige. Den Sachverständigen sind in der Regel Diäten zuzubilligen, ihre Gutachten mögen zu Protokoll oder schriftlich abgegeben seyn. Der Maaßstab dieser Diäten muß nach dem Range der Sachverständigen, und nach ihren übrigen Verhältnissen genommen, und dabei analogisch die sub Nr. 26. dieses Abschnitts aufgestellten Grundsätze angewendet, und nach jenen Sätzen ihre Liquidation bestimmt werden. Sind die Sachverständigen Königl. Offizianten, so sind in der Regel schon Taxen für ihre Bemühungen vorhanden, und wo dies der Fall ist, muß es dabei verbleiben.										
30	Schreibgebühren. Siehe Nr. 28. Abschnitt I.										
31	Siegelgelder. Siehe Nr. 25. Abschnitt I.										
32	Species facti zur Anfrage mit Inbegriff des Berichts dazu an das Landes-Justiz-Kollegium.										
	Wenn von den Partheien darauf angetragen oder dazu Veranlassung gegeben worden; so passiren die Nr. 9. dieses Abschnitts bestimmten Gebühren für einen Bericht.										
33	Status causae, zum Behuf auswärtiger Zeugen-Vernehmungen . .	—	2	—	4	—	12	—	16	1	—
34	Subhastations-Patent. Die Sätze Nr. 12. und 25. dieses Abschnitts.										
35	Sühne-Versuch in Ehescheidungssachen.										
	a) Die Gerichtsgebühren siehe sub voce Termin.										
	b) Die Geistlichen erhalten wegen Abwartung des Termins zum Versuch der Sühne, nach Verschiedenheit des Ranges, und nach dem Vermögen der Partheien . . . . 16 Gr. bis 2 Rthlr.										
36	Taxe. Wo bei gerichtlichen Taxen noch keine Gebührensätze durch spezielle Verordnungen festgesetzt worden sind, da wird Folgendes bestimmt:										
	a) Der Kommissarius erhält, wenn die Taxe außerhalb dem Sitze des Gerichts aufgenommen wird, die vorschriftsmäßigen Diäten.										
	b) Wird die Taxe am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufgenommen; so fließen die diesfälligen Gebühren zur Sportelkasse, und zwar für jeden Tag	—	4	—	8	—	12	—	16	1	8
	c) Die Oekonomie-Kommissarien, die Forstbedienten, die adhibirten Schulzen und Gerichtsmänner, die Handwerksleute u. s. w. erhalten nach Nr. 29. dieses Abschnitts, nach Verschiedenheit ihres Ranges, Diäten, welche analogisch nach Nr. 26. Litt. B. abzumessen sind. Müssen sie reisen, so werden ihnen die Reisekosten nach l. c. Litt. A. vergütiget.			—	b. 12	—	b. 16	b. 1	8	b. 2	—

d) Die

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	Gegenstand des Prozesses									
		über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	d) Die Baubedienten und Feldmesser erhalten die ihnen durch besondere Reglements zugesicherten Gebührensätze. Wo dies nicht der Fall ist, da erhalten sie täglich . . . . 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. e) Ein Kettenzieher erhält bei der Vermessung täglich . . . . . 6 bis 8 Gr. f) Nach vorstehenden Grundsätzen muß nicht nur bei Liquidirung und Festsetzung der Kosten für Abschätzung der Grundstücke, sondern auch da verfahren werden, wo blos Mobilien u. s. w. taxiret werden.										
37	Taxations-Instrument. Für die Ausarbeitung desselben erhält der Kommissarius nach Verschiedenheit des Gegenstandes 16 Gr. bis 2 Rthlr. Für die Ausfertigung des Instruments werden die Gebühren zur Salarien-Kasse liquidirt.										
38	Taxations-Mandat. Wenn dasselbe schriftlich ausgefertiget werden muß, die Sätze wie für ein Kommissoriale.										
39	Für die bei der Taxe von Grundstücken erforderlichen Notifikatoria an die Gläubiger werden die Gebühren nach Nr. 23 und 24. dieses Abschnitts zur Salarien-Kasse liquidirt.										
40	Termin. Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern andere dabei vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrifft, z. B. den Versuch der Sühne in Ehescheidungssachen, die Regulirung eines Interimistikums, die Anlegung eines vorläufigen Liquidums in Pacht-Sachen u. s. w.	—	4	—	8	—	12	—	16	1 3	b. —
	Für einen durch die Schuld der Partheien vereitelten Termin	—	2	—	4	—	6	—	8	— b.	12 16
41	Vergleich. Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—

Anmerkungen. 1) Wenn der Vergleich blos darin bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaaßen versteht, oder daß dem Verklagten blos eine Nachsicht zugestanden wird; so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.

2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt; so wird nach Verhältniß des quanti differentiae zwischen der geforderten, und der von dem Verklagten gleich bei der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichsgebühren, außer den bestimmten Ausfertigungsgebühren, $\frac{1}{2}$ Prozent von dem quanto differentiae entrichtet.

3) Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist; so werden nach der in der Allgem. Einleitung zu dieser Sporteltaxe §. 7. aufgestellten Grundsätzen die Ausfertigungskosten liquidirt, und außerdem noch für den Vergleich selbst 1 bis 3 Rthlr. entrichtet.

42 Vermessung. Siehe Nr. 36. Litt. c. d.

43 Vidimationsgebühren. An Vidimationsgebühren werden für den ersten vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen,

(conf. Nr. 28. Litt. d. Abschnitt 1.)

außer den Kopialien 4 gGr., und für jeden folgenden 2 gGr. entrichtet. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn auch mehrere Dokumente unter ein „Vidimus" gebracht werden müssen. Ist das zu vidimirende Dokument nur einen Bogen lang, oder enthält es überhaupt nur einige Zeilen; so werden für die Vidimation 4 gGr. entrichtet.

44 Zeugen-Verhör. Die Sätze Nr. 40. und 19. dieses Abschnitts.

45 Zehrungs-Kosten. Siehe Nr. 26. Litt. B.

Auch

Fünfter Abschnitt.

Von Gebühren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

No.		In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei Gegenständen, welche 20 Rthlr. oder weniger betragen, nur überhaupt ein, nach vernünftigem Ermessen in jedem Falle billig zu bestimmendes Pausch=Quantum, mit Einschluß der baaren Auslagen und Kopialien, anzusetzen. Bei höhern Gegenständen ist Folgendes zu beobachten:										
1	Absolutorium generale. Dafür passiren, wenn eine vermögende Vormundschaft beendigt ist . . . . 1 bis 2 Rthlr.										
2	Anmeldung der Beschwerden und Gesuche zum Protokolle. Jedes Gericht ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß Beschwerden und Gesuche gemeiner Leute an ordentlicher Gerichtsstelle zu den gewöhnlichen Tageszeiten zum Protokoll angebracht werden können. Dafür darf in der Regel nichts genommen werden; wenn jedoch der Beschwerdeführer oder Bittsteller vermögend ist, und der Gegenstand über 50 Rthlr. beträgt; so können für dergleichen Protokolle liquidirt werden	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8
3	Assignation. Für die gerichtliche Aufnahme derselben . . . . Die Ausfertigungsgebühren werden besonders bezahlt.	—	4	—	8	—	12	—	16	1 b. 1	— 8
4	Attest incl. Ausfertigungsgebühren	—	4	—	8	—	12	—	16	— b. 1	16 —
5	Aufkündigung eines Kapitals, Miethskontrakts u. s. w.										
	a) Für die Aufnahme derselben zum Protokoll	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
	b) Für die gerichtliche Aufkündigung selbst, wie für ein Dekret.										
6	Aufwartungsgebühren, können nur bei einem Licitations= oder Auktions=Termin mit 4 Gr. genommen werden.										
7	Auktion. Siehe Nr. 7. Abschnitt 4. sub Litt. a. bis k.										
8	Ausfertigungsgebühren, wo sie besonders berechnet werden dürfen	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
9	Auszahlungstermin:										
	a) Wenn die Auszahlung von Geldern gerichtlich erfolgen muß, oder auf Ansuchen der Interessenten geschieht	—	4	—	8	—	12	—	16	1 2	b. —
	b) Für die Ausfertigung des Solutions=Rezesses	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16
	In Rücksicht der Auszahlung der Gelder ex Depositorio, siehe Deposital=Termin.										
10	Berechnung, wenn sie gerichtlich geschiehet, für den Termin	—	4	—	8	—	12	—	16	1 2	b. —
11	Bericht. Wenn solcher von den Gerichten durch taxirte Rescripte erfordert, oder auf Ansuchen der Partheien erstattet wird	—	—	—	2	—	4	—	8	—	12
12	Bürgschaft. Für die Aufnahme eines Bürgschafts=, Expromissions=, Cessions= oder Kautions=Instruments, werden die Sätze liquidirt, welche weiter unten sub voce Kontrakt vorkommen, und macht dabei die Zahl der Interessenten und der Umstand, ob eine Certioration damit verbunden war oder nicht, keinen Unterschied.										
13	Certioration. Geschieht sie in einem besonders dazu anberaumten Termin	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
14	Cession. Siehe Nr. 12. dieses Abschnitts.										
15	Decharge auf eine abgelegte Rechnung	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
16	Dekret. Für ein Dekret welches schriftlich ausgefertiget werden muß . . Wird das Dekret nicht schriftlich ausgefertiget, so kann dafür nie eine Taxe genommen werden.	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16

17. De-

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte	In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
17	Decretum ad agendum, Authorisations-Dekret, Approbations-Dekret, eben so.										
18	Decretum de alienando, oppignorando vel transigendo in Vormundschaftssachen	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
19	Depositalgebühren. Diese Gebühren sollen nur ein für allemal, und zwar gleich bei Einzahlung der Gelder abgezogen werden, dergestalt, daß demnächst bei Ausleihung solcher Gelder, deren Wiedereinziehung und Zurückgabe, weiter kein Abzug statt finden darf. (§. 469. Tit. 2. der Deposital-Ordnung.) Von den Interessen der aus dem Depositum ausgeliehenen Kapitalien, dürfen keine Gebühren genommen werden. (§. 469. ibid.) Außer diesem Fall sind die Depositalgebühren folgendergestalt zu liquidiren: **A. Beim Judicial-Depositorio.** a) Von baaren Geldern, Tresorscheinen und Banko-Noten, 1 Prozent. b) Von Dokumenten, Pfandbriefen, Banko-Obligationen, Seehandlungs-Aktien und allen andern zinsbaren Papieren und Pretiosen von jeder Masse überhaupt 1 bis 4 Rthlr. Anmerkung. Sobald eine Masse diese Aufbewahrungsgebühren ad b. einmal entrichtet hat; so ist deshalb nichts weiter abzufordern, wenn auch in der Folge noch mehr Dokumente und Pretiosa in die Masse einkommen. (§. 471. l. c.) **B. Beim Pupillar-Depositorio.** a) Von baaren Geldern, Tresorscheinen, Banko-Noten, ½ Prozent. b) Von Dokumenten, Pfandbriefen, Seehandlungs-Aktien, und allen andern zinsbaren Papieren, und von Pretiosen überhaupt 1 bis 4 Rthlr., und findet dabei dasjenige statt, was in der Anmerkung ad A. b. gesagt worden ist. c) In unvermögenden Vormundschaftssachen werden für die baaren Gelder, für die Dokumente u. s. w. gar keine Depositalgebühren genommen.										
20	Für die Annahme eines Testaments ad depositum, 8 Gr. bis 1 Rthlr.										
21	Deposital-Extrakt statt der Quittung excl. der Siegelgelder . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
22	Deposital-Extrakt aus den Manualien, nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und des Betrages der Masse incl. der Schreibgebühren, dem Rendanten 6 Gr. bis 1 Rthlr. 12 Gr.										
23	Deposital-Mandat. Für ein Mandat ad depositum zur Annahme oder Verausgabung von baaren Geldern und Instrumenten, nach Verhältniß des zu vereinnahmenden oder zu verausgabenden Objekts, die Sätze Nr. 16. dieses Abschnitts, mit	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
24	Deposital-Termin. Wenn die Depositarien an den gewöhnlichen Deposital-Tagen Gelder in Empfang nehmen oder auszahlen, können sie keine Gebühren liquidiren; wenn aber nach dem ausdrücklichen Antrage der Interessenten mit Genehmigung des Kollegiums, wegen besonderer Schleunigkeit ein außerordentlicher Termin abgehalten werden muß; so erhält bei Objekten von 200 bis 500 Rthlr. jeder Kurator 12 Gr.										

und

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	In Sachen über 20 bis 50 ℛ︁ incl.		über 50 bis 100 ℛ︁ incl.		über 100 bis 200 ℛ︁ excl.		von 200 bis 500 ℛ︁ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ︁	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	und der Rendant 8 Gr., und bei Objekten von 500 Rthlr. und darüber, jeder Kurator 16 Gr. und der Rendant 12 Gr.										
25	Diäten. Siehe Kommissionsgebühren.										
26	Dokument. Siehe Kontrakt.										
27	Donatio inter vivos. Siehe Kontrakt.										
28	Donatio mortis causa. Siehe Testament.										
29	Ehestiftung. Siehe Kontrakt.										
30	Einkindschaft. Siehe Kontrakt.										
31	Erbtheilung:										
	a) wenn die Erbtheilung in einem Termine beendiget wird; so werden dafür entrichtet	—	8	—	16	1	—	1 b. 1	8 12	1 b. 4	12 —
	b) sind dazu mehrere Termine nothwendig, so werden für den ersten und jeden folgenden Termin, die Sätze Nr. 40. Abschnitt 4. liquidirt, mit	—	4	—	8	—	12	—	16	1 b. 3	— —
	c) muß die Erbtheilung außerhalb dem Sitze des Gerichts regulirt werden; so erhält der Kommissarius Diäten, die Sportelkasse aber den Satz sub a.										
	d) für die Ausarbeitung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Rezesses werden die Sätze ad a. zugebilligt.										
	e) für die Ausfertigung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Rezesses, die doppelten sub 8. bestimmten Ausfertigungsgebühren.										
32	Erbpachts-Kontrakt. Siehe Kontrakt.										
33	Erbzins-Kontrakt. Siehe Kontrakt.										
34	Excitatorium, z. B. an den Vormund, dafür können keine Taxen, wohl aber Kopialien und Insinuationsgebühren genommen werden.										
35	Familien-Fideikommiß. Wird ein Familien-Fideikommiß durch Vertrag errichtet; so gelten die Nr. 50. dieses Abschnitts bestimmten Sätze. Wird dasselbe durch eine letztwillige Verordnung errichtet; so finden die Nr. 80. dieses Abschnitts gegebenen Vorschriften Anwendung. Bei der Verlautbarung und Bestätigung sind die Nr. 50. Litt. C. und E. bemerkten Sätze zum Grunde zu legen.										
36	Familienstiftung. Von Errichtung und Verlautbarung der Familienstiftungen gilt eben das, was in Ansehung der Familien-Fideikommisse verordnet ist.										
37	Grenz-Regulirung. Dabei werden die vorschriftsmäßigen Diäten bewilliget.										
38	Gütergemeinschaft. Insofern dieselbe durch einen Vertrag eingeführet oder ausgeschlossen wird, und nicht bei Gelegenheit der Ehepakten das Nöthige schon festgesetzt ist, die Sätze sub voce Kontrakt.										

39 Hypothek.

A. Zuförderst wird festgesetzt, daß in Hypothekensachen bei Verfügungen und Verhandlungen, welche sonst bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzukommen pflegen, die für diese Gattung von Geschäften bestimmten Sportel-Sätze genommen werden sollen. Wenn daher z. B. in einer Hypotheken-Angelegenheit irgend eine schriftliche Verfügung erlassen werden muß, die keinen bestimmten Satz hat; so werden die in diesem Abschnitt der Sportel-Taxe für schriftliche Verfügungen allgemein bestimmten Sätze genommen.

Wird eine Vorladung erlassen, so wird der für die Vorladungen hier allgemein bestimmte Satz liquidirt, und ist endlich ein Termin abzuhalten, so sind, wenn in diesem Termin nicht etwa eine Handlung vorgenommen wird, die in dieser Taxe ihren eigenen Satz hat, diejenigen Gebühren anzusetzen, die hier sub voce Termin vorkommen.

Hier-

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	In Sachen über 20 bis 50 ₰ incl.		über 50 bis 100 ₰ incl.		über 100 bis 200 ₰ excl.		von 200 bis 500 ₰ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ₰	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Hiernächst wird										
B.	Für ein Mandat an den Ingrossator zu irgend einer Eintragung oder Löschung im Hypothekenbuche, welches bei den Untergerichten in der Regel nach §. 16. Tit. 3. der Hypothekenordnung nicht schriftlich ausgefertigt werden darf, die Hälfte eines schriftlich ausgefertigten Dekrets mit . . . . liquidirt.	—	2	—	3	—	4	—	6	—	8
C.	Für die Aufnahme eines Protokolls über ein Gesuch in Hypothekensachen, welches bei den Untergerichten nach §. 13. Tit. 3. der Hypotheken-Ordnung die Stelle der bei den Obergerichten vorkommenden schriftlichen Eingaben vertritt	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8
	Anmerkung. Hat ein solches Gesuch blos die Beschleunigung der Sache, oder die Ausfertigung eines Hypothekenscheins zum Gegenstande; so kann dafür nichts angesetzt werden.										
D.	Berichtigung des Besitztitels:										
	1) die einfachen Gebühren für Berichtigung des Besitztitels, werden ohne Unterschied, worauf er sich gründet und auf wen er berichtiget wird, mit . angesetzt.	—	2	—	6	—	8	—	12	—	16
	2) Außerdem wird, der Besitztitel mag sich auf eine Intestat-Erbfolge, auf ein Testament, auf einen Kauf-Kontrakt, auf eine Schenkung u. s. w. gründen, und der Adquirent mag mit dem Erb- oder Ueberlasser in Verwandschafts-Verhältnissen stehen oder nicht, $\frac{1}{12}$ Prozent des Werths genommen.									b. 1	—
	3) Dieser Werth wird bei Kauf-Kontrakten nach dem Kaufpreis, in Erbschafts-Fällen nach den vom Testator oder im Erbrezeß bestimmten Ueberlassungswerth, und wo dieser Maaßstab nicht angewendet werden kann, nach der etwa vorhandenen Taxe, oder dem letzten Kauf- oder Annahme-Werth bestimmt.										
	4) Wenn mehrere in Gemeinschaft ein Grundstück an sich bringen; so kann die ad D. Nr. 2. nach Prozenten bestimmte Abgabe nicht erhöhet, wohl aber von dem 2ten, 3ten u. s. w. Miteigenthümer, und zwar von jedem die Hälfte der ad D. Nr. 1. bestimmten Eintragungsgebühren, genommen werden. Wenn daher z. B. drei Personen ein Grundstück von 500 Rthlr. adquiriren, so bezahlen sie die einfachen Eintragungsgebühren mit 2 Rthlr., und die Prozentgelder überhaupt mit 10 Gr.										
	5) Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks in einer Provinz, wo die Gütergemeinschaft statt findet, heirathet, und der andere Ehegatte daher Miteigenthümer des Grundstücks wird; so kann für den diesfälligen Vermerk im Hypothekenbuche blos der einfache Satz der Gebühren ad D. Nr. 1. und keine Prozente genommen werden.										
	6) Wenn aber in der Gütergemeinschaft lebende Eheleute ein Grundstück während der Ehe zusammen erwerben; so findet die Bestimmung ad D. Nr. 4. statt, und diese ist auch dann anzuwenden, wenn Eheleute, die nicht in der Gütergemeinschaft leben, ein Grundstück gemeinschaftlich an sich bringen.										
	7) Wenn mehrere Grundstücke, die einzelne Folia in den Hypothekenbüchern haben, zugleich und aus einem Rechtsgrunde adquirirt werden; so wer-										

 den

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	den dennoch die einfachen Eintragungsgebühren sowohl, als die Prozentgelder in Hinsicht jedes Grundstücks besonders liquidirt.										
8)	Für den Hypothekenschein in vim recognitionis der erfolgten Berichtigung des tituli possessionis, werden excl. der Siegelgelder entrichtet	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
E.	Für die Intabulation derjenigen Nebenverträge oder Verordnungen, welche nach Vorschrift des §. 80. Tit. 2. der Hypothekenordnung sogleich bei Berichtigung des Besitztitels von Amtswegen mit eingetragen werden müssen, können keine besondern Taxen angesetzt werden. Werden aber wegen dieser Eintragungen besondere Hypothekenscheine ausgefertiget; so werden die weiter unten bestimmten Gebühren für die letzteren entrichtet.									b. 1	8
F.	Für die Eintragung einer gerichtlichen Taxe oder Präklusoria	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
G.	Bei andern Eintragungen, welche die Dispositions-Befugnisse des Besitzers beschränken, und sich auf ein besonderes Dokument gründen, oder überhaupt bei Eintragungen, die in die zweite Rubrik gehören, kommt es in Rücksicht der dafür zu nehmenden Gebühren, wenn nicht etwa die Eintragung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften gratis erfolgen muß, darauf an, ob der Gegenstand der Eintragung nach Gelde geschätzt werden kann oder nicht.										
a)	Im ersteren Falle werden für die Eintragung entrichtet	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
b)	Im letzteren Falle muß der hypothekenbuchführende Richter, nach den in der Einleitung zu dieser Gebührentaxe aufgestellten Grundsätzen arbitriren, zu welcher Kosten-Kolonne sich das Objekt qualifizirt, und hiernach die ad A. bestimmten Sätze liquidiren.										
H.	Bei Eintragung einer Kaution kommt es darauf an, ob die Summe bekannt ist, wegen welcher die Kaution intabulirt worden ist, oder nicht. Im ersteren Falle wird der Satz der kompetenten Kosten-Kolonne gleichfalls mit . . . . genommen, und im letzteren Falle muß der Richter nach den Umständen arbitriren, welche Kolonne zum Grunde zu legen sey.	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
I.	Der nemliche Grundsatz und gleiche Gebühren finden Anwendung bei Protestationen, welche in die dritte Rubrik gehören. Wird eine Protestatio pro conservando loco, in der Folge in eine wirkliche Hypothek umschrieben; so finden alle Sätze Anwendung, die bei Eintragung von Darlehnen vorgeschrieben sind.										
K.	Das den rückständigen Kaufgeldern vorbehaltene Eigenthums- oder hypothekarische Recht, wird nach Maaßgabe §. 83. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung ex officio nicht eingetragen. Wenn daher die Partheien die Eintragung nachsuchen; so muß für dieselbe besonders, und zwar nach den Grundsätzen wie bei Darlehnen liquidiret werden.										
L.	Für die Eintragung eines Darlehns, werden die Gebühren mit . . . und außerdem noch $\frac{1}{12}$ Prozent des Kapitalwerths entrichtet.	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
M.	Wenn ein Darlehn auf mehrere Grundstücke, die unter einer Jurisdiktion gelegen sind, eingetragen wird; so können die Prozentgelder nur einmal, die übrigen Gebühren aber von jeder besondern Eintragung nur zur Hälfte angesetzt werden.										

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	N. Sind die Grundstücke, auf welche ein Darlehn eingetragen werden soll, verschiedenen Jurisdiktionen unterworfen; so werden die Prozentgelder da erhoben, wo das Hauptgrundstück belegen ist. Das Hauptgrundstück heißt hier dasjenige, wonach die übrigen genannt werden, oder wenn dieser Fall nicht vorhanden ist, welches den größten, aus dem Hypothekenbuch konstirenden Werth hat.										
	O. Bei Eintragungen von Cessionen, Prioritäts-Cessionen, Sub-Inscriptionen, Verpfändungen und Verkümmerungen eingetragener Posten, oder bei Vermerkung irgend eines andern Notati, finden keine Prozentgelder statt; dagegen werden die einfachen Eintragungsgebühren mit . . . . erhoben.	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12
	P. Für die Eintragung eines Geschenkes, finden alle Sätze wie bei Darlehnen statt.										
	Q. Für die Eintragung der Ehegelder, des Gegenvermächtnisses und des Leibgedinges, finden alle Sätze sub Litt. O. statt.										
	R. Für eine Löschung wird eben so viel bezahlt, wie für die Eintragung der zu löschenden Posten; die Prozentgelder aber fallen hinweg.										
	S. Für einen Hypothekenschein in vim recognitionis der erfolgten Eintragung eines Rechts, Kapitals, einer Kaution oder Protestation u. s. w.	—	4	—	6	—	8	—	12	— b. 1	16 —
	T. Eben so viel wird für einen Hypothekenschein in vim informationis bezahlt.										
	U. Wird bei Löschungen nach §. 258. Tit. 20. der Hypotheken-Ordnung ein besonderer Hypothekenschein statt der Rekognition ausdrücklich verlangt; so wird der Satz sub Litt. S. genommen.										
	V. Für ein Notifikatorium an den Besitzer oder den Gläubiger wird, wie für ein schriftlich ausgefertigtes Dekret liquidirt, nemlich	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
	W. Für ein Attest aus dem Hypothekenbuche, welches nicht ausgefertiget, sondern blos ad Acta erfordert wird	—	—	—	2	—	3	—	4	—	6
	X. Außer dem Falle ad W., können an die Partheien nur Hypothekenscheine in vim informationis statt der Atteste gegeben werden.										
	Y. In Rücksicht derjenigen Gebühren, welche der Ingrossator bezieht, hat es bei den jeden Orts eingeführten Observanzen sein Bewenden.										
	Z. Für die Aufschlagung des Hypothekenbuchs auf Verlangen der dazu berechtigten Interessenten, können Zwei bis Sechs Groschen genommen werden.										
40	Introduktion. Für die Introduktion und Verpflichtung a) eines Stadtgerichts-Direktors . . . . 2 Rthlr. 12 Gr. b) eines Stadtrichters oder andern Mitglieds eines Stadtgerichts, imgleichen eines Justizamtmanns . 2 — = — c) eines Auskultators, Aktuarius . . . . 1 — = — d) eines Subalternen, mit Ausschluß der Kanzleigehülfen und Boten . . . . = — 12 — Anmerkung. Es macht in Rücksicht der Gebühren keinen Unterschied, ob die Introduktion mit einer nochmaligen Vereidigung verbunden war oder nicht.										
41	Insinuationsgebühren. Am Orte des Gerichts, oder für die Beförderung der einer Taxe unterworfenen Briefe und Pakete auf die Post	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2

Anmer=

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Anmerkung. 1) Für die Insinuation der Verfügungen und Dekrete an die Justiz-Kommissarien, und an die vom Gerichte bestellten Assistenten, kann nur die Hälfte dieser Sätze liquidirt werden.										
	2) Ist eine Kurrende oder ein Patentum ad domum zu insinuiren; so werden die Insinuationsgebühren nach der Zahl der Vorzuladenden genommen. Wenn daher bei einem Objekt der vierten Kolonne drei Personen vorgeladen werden; so werden auch dafür 3 Groschen entrichtet.										
	3) Bei Insinuationen außerhalb dem Orte des Gerichts, werden noch außer den Insinuationsgebühren 3 Groschen Meilengelder bezahlt.										
42	Inventarium.										
	1) Der Betrag der Taxe bestimmt die Kosten-Kolonne.										
	2) Erfolgt die Aufnahme des Inventariums am Orte des Gerichts; so fließen die Gebühren zur Sportelkasse mit	—	4	—	8	—	12	—	16	1	b.
	für jeden Tag.									2	—
	3) Erfolgt die Aufnahme des Inventariums außerhalb dem Orte des Gerichts; so erhält der Kommissarius die vorschriftsmäßigen Diäten.										
	4) Die Taxatoren werden nach den Grundsätzen Nr. 36. Abschnitt 4. bezahlt.										
	5) Der Protokollführer erhält täglich 8 bis 12 Groschen.										
	6) Für die Ausarbeitung des Inventariums, fließen die Gebühren niemals zur Sportelkasse; sondern der Kommissarius erhält dafür die vorschriftsmäßigen Diäten durch soviel Tage, als er damit beschäftiget gewesen ist.										
	7) Für die Ausfertigung des Inventariums, können in wichtigen Fällen die doppelten Gebühren Nr. 8. dieses Abschnitts angesetzt werden.										
	8) Wenn die Inventur das geringe Vermögen eines Landmanns betrifft; so kann solche durch die Dorfgerichte geschehen.										
43	Kalkulatur-Gebühren.										
	a) Für Durchlegung einer Vormundschafts-Kuratel- oder andern Rechnung mit oder ohne Monita in der Hauptsache, erhält derjenige, welcher die Durchlegung der Rechnung verrichtet hat	—	—	—	2	—	4	—	8	—	16
	b) Wenn mit Durchlegung und Revision der Rechnung mehr als ein Tag							b.	12	b.	
	zugebracht worden ist, so werden für den zweiten und jeden folgenden Tag die nemlichen Sätze bewilliget; der Kalkulator muß aber nöthigenfalls auf seinen Amtseid versichern, und das Gericht sich davon überzeugen, daß er im Durchschnitt wenigstens 5 Stunden täglich mit Durchlegung und Revision der Rechnung zugebracht hat.									1	—
	c) Wird der Kalkulator zur Anlegung einer neuen Rechnung adhibirt; so bekommt er eben diese Gebühren.										
	d) Wenn der Kalkulator die Abnahme der Rechnungen, von einem Vormunde, Pächter u. s. w. zur Beantwortung der gegen die Monita gemachten Erinnerungen des Rechnungslegers zugezogen wird; so bekommt er für die Abwartung eines jeden diesfälligen Termins die ad a. bestimmten Gebühren.										
	Anmerkung. Die übrigen Kalkulaturgebühren sind bei den einzelnen Geschäften, z. B. bei Anlegung eines Distributionsplans, bestimmt.										
44	Kauf-Kontrakt. Siehe Kontrakt.										

Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.

No.		In Sachen über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
45	Kaution. Siehe Bürgschaft.										
46	Kommissoriale. Siehe Nr. 18. Abschnitt 4.										
47	Kommissionsgebühren:										
	a) Für Termine bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders in Vormundschafts- und Hypothekensachen, welche von einem besoldeten Mitgliede an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten werden, fließen die Gebühren zur Sportelkasse. Die Höhe derselben richtet sich nach dem bei jeder Gattung von Geschäften in dieser Sporteltaxe angegebenen Sätzen. Wo diese nicht speziell bestimmt worden sind, da werden die sub voce Termin in diesem Abschnitt angegebenen Sätze genommen.										
	b) Wird der Termin nicht an ordentlicher Gerichtsstelle, aber doch am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, abgehalten; so fließen die diesfälligen Gebühren gleichfalls zur Sportel-Kasse. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den vorstehenden Grundsätzen sub a.										
	c) Wird ein Unterrichter von einer auswärtigen Behörde um die Abhaltung eines Termins an seinem Wohnorte requirirt; so erhält er Kommissions-Gebühren nach der ad a. bestimmten Höhe.										
	d) Erhält ein Unterrichter von seiner vorgesetzten Behörde den Auftrag, an seinem Wohnorte einen Termin abzuhalten; so kann er dafür liquidiren	—	4	—	8	—	12	—	16	1	8
								b.		b.	
	e) Müssen Termine außerhalb dem Orte des Gerichts abgehalten werden; so erhält der Kommissarius Diäten für jeden Reise- und Arbeitstag. (Siehe Abschnitt 4. Nr. 19.)							1	—	1	12
	f) In allen Fällen, wo Diäten liquidirt werden, können für diejenigen Verfügungen keine Taxen genommen werden, welche an Tagen angegeben worden, wo der Kommissarius Diäten liquidirt hat. Sind dagegen die Verfügungen an Tagen erlassen worden, wo der Kommissarius keine Diäten zu liquidiren berechtiget; so bezieht der Kommissarius die Taxen.										
	g) In Rücksicht der Arbeits-Zeit, finden die Abschnitt 4. Nr. 19. litt. f. gegebenen Vorschriften statt.										
	h) Auch sind die Vorschriften l. c. litt. g. bis l. zu beobachten.										
48	Konfirmation. Siehe Kontrakt.										
49	Konsens. Wenn dieser schriftlich ertheilt werden muß, und nicht schon dafür ein besonderer Satz bei dem einzelnen Geschäft, durch diese Taxe bestimmt worden ist; so finden die Sätze wie für ein Dekret statt.										
50	Kontrakt.										
	A. Für die gerichtliche Aufnahme eines Kontrakts	—	4	—	12	—	16	1	—	1	12
	Anmerkung. 1) Bei Objekten über 4000 Rthlr. können 4 Rthlr. genommen werden.									b.	
										3	—
	2) Für die einzelnen, bei Aufnahme der Kontrakte abgehaltenen Termine, können keine Gebühren genommen werden.										
	B. Für einen bloßen Rekognitions-Termin werden bezahlt	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16
										b.	
										1	—
	C. Für den Termin zur Verlautbarung eines Kontrakts, wo diese erforderlich ist	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
										b.	
										1	12

D. Wird

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	In Sachen									
		über 20 bis 50 ℛ incl.		über 50 bis 100 ℛ incl.		über 100 bis 200 ℛ excl.		von 200 bis 500 ℛ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	D. Wird der Kontrakt auf Ansuchen der Partheien durch ein Mitglied des Gerichts außerhalb dem Orte des Gerichts aufgenommen; so erhält der Kommissarius die vorschriftsmäßigen Diäten; die Salarien-Kasse aber die Hälfte derjenigen Gebühren, welche sie erhalten haben würde, wenn der Kontrakt an ordentlicher Gerichtsstelle, oder am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufgenommen worden wäre.										
	E. Die Konfirmations-Gebühren sind unter den Ausfertigungs-Gebühren mit begriffen, und für die letztern werden in wichtigen Fällen die doppelten Sätze Nr. 8. dieses Abschnitts liquidiret.										
51	Kopialien. Siehe Nr. 28. Abschnitt 1.										
52	Kuratorium, incl. Ausfertigungs-Gebühren, der Satz wie für ein Attest.										
53	Mandat. Siehe Dekret.										
54	Mortifikations-Schein, die Sätze wie für ein Attest.										
55	Notifikatorium. Die Sätze wie für ein Dekret.										
56	Obligation. Die Sätze wie für eine Assignation.										
57	Pactum successorium. Die Sätze wie für ein Testament.										
58	Patentum ad domum. Siehe Nr. 23. und 24. Abschnitt 4.										
59	Protestation. Für die gerichtliche Aufnahme derselben, wie für eine Assignation, übrigens siehe Hypothek.										
60	Quittung. Für die gerichtliche Aufnahme einer Quittung, z. B. über bezahlte Kaufgelder, wenn sie nicht etwa in dem Verlautbarungs-Termin, oder bei einer andern Gelegenheit zugleich mit aufgenommen worden ist, und für die Aufnahme einer Quittung und Decharge von Seiten eines Majorenngewordenen	—	2	—	6	—	8	—	12	1	b.
								b.	16	1	8
61	Rechnung. Für jeden Termin zur Anlegung oder Abnahme derselben, excl. der Kalkulaturgebühren, die Sätze sub voce Termin.										
62	Rekognition. Für die gerichtliche Rekognition eines Instruments, oder der Unterschriften, die Sätze Nr. 50. litt. B.										
63	Rekognitions-Schein über die Antretung oder Entsagung einer Erbschaft, wie für ein Attest.										
64	Rekognitions-Schein über die erfolgte Deposition eines Testaments, siehe Testament.										
65	Rekognitions-Schein über die erfolgte Eintragung oder Löschung im Hypothekenbuche. Siehe Hypothek.										
66	Renunziation auf die weibliche Gerechtsame bei Bürgschaften u. s. w., siehe Bürgschaft und Certioration.										
67	Renunziation, z. B. auf eine Erbschaft zum Besten des nachfolgenden Erben, wenn solche gerichtlich aufgenommen wird, die Gebühren, wie für Aufnahme einer Assignation.										
68	Requisition. Wie für ein Dekret.										
69	Resolution. Dieselben Sätze.										
70	Revision einer Rechnung. Siehe Kalkulatur-Gebühren.										
71	Schenkung unter Lebendigen. Siehe Kontrakt.										
72	Schenkung von Todes wegen. Siehe Testament.										
73	Schreibgebühren. Siehe Kopialien.										
74	Schuld-Instrument. Siehe Obligation.										

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	In Sachen über 20 bis 50 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl. Rtl.	Gr.
75	Siegelung und Entsiegelung am Orte des Gerichts, die Gebühren sub voce Termin; außerhalb desselben vorschriftsmäßige Diäten.										
76	Siegelgelder. Diese werden bei allen taxirten Expeditionen, Erkenntnissen u. s. w. in der 2ten bis 5ten Kolonne nach Nr. 25. Abschnitt 1. genommen.										
77	Subhastatio voluntaria. Dafür werden eben die Gebühren genommen, welche im 4ten Abschnitt in Rücksicht der Subhastatio necessaria festgesetzt worden sind.										
78	Taxe. Conf. Nr. 36. Abschnitt 4.										
79	Termin. Für einen jeden Termin, welcher bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen, entweder an ordentlicher Gerichtsstelle, oder am Orte wo das Gericht seinen Sitz hat, abgehalten wird, und eine Verhandlung betrifft, die in diesem Abschnitt nicht besonders taxirt worden ist	—	4	—	8	—	12	—	16	1 b. 2	—
80	Testament, Codizill, Fideicommiß, Donatio mortis causa, Pactum successorium und andere letztwillige Verordnungen.										
	A. Für die Aufnahme eines Testaments, oder anderer letztwilligen Verordnungen, zum gerichtlichen Protokoll an ordentlicher Gerichtsstelle.	—	4	—	12	— b. 1	16 —	1	8	2 b. 4	— —
	B. Für die Annahme eines schriftlichen Testaments u. s. w., wobei der Richter nach den ihm bekannten Vermögens-Umständen des Testators arbitriren muß, welche Kosten-Kolonne bei Bestimmung der Gebühren zum Grunde zu legen sey	—	4	—	6	—	12	—	16	1 b. 2	— —
	C. Wird die Aufnahme oder Annahme eines Testaments u. s. w. außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle, oder außerhalb dem Orte des Gerichts durch Kommissarien verlangt; so erhalten letztere die vorschriftsmäßigen Kommissions-Gebühren und Diäten; zur Sportel-Kasse aber werden die ad A. und B. bestimmten Sätze entrichtet.										
	D. Für die Annahme eines Testaments ad Depositum, werden die sub Nr. 20. dieses Abschnitts bestimmten Gebühren entrichtet.										
	E. Für den Rekognitionsschein oder Deposital-Extrakt	—	—	—	4	—	6	—	8	—	16
	F. Für die Zurückgabe einer letztwilligen Disposition, die Gebühren sub B.										
	G. Für die Publikation eines Testaments:										
	1) Wenn Ascendenten oder Descendenten Erben sind	—	—	—	4	—	8	—	12	— b. 1	16 —
	2) Wenn Eheleute, vollbürtige Geschwister, oder deren Kinder Erben sind	—	2	—	6	—	12	—	18	1 b. 1	— 8
	3) Wenn Halbgeschwister, oder deren Kinder Erben sind, die Sätze ad 2.										
	4) Wenn andere Verwandte, wozu auch Stiefkinder und Stiefeltern gerechnet werden, Erben sind	—	4	—	8	—	16	1	—	1 b. 2	8 —
	5) Wenn Nichtverwandte, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gerechnet werden, Erben sind	—	6	—	12	1	—	1	8	2 b. 3	— —
	H. Für die Ausfertigung des Testaments, wird in wichtigen Fällen der doppelte Satz der gewöhnlichen Ausfertigungsgebühren genommen.										
81	Tutorium. Die Sätze wie für ein Kuratorium.										
82	Uebergabe. Wenn solche gerichtlich geschehen muß; so werden dafür die vorschriftsmäßigen Diäten liquidirt.										

83. Venia

No.	Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.	In Sachen über 20 bis 50 ₰ incl.		über 50 bis 100 ₰ incl.		von 100 bis 200 ₰ excl.		von 200 bis 500 ₰ excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 ₰	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
83	Venia aetatis.										
	a) pro Concessione . . . . 1 bis 2 Rthlr.										
	b) Für die Ausfertigung derselben die doppelten, und bei einem bedeutenden Vermögen des für majorenn zu Erklärenden, die dreifachen Sätze sub Nr. 8. dieses Abschnitts.										
	c) Für die erforderlichen Notificatoria, die Gebühren wie für die schriftlichen Dekrete.										
	d) Ist bei Gelegenheit der Ertheilung der venia aetatis ein Termin abzuhalten; so werden dafür die Gebühren sub voce Termin liquidirt.										
84	Vergleich. Extra casum litis werden die Gebühren wie beim Kontrakt genommen.										
85	Verfügung. Siehe Dekret.										
86	Vermessung. Dafür werden Kommissionsgebühren bezahlt.										
87	Verpachtung. Siehe Kontrakt.										
88	Verlautbarung. Gleichfalls.										
89	Verpflichtung der Offizianten. Siehe Introduktion.										
90	Verpflichtung der Vormünder, Kuratoren u. s. w. Terminsgebühren.										
91	Vidimationsgebühren, wie Nr. 43. Abschnitt 4.										
92	Vollmacht. Für die gerichtliche Aufnahme derselben	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
	Wenn dieselbe blos gerichtlich recognoscirt wird	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16
93	Vormundschaft. Unvermögende Vormundschaften sind nach §. 2. Nr. 14. der Einleitung zu beurtheilen. Auch für Auktionen in unvermögenden Vormundschaftssachen dürfen, wenn solche nicht von einem Auktions-Kommissar, sondern von einem bei dem Gericht angestellten, besoldeten Offizianten vorgenommen wird, keine Gebühren sondern nur die baaren Auslagen liquidirt werden. Bei vermögenden Vormundschaften sind in den Fällen, wo der gegenwärtige Abschnitt keine besondern Sätze bestimmt, ebendieselben Gebühren zu entrichten, welche bei andern rechtlichen Angelegenheiten gleicher Art statt finden.										
94	Wechsel-Proteste, insofern deren gerichtliche Aufnahme verlangt wird, die Sätze bei der Assignation mit	—	4	—	8	—	12	—	16	1 1	b. 8

Einlei-

Einleitung
zu den allgemeinen Gebühren-Taxen
für
Justiz-Kommissarien und Notarien.

§. 1.

Die nachstehende Gebühren-Taxe dienet den sämmtlichen, sowohl bei Ober- als Unter-Gerichten angestellten Justizkommissarien, imgleichen den Notarien zur Vorschrift in Civilsachen. In Kriminalsachen ist die der Kriminalordnung beigefügte besondere Taxe zu beobachten.

§. 2.

Die verschiedenen Sätze, welche nach Verschiedenheit der bei Ober- oder bei Unter-Gerichten schwebenden Civil-Prozesse statt finden, sind in der gegenwärtigen Taxe an gehörigen Orten bestimmt. Wo nichts Abweichendes bestimmt ist, da gelten die ausgeworfenen Sätze für alle Justizkommissarien ohne Unterschied, ob sie bei Ober- oder bei Unter-Gerichten angestellt sind.

§. 3.

Unter den Gebührensätzen sind die baaren Auslagen der Justizkommissarien und Notarien für Stempel, Schreibegebühren, Briefporto, Botenlohn u. s. w. nicht begriffen; sondern müssen besonders liquidirt werden.

An Schreibegebühren passiren für den Bogen 2 Gr., und wenn stoßweise geschrieben ist, für den Stoß von 6 Bogen 8 Gr. Dabei haben auch die Justizkommissarien und Notarien nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. 5. §. 61. sich zu achten.

§. 4.

Bei Gegenständen, welche keiner Schätzung an Gelde fähig sind, dürfen die Gebühren in der Regel nach der vierten Kolonne angesetzt werden.

Als Ausnahmen von der Regel können bei ganz besonders erheblichen Gegenständen die fünfte, und bei sehr wenig erheblichen Gegenständen, besonders wenn sie Leute geringen Standes und Vermögens betreffen, nur die dritte Kolonne zum Grunde gelegt werden.

§. 5.

Alle Gebühren und Auslagen der Justizkommissarien in Prozessen, müssen am Schlusse der Instanz zur gerichtlichen Festsetzung spezifizirt werden, und finden deshalb die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 28. Anwendung.

§. 6.

Vor erfolgter gerichtlicher Festsetzung sollen die Gebühren und Auslagen in Prozessen von den Partheien nicht eingezogen werden. Es ist jedoch den Justizkommissarien erlaubt, zur Deckung der baaren Auslagen einen verhältnißmäßigen Vorschuß von den Partheien auf Rechnung zu verlangen. Besonders können ausländische Partheien zur Leistung angemessener Vorschüsse aufgefordert werden. Der Justizkommissarius aber ist nicht schuldig, für die auf seine ausländische Parthei fallenden Gerichtskosten zu haften, wenn er nicht dazu besondere Vorschüsse erhalten hat.

§. 7.

Auch in solchen Angelegenheiten und Geschäften, die keinen Prozeß betreffen, müssen Justizkommissarien und Notarien ihre Gebühren und Auslagen spezifiziren, und besonders unter den von ihnen geschehenen Ausfertigungen notiren, in keinem Falle aber solche anders, als unter gehöriger Spezifikation einfordern. Der gerichtlichen Festsetzung solcher Gebühren bedarf es jedoch nur dann, wenn die Interessenten darauf antragen.

§. 8.

Diejenigen Justiz-Kommissarien, welche die gegenwärtige Gebühren-Taxe überschreiten, und unter irgend einem Vorwande mehr, als ihnen nach dieser Taxe zukommt, den Partheien abfordern, haben die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. 7. §. 116. geordneten Strafen unfehlbar zu erwarten.

Gebühren-Taxe
für Justiz-Kommissarien und Notarien.

No.	Erster Abschnitt. Von den Gebühren der Justiz-Kommissarien, als Bevollmächtigte, oder Rechts-Beistände, in Civil-Prozessen überhaupt.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 50 bis 100 Rtl. incl. Rtl.	Gr.	über 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	Gr.	von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl. Rtl.	Gr.
1	Wenn ein Justizkommissarius als Bevollmächtigter oder als Rechtsbeistand einer Parthei, im Prozeß zugezogen wird; so erhält er für die Einziehung der Information:										
	a) bei Landes-Justiz-Kollegien und Stadtgerichten in großen Städten . .	—	8	—	12	—	16	1	8	2	—
						b.		b.		b.	
						1	8	2	—	4	—
	b) bei Untergerichten, außer den erwähnten Stadtgerichten	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
										b.	
										2	—
	Anmerkung. 1) Hat der Justizkommissarius bei Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung den Richter in den Stand gesetzt, mit der Instruktion kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren; so kann derselbe für seine außergerichtlichen Bemühungen besonders liquidiren, und der Richter kann ihm dafür, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Akten, außer den ordentlichen Gebühren für die Information, noch eine besondere billige Vergütigung in Pausch und Bogen bewilligen. (Rescript von 21. Juli 1794.)										
	2) Auch in dem Fall dürfen die taxmäßigen Informationsgebühren angesetzt werden, wenn der Justizkommissarius von seiner Parthei eine schriftliche Information erhalten hat, und aus den Manual-Akten erhellet, daß diese Information von ihm gehörig geprüft und benutzet worden ist. (Rescript vom 16. Jannar 1797.)										
2	Für die Ausarbeitung und Einreichung eines vollständigen schriftlichen Klageberichts:										
	a) bei Obergerichten und großen Stadtgerichten	—	8	—	12	—	16	1	8	2	—
	b) bei Untergerichten . . . . (Rescript vom 17. Oktober 1803.)	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerkung. Für die Anmeldung der Klage passiren keine Gebühren. (Rescript vom 15. August 1796.)										
3	Wenn der Justizkommissarius im Termine zur Aufnahme der Klage, mit der Parthei in Person erscheinet; so kann derselbe dafür nicht besonders liquidiren. Hat er jedoch dem Kläger blos in diesem Termine assistirt, und ist er im weiteren Fortgange des Prozesses nicht zugezogen worden; so kann er für den Termin fordern:										
	a) bei Obergerichten	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8
								b.		b.	
								1	8	2	—
	b) bei großen Stadtgerichten	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—
	c) bei andern Untergerichten	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16

 4. Für

Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.

No.		Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
4	Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justizkommissarius ein Honorarium, welches dem Betrage der für einen Theil anzusetzenden Urtelsgebühren gleich kommt.										
	Muß der Justizkommissarius einer Lokal-Instruktion außerhalb seines Wohnorts beiwohnen; so erhält er nebst den Instruktionsgebühren, noch besonders:										
	a) an Reisekosten für die Meile . . . . 16 Gr.										
	b) an Zehrungskosten täglich . . . . 12 bis 16 —										
	c) für Wagenmiethe täglich . . . . 8 —										
	Anmerkung. a) Wenn ein Justizkommissarius bei einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabei durch Fleiß, Betriebsamkeit und gründliche Auseinandersetzung des Faktums ausgezeichnet hat, das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Urtelstaxe zukommen würde, für seine Bemühung zu niedrig gefunden würde; so kann ihm der doppelte, und wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreifache Betrag dieses Honorariums zugebilliget werden.										
	b) Es versteht sich dabei von selbst, daß bei Bestimmung des Honorariums für die Abwartung der Instruktion, die von dem Gericht wirklich genommene Urtelstaxe zum Maaßstab dienen muß. Wenn daher der Richter den niedrigsten in einer Kolonne statt findenden Satz genommen hat; so muß auch hiernach der Justizkommissarius seine Liquidation einrichten, und kann nicht verlangen, daß der erlaubt gewesene höhere Satz zum Maaßstab seines Honorariums gebraucht werden soll. Dagegen kann es dem Justizkommissarius nicht nachtheilig seyn, wenn der erkennende Richter aus Versehen eine geringere Taxe des Urtels genommen hat, als ihm in jeder Kolonne zu nehmen verstattet ist.										
	c) Wenn die Instruktion bei einem Untergerichte geschwebt, das Obergericht aber erkannt hat; so ist die von dem letzteren genommene Taxe bei Festsetzung der Instruktionsgebühren zum Grunde zu legen. Außer diesem Falle bleibt es bei der Regel, daß die Instruktionsgebühren nach den Urtelsgebühren desjenigen Untergerichts sich richten, welches die Sache instruirt und darin erkannt hat.										
	d) Wenn die Sache zur förmlichen Instruktion nicht gekommen, sondern ein bloßes Kontumazial- oder Agnitions-Protokoll im Termin aufgenommen ist; so kann der Justizkommissarius die unter der Nr. 3. bestimmten Terminsgebühren liquidiren.										
	e) Im Wechsel-, Exekutiv- und schleunigen Arrest-Prozeß, so wie im possessorio summariissimo, richten sich die Gebühren des Justizkommissarii für Abwartung der Instruktion, gleichfalls nach der in dieser Gattung von Prozessen statt findenden Urtelstaxe. (Rescript vom 22sten September 1794.)										
5	Wird ein Termin frustrirt, so erhält der vergeblich erschienene Justizkommissarius, insofern er überhaupt etwas zu fordern berechtigt ist:										
	a) bei Obergerichten	—	8	—	12	—	16	1	—	1	—
	b) bei großen Stadtgerichten	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	c) bei andern Untergerichten	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12

6. Für

Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.

No.		Gegenstand des Prozesses									
		über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
6	Für eine schriftliche Deduktion in den, nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 12. §. 13. 14. zulässigen Fällen:										
	a) bei Ober- und großen Stadtgerichten	—	—	—	—	1	b.	2	b.	4	b.
						2	—	4	—	8	—
	b) bei Untergerichten	—	—	—	—	—	16	1	8	2	—
7	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche blos den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justizkommissarius, außer den obenerwähnten Informationsgebühren, nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthei mit ihr korrespondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen muß u. s. w. pro cura instantiae:					b.		b.		b.	
						1	8	2	—	4	—
	a) bei Ober- und großen Stadtgerichten	—	4	—	12	—	16	1	—	2	—
								b.		b.	
								2	—	3	—
	b) bei Untergerichten	—	4	—	8	—	12	1	—	1	8
	zugebilliget.									b.	
8	Für schriftliche Anzeigen und Vorstellungen, die wirkliche Materialien									2	—
	enthalten, und an sich nöthig und zweckmäßig befunden werden (Rescript vom 15. August 1796.)	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16
9	Für die Anhörung der Publikation des Urtels bei Obergerichten (Rescript vom 17. Oktober 1803.)	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
	Bei Untergerichten passirt nichts.										
10	Für die Mittheilung des Urtels an die Parthei, die Belehrung und Vernehmung derselben, und für die dem Gerichte zu erstattende Anzeige: (Rescript vom 15. August 1796 und Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 14. §. 17. 18. 30. 31.)										
	a) bei Ober- und großen Stadtgerichten	—	6	—	6	—	12	—	12	—	12
	b) bei Untergerichten	—	4	—	4	—	8	—	8	—	8
11	Für die vorläufige, jedoch vollständige Appellations-Anmeldung, wenn solche nach §. 33. Tit. 14. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, mit dem förmlichen Appellationsbericht nicht zu verbinden war:										
	bei Obergerichten	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16
	bei Untergerichten	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12
12	Für den Appellationsbericht:										
	a) bei Ober- und großen Stadtgerichten	—	4	—	12	—	16	1	—	1	12
								b.		b.	
								1	8	2	—
	b) bei Untergerichten	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
	Anmerkung. Informationsgebühren finden in der Appellations-Instanz in der Regel nicht statt, es wäre denn, daß der Justizkommissarius erst in dieser Instanz den Prozeß übernommen hätte. In diesem Fall kann er die Gebühren für die Einziehung der Information nach eben den Sätzen liquidiren, wie sie dafür in erster Instanz (Nr. 1. dieses Abschnitts) festgesetzt sind.									b.	
										1	8
13	Bei einer neuen Instruktion in der Appellations-Instanz, erhält der Justizkommissarius den einfachen Betrag der auf eine Parthei kommenden Urtelsgebühren.										

14. Für

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Gegenstand des Prozesses: über 20 bis 50 Rthl. incl.		über 50 bis 100 Rthl. incl.		über 100 bis 200 Rthl. excl.		von 200 bis 500 Rthl. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
14	Für die schriftlichen Deduktionen in Appellatorio, pro cura instantiae, und für Abwartung des Publikations-Termins, wird wie in erster Instanz liquidirt.										
15	In Revisorio wird dem Justizkommissarius für die Revisions-Anmeldung der Satz sub Nr. 11, und für die schriftlichen Deduktionen, pro cura instantiae, und für die Abwartung des Publikationstermins, alles dasjenige zugebilliget, was dieserhalb in Rücksicht der ersten und zweiten Instanz festgesetzt ist.										
16	Für eine Litis-Renunziation, oder für eine Entsagung der streitigen Forderung, kann in dem Fall, wenn der Justizkommissarius Instruktionsgebühren erhält, nichts gefordert werden. Außer diesem Fall kommen ihm die unter Nr. 8. dieses Abschnitts bestimmten Gebühren zu. (Rescript vom 15. August 1796.)										
17	Für ein Solutions- oder Exekutionsgesuch für den Machtgeber	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16
	Anmerkung. Für die Anfertigung der Liquidation der Gebühren und Auslagen des Justizkommissarii, und für das Gesuch um Festsetzung derselben, und um Zahlungsverfügung an die Parthei, findet keine Taxe statt; es wäre denn, daß der Justizkommissarius, wegen Zögerung seines Schuldners, das Gesuch um Exekutions-Verfügungen erneuern müsse, als in welchem Fall die vorstehenden Sätze sub Nr. 17. zur Anwendung kommen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß bei Bestimmung der diesfälligen Sätze, nicht das Objekt des vorgewesenen Rechtsstreites selbst, sondern nur die Höhe der Liquidation, wegen welcher ein wiederholtes Zahlungsgesuch eingereicht, oder Exekution nachgesucht wird, den Maaßstab giebt.										
18	Für die Ausfüllung der Vollmacht .... (Rescript vom 15. August 1796.)	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4
19	Für einen Termin in Prozessen, welcher nicht eigentlich die Instruktion der Hauptsache, sondern Nebenpunkte, z. B. die Regulirung eines Interimistici, die Anlegung eines vorläufigen Liquidi rc. betrifft, passiren die unter Nr. 3. dieses Abschnitts festgesetzten Terminsgebühren. (Rescript vom 15. August 1796.) Muß der Justizkommissarius einen solchen Termin außerhalb seines Wohnortes abwarten; so kommen ihm auch die unter Nr. 4. dieses Abschnitts bestimmten Reise- und Zehrungs-Kosten nebst Wagenmiethe zu.										
20	Jede nothwendige Anzeige oder Vorstellung nach völlig beendigtem Prozeß wird nach der Taxe sub Nr. 8. festgesetzt.										
21	Wird der Prozeß nach völlig beendigter Instruktion verglichen; so erhält der Justizkommissarius die vollen Instruktionsgebühren, welche er erhalten haben würde, wenn die Sache durch richterliches Erkenntniß entschieden wäre. Kommt der Vergleich im Laufe der Instruktion zu Stande; so hat er einen verhältnißmäßigen Theil der Instruktionsgebühren zu fordern. In beiden Fällen bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, diese Gebühren um die Hälfte und bis zum doppelten Betrage des ordentlichen Satzes zu erhöhen, wenn der Vergleich durch besonders fleißige und geschickte Mitwirkung des Justizkommissarii so zu Stande gebracht ist, daß ein jeder Theil von seinen Ansprüchen etwas schwinden läßt.										

22. In

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Gegenstand des Prozesses									
		über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis zwei u. mehrere 1000 Rthlr.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
22	In Prozessen, deren Gegenstand 20 Rthlr. oder weniger beträgt, muß der Justizkommissarius mit einem, für seine Bemühungen überhaupt, von dem Richter zu bestimmenden Pausch-Quantum von 8 Gr. bis 2 Rthlr. sich begnügen.										

Allgemeine Anmerkungen.

1) In seiner eigenen Sache kann ein Justizkommissarius weder Informations- noch Instruktions-Gebühren fordern; sondern allenfalls nur Versäumnißkosten, baare Auslagen, und für schriftliche Eingaben und Ausführungen ein, den taxmäßigen Gebühren für dergleichen Aufsätze gleichkommendes Honorarium liquidiren.
(Rescript vom 13. März 1797.)

2) Wenn einer Parthei, die sich eines Justizkommissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen; so sind darunter der Regel nach auch die Gebühren des Justizkommissarii mit begriffen. Die Regel leidet aber eine Ausnahme, wenn die Parthei in Sachen, welche zur 1sten, 2ten oder 3ten Kolonne gehören, sich ohne Nothwendigkeit eines Justizkommissarii bedient hat, in welchem Falle sie dessen Gebühren selbst bezahlen muß, und von der Gegenparthei keinen Ersatz verlangen kann. Besonders sollen Leute geringen Standes in ihren Injurienprozessen keine Justizkommissarien zuziehen, und wenn sie es doch thun, von ihrem Gegner keine Gebührenerstattung fordern dürfen.
(Rescript vom 24. Oktober 1796.)

3) Ein Bevollmächtigter, welcher, ohne Justizkommissarius zu seyn, in Prozessen, nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. §. 25. und dem Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 13. §. 119. seq. zuzulassen ist, kann auf die den Justizkommissarien zukommenden Gebühren keinen Anspruch machen; sondern nur die Erstattung derjenigen Kosten verlangen, welche die Parthei selbst, wenn sie den Prozeß persönlich betrieben hätte, zu liquidiren berechtiget gewesen seyn würde.
(Rescript vom 20 Oktober 1801.)

4) Wenn einer Parthei in den zur 3ten, 4ten und 5ten Kolonne geeigneten Prozessen, ein Mitglied des Gerichts, oder ein bei demselben angestellter Referendarius oder Auscultator zum Assistenten zugeordnet wird; so darf für einen solchen Assistenten nur die Hälfte der einem Justizkommissario zukommenden Gebühren, zur Salarienkasse liquidirt werden.

5) In Ansehung derjenigen Fälle, in welchen Justizkommissarien wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit, in dem Betrieb der Sachen, oder sonst wegen pflichtwidrigen Betragens nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig werden, sondern auch die anderweitigen Kosten ersetzen müssen, hat es bei den Vorschriften der Gesetze, besonders der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 12. seq. das Bewenden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justiz-Kommissarien in Konkurs- und Liquidations-Prozessen.

In Konkurs- und Liquidations-Prozessen können Justizkommissarien als Kuratoren, als Kontradiktoren, oder in beiden Eigenschaften zugleich, oder auch als Bevollmächtigte einzelner Gläubiger und Interessenten sich beschäftigen.

Als Kuratoren sollen sie sich mit den Gläubigern unter gerichtlicher Vermittelung, über ein in der Sache angemessenes Honorarium vereinigen.

(Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 92.)

In so weit als eine solche Vereinigung nicht getroffen ist, finden nachstehende Vorschriften Anwendung:

Wenn die Aktivmasse nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, so muß der Kurator in Pausch und Bogen mit 1 bis 2 Rthlr. sich begnügen. Beträgt die Aktivmasse über 50 Rthlr., so finden nach Verhältniß der Höhe derselben verschiedene Gebühren statt. Die Sätze sind nach drei Kolonnen

über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.
über 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.
über 1000 Rthlr.

in dieser Taxe bestimmt.

Den vollen Satz empfangen die Justizkommissarien als Kuratoren oder Kontradiktoren in den bei den Ober- und großen Stadtgerichten schwebenden Konkurs- und Liquidations-Prozessen. Schwebt ein solcher Konkurs bei andern Untergerichten; so hat der bestellte Kurator oder Kontradiktor nur drei Viertheile des ausgeworfenen Satzes zu liquidiren.

No.		Betrag der Aktiv-Masse. über 50 bis 200 ℛ incl.		über 200 bis 1000 ℛ incl.		über 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	A. Bei Konstituirung der Activmasse.						
1	Für den Termin zur Verpflichtung als Kurator, erhält ein Justiz-Kommissarius, insofern er nicht bei Gelegenheit eines anderen Termins verpflichtet wird	—	—	—	12	— bis 1	16
	Anmerkung. 1) Wird der Kurator zugleich zum Kontradiktor bestellt, so muß er in einem und demselben Termin verpflichtet werden, und kann auch nur für einen Termin liquidiren.						
	2) Ueberhaupt dürfen Justiz-Kommissarien, welche die Stellen des Kurators und Kontradiktors in ihrer Person vereinigen, diese doppelte Eigenschaft niemals dazu gebrauchen, für einfache Bemühungen doppelte Gebühren anzusetzen.						
2	Für Einziehung der Information über den Zustand der Aktiv-Masse überhaupt	1 — 2	—	2 — 3	—	4 — 6	
	Anmerkung. a) Wenn der Kurator durch seine Manual-Akten nachweisen kann, daß die Ausmittelung des Aktiv-Zustandes der						

Masse

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Betrag der Aktiv-Masse über 50 bis 200 Rtl. incl.		über 200 bis 1000 Rtl. incl.		über 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Masse mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, und dabei der Betrag der Masse sich auf mehrere Tausend Thaler beläuft; so kann ihm in der dritten Kolonne ein höheres Quantum, und in außerordentlichen Fällen sogar der doppelte Betrag des höchsten Satzes dieser Kolonne zugebilliget werden.						
	b) Muß der Kurator eine weitläuftige Korrespondenz dieser Information wegen führen; so kann ihm deshalb noch ein besonderes Aversional-Quantum von . . . . zugebilliget werden.	—	—	1 b. 1	12	1 b. 3	—
	c) Dagegen kann dem Kurator niemals, und wenn er auch nur den niedrigsten Satz der einfachen Informations-Gebühren liquidirt hätte, in den Prozessen gegen die Schuldner der Masse, etwas für Einziehung der Information zugebilliget werden, wenn die Masse zu Bezahlung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilet worden ist. Muß jedoch der Gegentheil die Kosten bezahlen; so kann der Kurator, insofern er den Prozeß selbst geführt hat, die Informationsgebühren in jeden Prozeß nach den Sätzen des ersten Abschnitts Nr. 1. liquidiren.						
3	Für jeden Termin, dem der Kurator bei der Inventur, Versilberung der Mobiliar-Masse, Subhastation der Grundstücke, und überhaupt wegen Konstituirung der Aktivmasse beiwohnt	—	8 b. 12	— b. 1	16 —	2 b. 3	—
	Anmerkung. Diese Sätze finden jedoch nur dann statt, wenn der Gegenstand des Termins die ganze Aktivmasse, oder wenigstens eine Summe ist, welche in die Kolonne, von welcher die Taxe liquidirt wird, gehöret. Wenn die Masse daher z. B. zwar über 1000 Rthl. beträgt, der Gegenstand des Termins aber nur eine Summe unter 1000 Rthlr. ist, so kann dafür nicht nach der dritten Kolonne, sondern je nachdem das Objekt über oder unter 200 Rthlr. ist, nur nach der ersten oder zweiten Kolonne liquidiret werden. Betrifft der Termin eine Summe von weniger als 50 Rthl., so passiren dafür 4 bis 6 Gr., vorausgesetzt, daß die ganze Masse über 50 Rthlr. beträgt.						
4	Für ein Cirkulare, welches der Kurator in Gemäßheit des §. 81. Tit. 50. Th. 1. der Gerichtsordnung an die Gläubiger oder deren Mandatarien erläßt, und für eine Vorstellung, die er bei dem den Konkurs dirigirenden Gericht einreicht, wenn solche Materialien enthalten, und an sich nützlich und nothwendig erachtet werden, sind ihm festzusetzen	—	—	—	8 b. 16	— b. 1	16 —
5	Wenn der Kurator in wichtigen und bedenklichen Fällen nach §. 82. Tit. 50. Th. 1. der Gerichtsordnung, die anwesenden Gläubiger und die Bevollmächtigten der Abwesenden zur mündlichen Berathschlagung zusammen beruft; so erhält er für den Termin	—	—	—	16	1 b. 1	8
6	Wenn der Kurator gegen Schuldner der Masse Prozesse zu führen hat; so kommt es darauf an:						

 a) ob

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Betrag der Aktiv-Masse über 50 bis 200 ℛ incl.		über 200 bis 1000 ℛ incl.		über 1000 ℛ	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	a) ob diese Prozesse durch den Kurator unmittelbar, oder b) ob sie durch einen Bevollmächtigten des Kurators betrieben werden. In dem ersten Falle kann der Kurator, wenn der Gegentheil in die Kosten verurtheilt wird, wie in jedem andern Prozesse liquidiren; wird aber die Masse zur Tragung der Kosten kondemnirt, so finden keine Informationsgebühren, und nur die niedrigsten Sätze der gewöhnlichen Prozeßgebühren statt. In dem zweiten Falle sub b. kann der Kurator, insofern der Gegentheil zu den Kosten verurtheilt wird, gegen denselben nur diejenigen Kosten liquidiren, welche der mit einem Mandatarius versehenen Parthei selbst zukommen; gegen die Masse aber kann der Kurator, sie mag zu den Kosten verurtheilt seyn oder nicht, für seine Mühwaltung bei Ertheilung der Information an den Mandatarius, und für die deshalb geführte Korrespondenz ein Pausch-Quantum liquidiren, welches in der ersten Prozeßkolonne auf . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr. in der zweiten = = = ... 1—2 — in der dritten = = = ... 2—3 — in der vierten = = = ... 3—4 — in der fünften = = = ... 5—6 — festgesetzt werden kann.						
7	Wenn der Kurator genöthiget ist, in Angelegenheiten der Masse Reisen zu unternehmen; so kann er dafür in den Fällen Abschnitt I. Nr. 4 und 19. nebst den Instruktions- oder Termins-Gebühren, die daselbst verordneten Reise- und Zehrungs-Kosten und Wagenmiethe liquidiren. Außer diesen Fällen darf er Diäten à 2 Rthlr. für den Tag, und die Erstattung des Fuhrlohns fordern, welches jedoch niemals die Kosten der Extrapost mit zwei Pferden überschreiten darf; es wäre dann, daß er wirklich mehr als zwei Pferde Extrapost habe nehmen und bezahlen müssen, und dieses gehörig bescheinigte.						
8	Für die Einhebung und Ablieferung der Aktivmasse, insofern solche ihm von den Kreditoren anvertrauet wird, und insofern diese Aktiva in baaren Geldern bestehen, erhält der Kurator bei Posten bis 500 Rthlr. incl. 1 Prozent, von dem, was über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. ist, ½ Prozent, von dem, was über 1000 Rthlr. ist, ¼ Prozent.						
9	Wenn der Kurator mit der unmittelbaren Verwaltung der Masse beauftragt ist, so muß das Gericht sich vorzüglich angelegen seyn lassen, zwischen den Gläubigern und dem Kurator ein Abkommen über das Honorarium zu Stande zu bringen. Können sie sich nicht vereinigen,						

gen,

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Betrag der Aktiv-Masse: über 50 bis 200 Rtl. incl.		über 200 bis 1000 Rtl. incl.		über 1000 Rtl.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	gen, so tritt das Arbitrium des Richters ein, welcher dabei die §. 255—274. Tit. 18. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts gegebenen Vorschriften zur Anwendung zu bringen hat. Bei der Administration von Grundstücken kann dem Kurator ein Honorarium von fünf Prozent der wirklichen Einnahme bewilliget werden. (Reseript vom 30. März 1787.)						
	B. Bei Konstituirung der Passiv-Masse.						
10	Für den Termin zur Verpflichtung als Kontradiktor erhält der Justiz-Kommissarius, wenn er nicht zugleich als Kurator bestellt, oder sonst bei Gelegenheit eines andern Termins verpflichtet wird, die unter Nr. 1. dieses Abschnitts bestimmten Gebühren.						
11	Für die Einziehung der Information über den Zustand der Passivmasse und über sämmtliche Liquidate kommen dem Kontradiktor zu	1 b. 2	—	2 b. 3	—	4 b. 6	—
	Anmerkung. a) Wenn der Kontradiktor durch seine Manualakten nachweisen kann, daß die Ausmittelung des Zustandes der Passivmasse mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, und der Betrag der Masse und die Zahl der Liquidata sehr bedeutend ist, der Kontradiktor überdem zur schleunigen Beendigung des Konkurses viel beigetragen hat; so können ihm in der zweiten und dritten Kolonne höhere, und in besondern Fällen die doppelten Gebührensätze für Einziehung der Information bewilligt werden. b) Muß der Kontradiktor außerdem eine weitläuftige Korrespondenz zur Ausmittelung des Passivzustandes der Masse führen; so können ihm die diesfälligen Extrajudicial-Bemühungen mit einem Aversional-Quantum vergütet werden.						
12	Für Abwartung des Konnotations-, imgleichen des Verifikations-Termins, so wie für den Termin zur Regulirung der gegen das Klassifikations-Erkenntniß vorkommenden Beschwerden und Appellationen, erhält der Kontradiktor	—	16	1 b. 2	—	2 b. 4	—
13	Für die Abwartung des Inrotulationstermins	1	—	2	—	2 b. 3	—
14	Für Abwartung des Termins zur Publikation des Prioritäts-Erkenntnisses	—	8	—	16	1 b. 2	—
15	Für einzelne Vorstellungen und Gesuche zu den Generalakten, die Konstituirung der Passivmasse betreffend, wenn sie wirkliche Materialien enthalten und nützlich befunden werden	—	—	— — —	8 b. 16	— b. 1	16 —
	Anmerkung. a) Diese Sätze finden jedoch nur dann statt, wenn die Vorstellung entweder die ganze Masse umfaßt, oder ein Objekt betrifft, welches sich zu einer der zwei letzten Kolonnen eignet. Es wird dabei auf dasjenige hingewiesen, was in der Anmerkung ad Nr. 3. gesetzt worden ist. b) Bei Massen von mehr als 50 bis 200 Rthlr. bekommt der Kontradiktor dafür ein Pausch-Quantum von 1 bis 2 Rthlr.						

16. Da

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Betrag der Aktiv-Masse: über 50 bis 200 Rtl. incl. — Rtl	Gr.	über 200 bis 1000 Rtl. incl. — Rtl.	Gr.	über 1000 Rtl. — Rtl.	Gr.
16	Da eine Menge anderer Arbeiten, die keiner Taxe unterworfen sind, und Anzeigen, die keine Materialien enthalten, vorkommen können; so erhält der Kontradiktor nach dem Rescript vom 30. März 1787. pro cura instantiae	—	16	1	—	2 — 3	—
17	Bei der Instruktion einzelner Liquidate, erhält der Kontradiktor die Gebühren, wie in jedem andern Prozeß. Muß die Masse in der 2ten oder 3ten Instanz die Kosten tragen; so finden nur die niedrigsten Sätze statt.						
	C. Bei der Distribution der Masse.						
18	Für einen Termin zur Durchgehung und Prüfung des Distributions-Plans, erhält der dabei zugezogene Kurator	—	8	—	16	2 — 3	—
	Desgleichen		b. 12	b. 1	—		
19	Für den Termin zur Publikation des Distributions-Erkenntnisses . . .	—	8	—	16	1 — 2	—
20	Für die Abwartung des Distributions-Termins, finden die Nr. 18. dieses Abschnitts ausgeworfenen Gebühren statt.						
21	Wenn ein Justizkommissarius als Bevollmächtigter oder Rechtsbeistand einzelner Gläubiger und Interessenten in Konkurs- oder Liquidations-Prozessen zu thun hat; so kommen ihm die in dem ersten Abschnitt bestimmten Gebühren zu, welche daher, wie sich von selbst versteht, nicht nach dem Betrage der Aktivmasse, sondern nach dem Betrage des Gegenstandes der Ansprüche seiner Parthei zu liquidiren sind.						
22	Wird ein solcher Anspruch in dem Verifikations-Termin eingeräumt, so sind blos die Termins-Gebühren nach Abschnitt 1. Nr. 3. zu liquidiren. Wird die Sache zur Instruktion verwiesen; so erhält der Justizkommissarius die nach Verhältniß des Objekts zu beurtheilenden Instruktions-Gebühren.						
23	Für andere, als die zur Verifikation oder Instruktion anstehenden Termine, passiren die Abschnitt 1. Nr. 3., und besonders für die Termine zur Publikation des Prioritäts- oder Distributions-Urtels, die Abschnitt 1. Nr. 8. festgesetzten Gebühren.						
24	Hat der Justiz-Kommissarius in demselben Konkurs- oder Liquidations-Prozeß die Rechte mehrerer Gläubiger wahrzunehmen; so darf er für solche Termine und Geschäfte, bei welchen seine Bemühungen durch die Zahl seiner Partheien nicht vermehrt werden, nur einfache Gebühren ansetzen, und zwar so, daß er zwar nach dem Betrage der höchsten Forderung liquidirt, dieses Liquidum aber unter seine sämmtlichen Partheien nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen vertheilet.						

Dritter

No.	Dritter Abschnitt. Von den Gebühren der Justiz-Kommissarien und Notarien, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und in andern außergerichtlichen und Kommissions-Geschäften.	Gegenstand									
		über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 Rtl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1	Für schriftliche, bei Gerichten oder andern Behörden einzureichende Vorstellungen und Gesuche, die keinen Prozeß betreffen	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
2	Für dergleichen Eingaben, wenn ein ausführlicher Vortrag des Sachverhältnisses erforderlich ist	—	6	—	12	—	16	1	—	1	—
	Anmerkung. In wichtigen, weitläuftigen und besonders zweckmäßig bearbeiteten Sachen, kann der doppelte und nach dem Befinden der dreifache Betrag des höchsten Satzes zugebilliget werden.									b. 1	 8
3	Für bloße Anzeigen zum Betrieb einer nicht prozessualischen Angelegenheit, passiren nur Schreibgebühren.										
4	Für Abwartung eines Termins in solchen Angelegenheiten	—	8	—	16	1	—	1	8	2	—
5	Für Ablieferung baarer Gelder und anderer Sachen in das Depositorium, so wie für deren Erhebung aus dem Depositorio, werden die Nr. 4. bestimmten Terminsgebühren, und außerdem noch die Transportkosten als baare Auslagen, wenn sie nöthig sind, liquidirt.										
6	Für eine Konferenz in nicht prozessualischen Angelegenheiten, worüber eine pflichtmäßige Registratur aufzunehmen ist, nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwands	— —	4 b. 8	— —	8 b. 12	— —	12 b. 16	— b. 1	16 —	1 b. 2	— —
7	Für einen Brief in solchen Angelegenheiten	—	2	—	2	—	4	—	4	—	4
8	Enthält der Brief rechtliche Belehrungen und materielle Auseinandersetzungen	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
9	Wird auf Verlangen ein ausführliches rechtliches Gutachten schriftlich erstattet, nach Verschiedenheit der Mühsamkeit und Gründlichkeit der Arbeit	—	8	—	16	1	—	2	—	3	—
	In sehr wichtigen Sachen können die Sätze der letzten Kolonne auf das doppelte und dreifache erhöhet werden.	—	b. 16	b. 1	—	b. 2	—	b. 3	—	b. 4	—
10	Für den Entwurf zu einem Testament, einer Fideikommiß- oder andern Stiftung ꝛc. sind eben die Gebühren, wie für ein rechtliches Gutachten zulässig.										
11	Für die Aufnahme eines Kontrakts zum Protokoll............	—	16	1	—	1	8	2	—	3	—
	Anmerkung. Bei Kauf- und Pacht-Kontrakten über große Güter und andere wichtige Gegenstände darf der höchste Satz bis zum doppelten Betrag erhöhet werden.										
12	Für die Anfertigung des Instruments...................	—	8	—	16	1	—	1	8	2	—
13	Für die Vollziehung desselben, ohne Unterschied der Zahl der Exemplare	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—
14	Für die Aufnahme einer Vollmacht und deren Ausfertigung	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8
15	Für die Aufnahme einer Cession oder andern einseitigen Erklärung, mit Einschluß der Ausfertigung	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8
16	Für die Aufnahme der Rekognition eines schon vollzogenen Dokuments, und für das beizufügende Attest..................	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16

Sind

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Gegenstand über 20 bis 50 Rtl. incl.		über 50 bis 100 Rtl. incl.		über 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 Rtl. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Sind mehrere Aussteller, so wird nur für den ersten der volle, und für jeden folgenden die Hälfte dieses Satzes liquidirt.										
17	Für die Aufnahme eines Wechsel-Protestes	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12
18	Für jedes darüber auszufertigende Instrument	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12
19	Für die Vidimation eines Dokuments	—	4	—	6	—	6	—	6	—	6
	Bestehet dasselbe aus mehreren Bogen, so passiren für jeden folgenden Bogen	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2
20	Muß ein Instrument in einer fremden Sprache aufgenommen werden, so dürfen die für die Aufnahme bestimmten Sätze um die Hälfte erhöht werden.										
21	Wird der Justiz-Kommissarius und Notarius in die Wohnung der Parthei zur Aufnahme oder Vollziehung einer Handlung berufen, so kann er für den Weg ansetzen	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
22	Entstehet ohne seine Schuld eine Zögerung, so daß er über eine Stunde in der Wohnung der Parthei unthätig warten muß; so gebühren ihm für den Verzug	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16
23	Sind bei einer Notariats-Handlung Zeugen zuzuziehen, so erhält ein jeder Zeuge, wenn die Handlung nicht über eine Stunde dauert, 8 Gr., und wenn sie länger dauert, 12 Gr. bis 16 Gr.										
24	Wenn statt der Zeugen ein zweiter Notarius zugezogen wird; so erhält derselbe so viel, wie zwei Zeugen zusammen genommen, und außerdem noch die Nr. 21. bestimmten Gebühren für den Weg.										
25	Für ein Zeugen-Verhör in den nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 7. §. 83. zulässigen Fällen, erhält der Notarius Diäten	—	16	1	—	2	—	2	—	2	—
26	Für den in den Fällen des §. 85. a. a. O. aufzunehmenden statum causae	—	—	—	8	—	12	—	16	1	—
27	Für die Ausfertigung des Zeugenverhör-Prokolls, wenn sie nöthig ist, passiren die unter Nr. 19. bestimmten Vidimations-Gebühren.										
28	Für die Versiegelung eines Nachlasses in den nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 5. §. 20. und Th. 3. Tit. 7. §. 88. zulässigen Fällen	—	16	1	—	1	8	1	16	2 b. 3	—
29	Für die Entsiegelung erhält der Notar, welcher versiegelt hat, nichts, wenn von ihm auch die Inventur vorzunehmen ist. Ist dies nicht der Fall, so passirt für die Entsiegelung die Hälfte der Versiegelungs-Gebühren.										
30	Für die Inventur, wenn sie in einem Tage beendiget werden kann . Sind mehrere Tage erforderlich, so passirt für jeden folgenden Tag eben so viel.	1	—	1	8	1	16	2	—	2	—
	Die zugezogenen Taxatoren werden besonders bezahlt.										

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Gegenstand über 20 bis 50 Rthlr. incl.	über 50 bis 100 Rthlr. incl.	über 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rthlr. u. darüber.
		Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
31	Für die Ausfertigung des Inventarii sind Vidimationsgebühren nach Nr. 19. zu liquidiren.					
32.	Bei Auktionen, welche einem Notar übertragen sind, erhält derselbe: a) für jede Stunde der dauernden Auktion . . . . 8 Gr. b) für die Einnahme und Berechnung der Gelder, wenn ihm solche überlassen worden, von jedem Hundert der einkommenden Gelder . . . . 12 — c) für jede förmliche Ausfertigung des Auktions-Protokolls, wenn sie verlangt wird, außer den Kopialien . . . . . . 8 — d) Für die Bekanntmachung der Auktion außer den baaren Auslagen . . . . 8 — e) geschiehet die Auktion in der Behausung des Notarii, für die Stube täglich, im Winter . . . . 12 — und im Sommer . . . . 6 — f) bei Bücher-Auktionen für die Anfertigung des Bücher-Verzeichnisses, für jeden gedruckten Bogen . . . . 1 Rthlr. und für die Korrektur pro Bogen . . . . 4 Gr. g) der Ausrufer empfängt für jede Stunde . . . . 2 — Anmerkung. Die Sätze unter Litt. d. et f. fallen weg, wenn die Bekanntmachung und die Anfertigung des Bücherverzeichnisses nicht von dem Notar, sondern auf andere Art bewirkt wird.					
33	Für die Insinuation einer gerichtlichen Vorladung, mit Einschluß des darüber auszustellenden Attestes	— 4	— 4	— 8	— 8	— 8
34	Soll über die Insinuation ein förmliches Instrument aufgenommen werden; so sind für die Insinuation und für die Ausfertigung des Instruments . . . . zu liquidiren. Anmerkung. Ist dieselbe Vorladung mehreren Personen zu insinuiren; so erhält der Notarius, außer den Nr. 33. 34. bestimmten Gebühren, nach Verschiedenheit der Zahl der Personen, noch 8 Gr. bis 1 Rthlr.	— 16	— 16	1 —	1 —	1 —
35	Wird einem Notario die Abnahme eines Eides, oder die Direktion einer Exekution von den Gerichten aufgetragen; so empfängt er die Nr. 25. bestimmten Diäten.					
36	Hat ein Justizkommissarius oder Notarius vermöge gerichtlichen Auftrags, oder auf Ersuchen der Partheien, außerhalb seines Wohnortes ein Geschäft vorzunehmen; so steht es in seiner Wahl, ob er die dafür bestimmten Gebühren, oder ob er statt derselben Diäten liquidiren will. Im letzten Fall passiren die Nr. 25. festgesetzten Diäten.					

37. Außer

No.	Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien.	Gegenstand über 20 bis 50 Rthlr. incl.		über 50 bis 100 Rthlr. incl.		über 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rthlr. u. darüber.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
37	Außer den Diäten darf für Logis oder Beköstigung nichts besonders gefordert werden. Dagegen sind Fuhrlohn, Postgeld und andere baare Auslagen unter den Diäten nicht begriffen, und daher besonders zu liquidiren. Für Wagenmiethe passiren täglich 8 Gr.										
38	Für den Bericht, mit welchem die, vermöge gerichtlichen Auftrages, verhandelten Akten eingesendet werden	—	—	—	6	—	6	—	8	—	8
39	Beträgt der Gegenstand einer Handlung nur 20 Rthlr. oder weniger, so darf für das ganze Geschäft nur ein Pausch-Quantum von 8 Gr. bis 2 Rthlr. liquidirt werden.										
40	Verlangen die Interessenten, daß ein Notariats-Instrument dem Direktor des Notarien-Kollegii nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 7. §. 68. und der Cirkular-Verordnung vom 30sten Dezember 1798 Abschnitt 6. vorgelegt werde; so erhält derselbe für die Revision	—	4	—	6	—	8	—	12	— b. 1	16 —
	und für die Siegelung	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2

